

# **Terrorjustiz**

beispielsweise das Ehescheidungsrecht als Instrument  
des inneren Imperialismus

von

Wilfried Münkler

Helsingør 1996

Zur Person des Verfassers: \* 1940 in Hannover, Sohn eines ungelerten Arbeiters und einer Arbeiterin, Volksschule, Feinmechanikergeselle, Bundesgrenzschutz (GSG 5, Waffenmechanik und Bandenkampf), Abendschule, Maschinenbaustudium, 1970 Dipl.-Ing., Konstrukteur für feinmechanisch-elektronische Meßmaschinen, Studium der Politikwissenschaften (Techn. Univ. Hannover), 1976 Studienassessor, Honorarlehrer, gleichzeitig selbständiger Planverfasser (Zimmermeister), 1986 ins Ausland, Qualitätssicherungsleiter einer Maschinenfabrik, jetzt beratender Ingenieur für die Anwendung von Werkzeugmaschinen und Automation.

Weitere unveröffentlichte Literatur: Quid est veritas? – Eine psychoanalytische Entmystifizierung Meister Eckharts; Die zweite bürgerliche Revolution; System Preußen – Seine Geschichte von außen betrachtet

© 1996 by Wilfried Münkler

Es ist nicht gestattet, Teile dieses Buches ohne Genehmigung des Verfassers zu vervielfältigen. Die ungekürzte Vervielfältigung des Buches ist genehmigungsfrei.

Allen verlorenen Söhnen gewidmet

## Inhalt

1. Einleitung .....	4
2. Der beispielhafte Fall .....	5
2.1 Vorgeschichte.....	5
2.2 Maßnahmen der Justiz zur präventiv angewandten Verdunkelung von Tatbeständen, welche die Verwirkung von Unterhaltsforderungen gefolgt hätten.....	6
2.2.1 Die Ausweisung aus der ehelichen Wohnung durch den Familienrichter .....	6
2.2.2 Die erschwindelte Entgegennahme von Sozialhilfe.....	7
2.2.3 Die Klage wegen nicht gezahlten Unterhalts .....	7
2.2.4 Der Strafantrag wegen nicht gezahlten Unterhalts.....	16
2.2.5 Die Verweigerung der Herausgabe persönlicher Sachen.....	22
2.2.6 Die Zuweisung des Sorgerechts über minderjährige Kinder als Legitimation für die Auferlegung von Unterhaltszahlungen an den Sorgerechtsausübenden. ....	22
2.2.7 Keine Reaktionen von Seiten der sogenannten bürgerlichen Öffentlichkeit .....	45
2.2.8 Die Behandlung der Zugewinnfrage .....	45
2.2.9 Das Zwangsversteigerungsverfahren .....	48
2.2.10 Die “letzte” Instanz: Das Bundesverfassungsgericht.....	49
2.2.11 Die Beschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte.....	55
2.2.12 Die zweite Intervention vor dem Petitionsausschuß des Bundestages.....	57
3. Anhang: Zusammenfassende Überblicke zu verschiedenen Aspekten des Systems Bundesrepublik .....	60
3.1 Das fdGO-Mirakel.....	60
3.2 Das deutsche Recht im 20. Jahrhundert als psychopathologisches Symptom. Beispiel: Carl Schmitt .....	61
3.3 Was ist wissenschaftlicher Schröderismus?.....	67
4. Zusammenfassende Darstellungen .....	70
4.1 Zusammenfassung .....	70
4.2 Sammenfattende redegørelse.....	74

Nu er midlet til magten løgn, og til pengene tyveri. Stjæle kan man ikke uden magt, i al fald ikke med held.

Erwin Neutzsky-Wulff<sup>1</sup>

## 1. Einleitung

In diesem Buch wird ein Ehescheidungsfall exemplarisch durchgegangen. Nicht zuletzt ist die Darstellung auch für Anwälte gedacht, die sich als Anwälte ihrer Mandanten fühlen. Anwälte haben bedingt durch ihre gesamte berufliche Sozialisation – ausgebildet an einer von Beamten geleiteten Staatsuniversität und anschließend in den meisten Fällen während des Referendariats vollends auf die Interessenwahrung der Richter und Beamten eingeübt – kaum eine Chance, anders zu handeln, wie es ihre ausbildungsmäßig bewerkstelligte Festlegung als „Organe der Rechtspflege“ auf die fdGO zuläßt.

Hier wird also ein typischer Fall unter Nennung sämtlicher Aktenzeichen durchgegangen und in seiner politischen Bedeutung beleuchtet. Das eröffnet ganz andere Gesichtswinkel für den Anwalt. Er wird erkennen, daß er in einem Ehescheidungsverfahren nicht der Anwalt seines Mandanten ist, sondern zum Nachteil nicht nur seines Mandanten, sondern auch zum Nachteil der „gegnerischen“ Partei und der gemeinsamen Kinder gemeinsam mit dem gegnerischen Anwalt nur die materiellen Interessen des Staatsapparates, also der Richter, Beamten, Berufspolitiker und der korrumpierten Anwälte ist.

Der sich der freien Advokatur im Interesse seines Mandanten verpflichtet fühlende Rechtsanwalt findet in diesem Buch die Lösung auf die Frage nach dem Phänomen des Scheidungsunrechts in der Bundesrepublik Deutschland und kann sich dann – wenn er furchtlos ist und den Verführungen der materiellen Korrumpierung durch den Staat nicht unterliegt, schließlich das werden, was Anwälte vorgeben zu sein: Anwalt. Das gilt natürlich auch für Anwältinnen.

Der Titel *Terrorjustiz* ist nicht zufällig eingesetzt worden. Das Wort *Terror* kommt von lateinisch *terreo, terrui, territum* (kaus. Bildung ; t e r s e i o ‘mache zittern’ ; vgl. τ ρ ε ω ‘zittere’) und bedeutet erstens: in Schrecken setzen, einschüchtern und zweitens: verscheuchen, durch Schrecken verjagen. Der Leser wird, wenn er mit dem Buche fertig ist, dem Autor ohne weiteres beipflichten, daß der Titel passend gewählt ist.

Schon gleich zu Anfang sei darauf hingewiesen, daß 20 Jahre Erfahrung mit den Umständen des Ehescheidungsrechts von 1976 ergeben haben, daß es keine „zugelassenen“ Mittel gibt, um das Unrecht abzuwehren. Das ist auch logisch.

Die Aufgabe von Verwaltung und Justiz einschließlich parlamentarischer Aktivität ist die Erhaltung des **Staatszweckes**: D.h., die möglichst spendable Versorgung der Beamten und Richter und schmarotzernder Gruppen von „Berufs“-Politikern auf Kosten des Volkes. Denn daß die Genannten nicht zum Volke gehören, hat das sogenannte Bundesverfassungsgericht höchstinstanzlich beschlossen: Beispielsweise steht Beamtenfamilien ein höheres Kindergeld zu als dem Volke, weil die „Alimentation des Beamten und seiner Familie“ etwas „qualitativ anderes“ ist.<sup>2</sup>

Es kann nicht bewiesen werden, daß das Scheidungsunrecht eine Folge von organisierten Absprachen ist. Das ist auch unwichtig, weil das System viel besser auf andere Weise zur Wirkung gebracht werden kann. Es ist die „institutionelle Kraft des Faktischen“ (Prof. Dr.jur. Carl Schmitt), die

<sup>1</sup> Erwin Neutzsky Wulff, Verden, Kopenhagen 1994, S. 730

<sup>2</sup> zit. nach : Der Spiegel 48/1990, S. 17

hier zur Wirkung gelangt. Die konsequente Besetzung aller Gerichte und leitenden Stellen im Verwaltungsapparat mit Gerichtsassessoren garantiert, daß durch die **Person des Gerichtsassessors als Institution** ministerialbürokratische Impulse eindeutig und gleichartig verstanden werden. (Ministerialdirektor Dr.jur. Werner Best<sup>3</sup>)

## 2. Der beispielhafte Fall

### 2.1 Vorgeschichte

Im nun zu schildernden Fall geriet die 32jährige verheiratete Frau und Mutter von zwei Söhnen in eine für ihren individuellen psychischen Zustand typische Situation. Dazu sei lediglich angedeutet, daß dieser Zustand durch die Folgen einer durch mütterliche Ablehnung gekennzeichneten Kindheit geprägt war: geboren als „Sieben-Monats-Kind“ nach einer mißlungenen Abtreibung, die totale Ablehnung durch die Mutter hatte hospitalistische Reaktionen wie das typische regressive Tagträumen, begleitet vom ebenso typischen Schaukeln des Oberkörpers oder des Hin- und Herbewegens des Kopfes während des Schlafens zur Folge, schließlich Identifikation mit dem beständig wiederholten Vorwurf der Mutter, schlecht, böse und untauglich zu sein. Diese Konflikte kamen bei ihr durch gegebenen Anlaß zum Zeitpunkt der Trennung von ihrem Ehemann wieder zum Durchbruch. Einerseits kam sie unter den Einfluß von sich in formlosen Gruppen zusammenfindenden frustrierten Frauen und Müttern, deren einziges Thema war, die moralische Untauglichkeit und Machtorientierung ihrer Männer zu diskutieren. Das hatte bei der hier genannten Frau die Folge, daß ihre Identifikation mit diesen Ansichten soweit ging, daß sie alle die realen oder eingebildeten Schlechtigkeiten, die die anderen Frauen über ihre Männer erzählten, auf ihren eigenen Mann projizierte und sich plötzlich auch verhielt wie eine Ehesklavin, d.h., sie verrichtete eingebilddete Befehle und eingebilddete unbillige Erwartungen ihres Mannes. Es sei hier nur angedeutet, daß sie ihren Ehemann vollständig willkürlich und unbewußt mit ihrer Mutter identifizierte und alle die dann von ihr vorgenommenen Aktivitäten gegen ihren Mann tiefenpsychologisch eigentlich Rache war, die sie an ihrer Mutter vornahm. Während sie diese eingebilddeten Erwartungen ihres Mannes – es waren die Erwartungen ihrer Mutter – realisierte, wurde sie ebenso unzufrieden und verärgert über ihren Mann wie ihre „Freundinnen“ über deren Männer. Gleichzeitig erkannte sie aber, daß es ihre eigenen Einbildungen waren und entschuldigte sich bei ihrem Mann, daß sie ihm diese Unterstellungen machte, ohne sich aber aus dieser Falle befreien zu können. Ihr Zustand wurde so schlimm, daß sie nur in der Trennung von ihrem dieser Entwicklung machtlos gegenüberstehenden Mann einen Ausweg sah. Sie wurde zunächst lediglich durch ihre eigenen, bedingt durch ihre spezifische Psyche leider nur aufgesetzten und jederzeit auswechselbaren moralischen Ansprüche an sich selbst daran gehindert, sich von ihm zu trennen.

Das änderte sich schlagartig, als sie einige Male an Veranstaltungen der Bhagwan-Sekte teilgenommen hatte. Ihre moralischen Barrieren wurden niedergerissen und durch das asoziale, die aggressive Durchsetzung egozentrischer Wünsche rechtfertigende Weltbild Bhagwans ersetzt.

Von ihrem Ehemann verlangte sie nun, daß er ihr auf Kommando zu Diensten sei, wenn es sich um die Wartung der Kinder drehte und wenn sie sonst irgendwelche Dinge zu erledigen hatte. Gleichzeitig nahm sie sexuelle Beziehungen zu einem Mann in der Sekte auf und erklärte ihrem Mann unbefragt, daß er nicht besorgt sein brauche. Dieser Mann sei in keiner Beziehung eine Konkurrenz für ihn. Sie wäre dem Mann intellektuell und psychisch überlegen und genieße es, ihn nach ihrer Pfeife tanzen zu lassen. Hätte sich der Ehemann, wie von ihr gewünscht, gehorsam in sein rohbaufertiges Haus fünfzehn Kilometer vom Wohnort entfernt, zurückgezogen und ansonsten ihre Anordnungen befolgt, wäre er gewiß ab und zu von ihr zum Mittagessen eingeladen worden und viel-

---

<sup>3</sup> vgl. S. Matlok (Hrg.), Danmark i Hitlers hånd, Åbenrå 1988, S. 275

leicht – vielleicht – hätte sie ihm eines Tages auch wieder erlaubt, ihr Ehemann zu sein. Zu einer derart demütigen Haltung war der Ehemann aber viel zu temperamentvoll. Sein Unwille, sich ihren Anordnungen zu fügen, legte sie nun so aus, daß er sie dominieren wolle. Das war natürlich vollständiger Unsinn. Ihrer Psyche, ihrer Asozialität gemäß, kannte sie nur zwei diametral gegenüberliegende Möglichkeiten: entweder total zu herrschen oder sich total zu unterwerfen.

Dieser Zustand verschlimmerte sich in der typischen Weise, daß sie ihre zunehmenden Aggressionen gegenüber ihrem Mann damit rechtfertigte, daß dessen Verhalten angeblich immer schlimmer wurde, wie sie sich einbildete. Ihr unbewußt wirkendes Schuldbewußtsein verlangte nach Rechtfertigung ihrer Aggressionen gegenüber ihrem Mann, was nur durch heftigere Aggressionen bewerkstelligt werden konnte. Das vergrößerte wiederum ihr Schuldgefühl. Im Verlaufe dieser teuflischen Spirale mobilisierte sie schließlich die Justiz.

Beraten durch ihre Leidensschwester, suchte sie eine berüchtigte Scheidungsanwältin auf, deren beste Reklame darin bestand, daß von ihr behauptet wurde, sie hätte sich ihres Ehemannes durch perfekten Mord entledigt. Zusammen mit dieser Anwältin, die ihrer Männerfeindlichkeit dadurch Ablauf verschaffte, indem sie virtuos die verbrecherischen Interessen des Beamtentums und der Richterschaft für ihre Zwecke einsetzte, wurde dem Mann nun der Garaus gemacht.

## **2.2 Maßnahmen der Justiz zur präventiv angewandten Verdunkelung von Tatbeständen, welche die Verwirkung von Unterhaltsforderungen gefolgert hätten**

### **2.2.1 Die Ausweisung aus der ehelichen Wohnung durch den Familienrichter**

Die Klägerin – um die Terminologie des Gerichts anzuwenden – und deren „beste“ Freundin legten mithilfe genannter Rechtsanwältin zwei eidesstattliche Versicherungen bei Gericht vor<sup>4</sup>, aus denen hervorging, daß vom Beklagten eine Bedrohung für Leib und Leben der Klägerin ausginge. Ohne vorherige Anhörung des Beklagten, ohne Überprüfung der Angaben und Versicherungen und auch ohne Beachtung einer daraufhin vom Beklagten eingereichten Zurückweisung der Angaben wurde diesem vom Richter sofort das Wohnrecht entzogen<sup>5</sup>, ohne ihm eine andere Wohnung anzuweisen.

Diese Rechtspraxis gehört zum Standard und wird von entsprechend motivierten Anwälten meisterhaft gehandhabt. Im Interesse der Staatsbürokratie **mußte** der Richter die Richtigkeit der eidesstattlichen Aussagen der Klägerin und ihrer Freundin ungeprüft annehmen, weil eine Überprüfung das Risiko in sich barg, daß sich wissentlich falsche Versicherungen nach § 156 StGB bzw. Verleitung zum Falscheid nach § 160 StGB dabei herausstellten. Hierbei handelt es sich um schwere vorsätzliche Vergehen – bei § 160 ist bereits der Versuch strafbar –, die mit Gefängnis bestraft werden.

Der Richter **muß** den Nachweis dieser Vergehen verhindern, weil nach § 1579 Abs. 2 BGB die potentielle Berechtigte von Unterhaltszahlungen ihren Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verpflichteten sonst verwirkt hätte und letztlich der Staatskasse zur Last gefallen wäre. Das aber sollte das Scheidungsgesetz von 1976 ja gerade verhindern.

Um die groteske Situation weiter zu verdeutlichen: Die Freundin, Mitte 30, zwei große Kinder, hatte sich einige Zeit vorher von ihrem Mann getrennt. Dieser Mann war ein absolut „fügsamer“ Vater und Ehemann, der aber nicht imstande war, seiner „frigiden“ Frau sexuelle Befriedigung zu verschaffen. Die Freundin geriet dann an einen Arbeitskollegen, der sie mehr oder weniger vergewaltigte, wobei sie das erste Mal in ihrem Leben einen Orgasmus erlebte – ein psychoanalytisch ohne weiteres erklärliches Phänomen. Dieses verständlicherweise überwältigende Geschehen war dann der Grund für die Trennung von ihrem Ehemann. Auf der anderen Seite war sie bedingungslos an

<sup>4</sup> AG Hannover – 204 F 166/82 vom 1.6.82

<sup>5</sup> Ebd. vom 3.6.82

ihren Vergewaltiger gebunden, der nicht nur beispielsweise eines Tages ihr gesamtes Küchenporzellan zertrümmerte, sondern sie auch regelmäßig verprügelte und demütigte – inklusive blaue Augen und zugepflastert. Diese Frau – gebildet und aus einer Akademikerfamilie stammend –, die in einem sogenannten hysterischen Freundschaftsverhältnis zur Klägerin stand, befand sich, wie man ohne weiteres sehen kann, in einem ungeheuren psychischen Dilemma.

Der Beklagte war unversehens in ein Irrenhaus geraten.

### 2.2.2 Die erschwindelte Entgegennahme von Sozialhilfe

Durch den eben berichteten Erfolg ermuntert und anwaltlich geleitet, beantragte die Klägerin beim Sozialamt mit der Begründung Sozialhilfe, der Beklagte würde weder für sie selbst noch für die Kinder, für die sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht automatisch zugesprochen bekommen hatte, Unterhalt bezahlen. Auch in diesem Fall **mußte** das von Gerichtsassessoren geleitete Amt die Richtigkeit ihrer Angaben ungeprüft akzeptieren und ohne vorherige Einholung einer Stellungnahme des Beklagten Sozialhilfe auszahlen.

Gegen Postzustellungsurkunde wurde dem überraschten Beklagten die Überleitung von Unterhaltsansprüchen an das Sozialamt mitgeteilt<sup>6</sup>, d.h., Unterhaltszahlungen durften nur noch an das Sozialamt gezahlt werden. Eine persönliche Rücksprache mit den Sachbearbeitern des Amtes wurde dem Beklagten ohne Angabe von Gründen verweigert. Ein schriftliches Ansuchen wurde ignoriert.

Statt dessen wurde dem Beklagten zwei Monate später eine schriftliche Belehrung über die Unterhaltspflicht zugestellt und bemerkt: „Sinn der Überleitung ist lediglich, daß der Anspruch des Hilfeempfängers auf den Sozialhilfeträger übergeht, damit dieser anstelle des Hilfeempfängers den Anspruch geltend machen kann. Ob der Anspruch dann zu Recht geltend gemacht wurde, bleibt einer weiteren Prüfung vorbehalten.“<sup>7</sup> Eine Berechnung der zu zahlenden Unterhaltssummen und entsprechende Forderungen an den Beklagten lagen nicht vor.

Diese Praxis des Sozialamtes wird erklärlich durch dieselben Rücksichten auf den § 1579 BGB wie im vorigen Fall. Die Angaben des Hilfesuchenden **müssen** als wahr angesehen werden, weil sonst das Risiko besteht, einen Betrug nach § 263 StGB aufzudecken, was wiederum den Ausschluß des Unterhaltsanspruches nach der Ehescheidung bewirken würde.

Da der Beklagte dem Sozialamt die Kontoauszüge<sup>8</sup> mit den Unterhaltsüberweisungen zugeschickt hatte, **mußte** das Amt eine Verschleppung der Berechnung der vom Beklagten angeblich an das Amt zu zahlenden Beträge zum Zwecke der Tatverdunkelung durchführen und abwarten, bis die Bürokratie ihn in ein für den Normalverbraucher undurchschaubares Wirrwarr verwickelt hatte.

### 2.2.3 Die Klage wegen nicht gezahlten Unterhalts

Der sich aus den verbrecherischen Motiven des Gesetzes von 1976 für das Sozialamt ergebende Zwang zur Tatverdunkelung veranlaßte die Anwältin der Klägerin namens ihrer Mandantin zu einigen Schriftsätzen an das Gericht, die schließlich in eine Unterhaltsklage einmündeten, die durch einen Antrag auf einstweilige Verfügung<sup>9</sup> der Klägerin des Inhalts ergänzt wurde, dem Beklagten ohne vorherige mündliche Verhandlung sofort aufzugeben, Unterhalt zu zahlen.

Obwohl die Klägerin und ihre Anwältin ebenso wie der Richter wußten, daß der Unterhalt an das Sozialamt nach § 90 BSHG übergeleitet war und die Klage lediglich der Terrorisierung des Beklag-

<sup>6</sup> Stadt Langenhagen AZ. 410 M vom 16.7.82

<sup>7</sup> Ebd. vom 23.9.82

<sup>8</sup> KSK Hannover, Kto. Nr. 109 267 419, Nr. 16 und 17

<sup>9</sup> AG Burgwedel – F 267/82 vom 7.9.82

ten galt, **mußte** der Richter sofort diesem Antrag nachkommen und den Beklagten zum Beweis seiner Schuld zu den Prozeßkosten verurteilen.<sup>10</sup> Währenddessen bestand das Sozialamt weiterhin auf der Überleitungsanzeige und zahlte auch weiterhin Sozialhilfe an die Klägerin.<sup>11</sup>

Da beide Behörden – Gericht und Sozialamt – bei ihrem Bemühen, den Betrug der Klägerin zu verdunkeln, in Koordinationsschwierigkeiten geraten waren, beendete der Beklagte die Klage mit einem Teil-Anerkenntnisurteil, in dem der Richter für Recht erkannte: „Der Beklagte wird verurteilt (...) eine monatlich (...) zahlbare Unterhaltsrente (...) zu zahlen, zahlbar hinsichtlich der Unterhaltsrückstände bis einschließlich Oktober 1982 an das Sozialamt der Stadt Langenhagen zu 410 DM (...). Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.“<sup>12</sup> Später wurden dem Beklagten wieder die Verfahrenskosten auferlegt. Die Begründung lautete so, daß aufgrund der Überleitungsanzeige nur die rückständigen Unterhaltsbeträge an das Sozialamt zu zahlen seien, nicht aber die zukünftigen, die ja wenn sie geleistet sind, vom Empfänger pflichtgemäß dem Sozialamt mitgeteilt würden.<sup>13</sup> Auf diese Weise ignorierte der verbrecherische Familienrichter gleich doppelt den Betrug der Klägerin, um den Ausschluß von Unterhaltsansprüchen an sie selbst nach § 1579,2 BGB überhaupt gar nicht erst diskussionsreif werden zu lassen.

### **Exkurs: Politikwissenschaftliche Betrachtungen über die Funktion der Ehe heutzutage**

Ein besonderes Kapitel der bundesdeutschen Sozialpolitik stellt das „Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts“ vom 14. Juni 1976 dar<sup>14</sup>, durch welches die Bürokratie unter dem Vorwand der Liberalisierung des Ehescheidungsrechts und damit zu verdeckender Mißachtung der menschlichen Grundrechte die durch die gesamtgesellschaftliche Entwicklung bedingten explosionsartig angewachsenen Dauerfolgekosten von Ehescheidungen privatisierte, um damit die Steuerpfründe zu entlasten.

Zusammengefaßt kann man sagen, daß der moderne Staat, will er eine effektive Nutzung der ökonomischen Möglichkeiten erreichen, seine Funktionen ausweiten muß. Entsprechend des Konzeptes der Globalsteuerung wurden hierbei die Reste liberalkapitalistischer Marktmechanismen, also des Wettbewerbs, und die Privatautonomie des Privatunternehmers gegenüber dem Kapital weitestgehend durch staatliche Lenkungs- und Korrekturmaßnahmen ersetzt.<sup>15</sup> Gleichzeitig weitete sich das politisch-administrative System in bisher noch private Lebensbereiche aus, also in das System der soziokulturellen Tradition.<sup>16</sup> Um die maximale Investitionsfähigkeit zu erhalten, die einerseits im Versorgungsinteresse der Beamenschaft die Realisationsschwierigkeiten des Kapitals nicht zu Wachstumskrisen geraten lassen und andererseits sogar erweiterte Verwertungsmöglichkeiten schaffen soll, müssen von den steuerlich abgeschöpften Geldern neben den Beamteneinkünften auch „Sozialleistungen“ erbracht werden, die für die Erhaltung des „sozialen Friedens“ nötig sind. Obwohl diese Beträge das akkumulationsfähige Kapital verringern, rechtfertigen sie sich doch, wenn sie die Funktionalität des Systems für die Verbesserung der Verwertungsbedingungen herstellen. So ergibt sich im Interesse der Optimierung des akkumulationsfähigen Kapitals, daß die Reproduktionskosten der Arbeitskraft aus dem individuell-familialen Bereich ausgelagert und durch kollektive Versorgungsleistungen oder andere aus Steuern oder Sozialbeiträgen finanzierte Vorkehrungen rationalisiert werden.<sup>17</sup>

<sup>10</sup> Ebd. vom 9.9.82

<sup>11</sup> Stadt Langenhagen 410 M vom 23.9.82

<sup>12</sup> AG Burgwedel – 4 F 244/82 vom 8.10.82

<sup>13</sup> AG Burgwedel \_ 4 F 267/82 vom 28.10.82

<sup>14</sup> BGBl. I S. 1421

<sup>15</sup> Vgl. J. Huffschild, Die Politik des Kapitals, Frft./M. 1969, S. 102 f

<sup>16</sup> Vgl. J. Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frft./M. 1973, S. 70

<sup>17</sup> Vgl. C. Offe, Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frft./M. 1972, S. 157



Gleichzeitig gewannen die Konsumgüter eine erhöhte Relevanz für die Mehrwertrealisation. Das bedeutete, daß der Mensch nicht nur „in Bezug auf seine gattungsgeschichtlich verfestigte Disziplin als Arbeitsfunktion“<sup>18</sup>, sondern auch „in Bezug auf seine Triebhaftigkeit und Spontaneität als Konsumfunktion“<sup>19</sup> Ziel der Aneignungsfunktion des Kapitals wurde, wobei die Waren durch Werbung in Phantasiewerte transformiert werden. Dieser Prozeß erschütterte die liberale Ideologie des gerechten Äquivalententauschs, des Wettbewerbs und der unternehmerischen Selbständigkeit, zerstörte den kulturell überlieferten Traditionsbestand als geschlossenes und nicht hinterfragtes Weltbild und ließ das Prinzip des Gratifikationsaufschubs als Leitidee bürgerlicher Verhaltensnormierung im Interesse des Konsumismus disfunktional werden<sup>20</sup>, wobei gleichzeitig die kulturellen Selbstverständlichkeiten mit ihrer Kraft zur Selbstlegitimierung des Systems<sup>21</sup> und der damit verbundenen Motivation zu systemkonformen Verhalten in Motivationsschwund umzuschlagen droht, wenn es nicht gelingt, „dem Kapitalfonds und dem Revenuefonds genügend Mittel zu entnehmen, um kompensatorische Gratifikationen (,in Form von Geld, arbeitsfreier Zeit und Sicherheit“<sup>22</sup>) zu finanzieren und damit die generelle Motivationsschwäche aufzufangen“.<sup>23</sup> Somit wird in dieser nachbürgerlichen kapitalistischen Gesellschaft in einem sich beständig vorwärtsschraubenden Prozeß eine jeweils als zufriedenstellend empfundene Konsumsituation zur alleinigen Legitimationsgrundlage für das System.

Innerhalb dieser Entwicklung verlor die Familie und die Ehe als ihre Grundlage ihre bisherige Hauptfunktion.

Die Familie in der bürgerlichen Gesellschaft und von ihr ideologisch abgeleitet auch die kleinbürgerliche Familie, wo Einkommen an der Stelle von Eigentum steht, wird von ihren Verfechtern jeweils als Grundlage des Staates und der Kultur angesehen. Diese Annahme hat aber deshalb lediglich ideologischen Charakter, weil auch die Familie den Zwängen der Gesellschaft, genauer, den historischen Formen kapitalistischer Produktionsbedingungen unterworfen war und ist.

Die letzte Grundlage jeder Gesellschaft ist die ihr zugrundeliegende Produktionsform<sup>24</sup> und die Familie spielt darin, sofern es sich um kapitalistische Produktionsbedingungen handelt, „ihre genau umschriebene Rolle im Verwertungsprozeß des Kapitals“.<sup>25</sup> In der bürgerlich-kleinbürgerlichen Gesellschaft ist sie die zentrale ideologische Keimzelle, „das heißt (...) die wichtigste Produktionsstätte des bürgerlichen Menschen. Selbst aufgrund bestimmter Produktionsverhältnisse entstehend und sich wandelnd, wird sie zur wesentlichsten Institution der Konservierung des sie bedingenden Systems“.<sup>26</sup> „Sie garantiert als ein genealogischer Zusammenhang die personelle Kontinuität, die sachlich in der Akkumulation des Kapitals besteht und im Recht auf freie Vererbung des Eigentums verankert ist. Vor allem dient sie, als Agentur der Gesellschaft, der Aufgabe jener schwierigen Vermittlung, die beim Schein der Freiheit die strenge Einhaltung der gesellschaftlich notwendigen Forderungen dennoch herstellt.“<sup>27</sup> Das bedeutet konkret, daß die Privatautonomie des Eigentümers auf dem Markt und im Unternehmen in der Abhängigkeit von Frau und Kindern vom Familienvater ihre Entsprechung fand. „Diese Abhängigkeit ist nur unter der Bedingung für die Unterdrückten erträglich, daß das Bewußtsein, ein geschlechtliches Wesen zu sein, bei Frauen und Kindern so

---

<sup>18</sup> T. Ziehe, a.a.O., S. 60

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> Vgl. ebd. S. 61

<sup>21</sup> J. Habermas, Legitimationsprobleme ..., a.a.O., S. 101

<sup>22</sup> Ebd. S. 55

<sup>23</sup> T. Ziehe, a.a.O., S. 71

<sup>24</sup> Vgl. W. Reich, Massenpsychologie des Faschismus, Kopenhagen 1933, S. 154

<sup>25</sup> J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied 1971, S. 64

<sup>26</sup> Vgl. W. Reich, Massenpsychologie des Faschismus, Kopenhagen 1933, S. 155

<sup>27</sup> J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied 1971, S. 64 f.

gründlich wie möglich ausgeschaltet wird“<sup>28</sup>, wobei durch die bürgerliche sexuelle Sozialisation gleichzeitig die wichtigste bürgerliche Qualifikation, der langfristige Bedürfnisaufschub, eingeübt wird.

Der nachbürgerliche Kapitalismus der Globalsteuerung hingegen löst den Eigentümer vom Kapital, hebt im Makrobereich Markt und Wettbewerb auf und zerstört damit die Autorität des Familienvaters und damit die Familie als „Produktionsstätte des bürgerlichen Menschen“, der den gewandelten Verwertungsbedürfnissen des Kapitals ja auch nicht mehr gerecht wird. Darüber hinaus greift der Staat im Interesse dieser Verwertungsbedürfnisse in die traditionellen privatistischen Reproduktionsbedingungen verletzend ein, wobei an dieser Stelle Eingriffe in die Familienplanung und das Eherecht, welche Sexualtabus und Emanzipationsschwellen senken<sup>29</sup>, zu nennen sind. Diese Eingriffe des Staates kommen den Angriffen des Kapitals auf das Individuum entgegen: „Triebeaufschub im Interesse von langfristig zu erwartenden Erfolgen wird nicht mehr problemlos akzeptiert. (...) Bedürfnisse sollen unmittelbar realisiert werden, weil man die materielle Chance dieser Realisierbarkeit in seiner Umgebung wahrnimmt.“<sup>30</sup>

In diesem Prozeß, in dem „sowohl gesamtwirtschaftlich als auch vom einzelnen Konsumenten her ein längerfristiger Bedürfnisaufschub an Plausibilität verloren hat, haben diejenigen triebstrukturell verankerten Disziplinierungsmaßnahmen an Kraft verloren, die bisher kurzfristig gerichtete Bedürfnisse bereits innerpsychisch zensierten.“<sup>31</sup> Jetzt stehen „dem erhöhten libidinösen Bedarf an unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung (...) nicht entsprechend veränderte, kommunikativ und emotional intensivierte Verkehrsformen als Angebot gegenüber. Die ‚gelockerte‘ Triebstruktur stößt auf ein Defizit an libidinösen zwischenmenschlichen Beziehungen.“<sup>32</sup>

An die Stelle der zersetzten Symbole des tradierten Kulturbestandes tritt nun die „Transformation der Erscheinungsformen der Waren“<sup>33</sup>, auf welche die konsumstabilisierenden Sozialtechniken abzielen. Mit der Zersetzung des bürgerlichen Gratifikationsaufschubs und der Lockerung der ihn vermittelnden Sexualtabus wird also keine sexuelle Befreiung erreicht, sondern „die vermehrt für unmittelbare Bedürfnisbefriedigung verfügbaren Strebungen richten sich auf“<sup>34</sup> „sexualisierte Warenkörper“.<sup>35</sup> Damit wird erfolgreich durch die Werbung versucht, das Warenangebot durch sexuelle Phantasien anzureichern, womit die Subjekte nicht nur als Ware Arbeitskraft, sondern in ihrer Ganzheit, also auch als Privatpersonen, für den Verwertungsprozeß funktionalisiert werden.<sup>36</sup>

Die Familie des globalgesteuerten Kapitalismus hat also ganz und gar die Funktion der Kapitalbildung verloren und damit auch die Funktionen der Aufzucht, der Erziehung, des Schutzes, der Betreuung und Anleitung. Sie hat jetzt zufällig von der rechtlichen Normierung unabhängig konsumptive Funktionen gegenüber staatlichen „Sozialleistungen“ wie auch gegenüber der Warenproduktion. „Die Familie, die aus den unmittelbaren Zusammenhängen der Reproduktion der Gesellschaft immer mehr ausgegliedert wird, behält mithin einen Innenraum intensivierter Privatheit nur dem Schein nach zurück; in Wahrheit büßt sie mit ihren ökonomischen Aufgaben auch die schützenden Funktionen ein; gerade der ökonomischen Beanspruchung der patriarchalischen Kleinfamilie von außen entsprach die institutionelle Kraft zur Ausbildung eines Bereiches der Innerlichkeit,

<sup>28</sup> Vgl. W. Reich, *Massenpsychologie des Faschismus*, Kopenhagen 1933, S. 156

<sup>29</sup> J. Habermas, *Legitimationsprobleme ...*, a.a.O., S. 101

<sup>30</sup> O.Negt/ A. Kluge, *Öffentlichkeit und Erfahrung*, Frft./M. 1972, S. 243

<sup>31</sup> T. Ziehe, a.a.O., S. 83

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> T. Ziehe, a.a.O., S. 84

<sup>34</sup> Ebd., S. 86

<sup>35</sup> P. Schneider, *Neurose und Klassenkampf*, Reinbek 1973, S. 284

<sup>36</sup> Vgl. T. Ziehe, a.a.O., S. 88

der heute, mit sich allein gelassen, unter dem Zugriff außerfamiliärer Instanzen auf das Individuum unmittelbar, in eine Sphäre der Scheinprivatheit sich aufzulösen begonnen hat.“<sup>37</sup>

Die preußische Bürokratie hat bereits von Anfang an, als sie ihren Untertanen die kapitalistische Produktionsweise aufzwang, an der zentralen Institution des Privatrechts, des Eigentums an den Produktionsmitteln und deren Konnexgarantien, der Vertragsfreiheit, der Gewerbefreiheit und der Vererbungsfreiheit in ihrem Interesse herummanipuliert. Inzwischen werden die Eigentumsrechte „nicht nur durch die erwähnten wirtschaftspolitischen Interventionen eingeschränkt, sondern ebenso durch rechtliche Verbürgungen, die die formale Vertragsgleichheit der Partner in typischen sozialen Situationen auch materiell wiederherstellen sollen. Kollektivverträge, die, exemplarisch im Arbeitsrecht, an die Stelle der individuellen treten, sichern den schwächeren Partner. Kautelen im Interesse des Mieters lassen den Mietvertrag für den Vermieter fast schon zu einem öffentlichen Raumnutzungsverhältnis werden. Und wie Arbeitnehmer und Mieter, so genießen auch die Verbraucher spezielle Garantien. Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich im Betriebsverfassungs-, Wohnsiedlungs- und Familienrecht ab. Rücksichten der öffentlichen Sicherheit binden die Eigentümer von Betrieben, Grundstücken, Gebäuden usw. zuweilen in einem Ausmaße, daß man von ‚publizistischem Obereigentum‘ gesprochen hat.“<sup>38</sup> Auf diese Weise kann der Kapitalismus als effektivste Wirtschaftsform erhalten und jeweilige Notsituationen des „schwächeren Partners“ zur Wahrung des sozialen Friedens und zur Entlastung der Steuerprüfende zu Lasten des „stärkeren Partners“, ohne daß sich dieser in einer verteidigungsfähigen Position befindet, geregelt werden.

Hierdurch wird einsichtig, welche Aufgabe die Familie, deren „intensivierte Privatheit nur dem Schein nach zurückbleibt“, in der nachbürgerlichen Gesellschaft wahrnimmt. Verdeutlichen läßt sich ihre gewandelte Funktion mit dem 1976 vollständig veränderten Ehescheidungsrecht im in der Bundesrepublik gültigen „Bürgerlichen Gesetzbuch“ von 1896, womit dieses Gesetz auch nur noch dem Schein nach bürgerlich ist.

Wenn die bürgerliche Familie sich aus privater Autonomie, die ihren ökonomischen Ursprung verleugnete, ableitete, wobei aber lediglich die Idee als Realität anzusehen war<sup>39</sup>, stellte dem Friedrich Engels – hier zum Verständnis des Problems erwähnt – ein kommunistisches Modell gegenüber, in dem das Privateigentum aufgehoben ist. „Darin wird sich der informelle und intime Umgang der Menschen untereinander zum ersten Male als ein wirklich ‚privater‘ vom Zwang der gesellschaftlichen Arbeit, nach wie vor ein ‚Reich der Notwendigkeit‘, emanzipiert haben.“<sup>40</sup> Die Intimsphäre ist dort von ökonomischen Funktionen gelöst, so daß „mit der Beseitigung des Privateigentums (...) die alte Basis und die bisherige Funktion der Familie, zugleich die Abhängigkeit des Weibes vom Mann und des Kindes von den Eltern“<sup>41</sup> entfällt. Dadurch „wird das Verhältnis der beiden Geschlechter zu einem reinen Privatverhältnis, welches nur die beteiligten Parteien angeht und worin sich die Gesellschaft nicht zu mischen hat.“<sup>42</sup> Da die Gesellschaft sich durch Gesetze in die Verhältnisse der Menschen einzumischen pflegt, wäre demnach ein Verhältnis erst dann „privat“, wenn es rechtlich nicht normiert ist.

Für die Familie in der „formierten Gesellschaft“ der Globalsteuerung gilt deshalb nicht mehr der von Karl Marx anlässlich des preußischen Ehegesetzentwurfes von 1842 formulierte Satz: „Wäre die Ehe nicht die Basis der Familie, so wäre sie ebensowenig Gegenstand der Gesetzgebung, als es

<sup>37</sup> J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied 1971, S.189f.

<sup>38</sup> J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied 1971, S. 181

<sup>39</sup> Vgl. ebd, S. 64

<sup>40</sup> Ebd. S. 157

<sup>41</sup> J. Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, Neuwied 1971, S. 157 f.

<sup>42</sup> F. Engels, Grundsätze des Kommunismus, in: MEW, Berlin 1958, S. 361 ff, zit. nach: J. Habermas, Strukturwandel ..., a.a.O., S. 158

etwa die Freundschaft ist.“<sup>43</sup> Der nachbürgerliche Kapitalismus bedarf des bürgerlichen Menschen nicht und damit auch nicht der Familie als seiner Reproduktionsstätte. Die Sozialisation des neuen Menschen ist „öffentlich“, vermittelt durch den „Sozialstaat“ und die Produktionsöffentlichkeiten. Indem nun immer mehr auch die Freundschaft Gegenstand rechtlicher Erfassung wird<sup>44</sup>, verdeutlicht sich, warum trotz des Funktionsverlustes der Familie die Ehe weiterhin im Interesse der Gesetzgebung liegt, einer gegenüber der bürgerlichen selbstverständlich veränderten Gesetzgebung.

Für die Familientheorie gilt dasselbe wie für die Theorie des unternehmerischen Wettbewerbs. Zur Erhaltung der Systemlegitimation muß an die Stelle der alten Theorie eine die neuen Erfordernisse der Kapitalverwertung rechtfertigende treten. Die nachbürgerliche Entwicklungsphase stellt aber keinen abrupten Akt, sondern einen allmählichen Prozeß dar, in welchem sich die liberale Wettbewerbstheorie zur makroökonomischen Wachstumstheorie als Beispiel wandelt. Deshalb „empfiehlt es sich, die alte Theorie so lange zu interpretieren, bis sie den neuen Erfordernissen Rechnung trägt, bis das Vokabular der alten Theorie den der alten Theorie entgegengesetzten Inhalt angenommen hat.“<sup>45</sup>

So tritt an die Stelle der bürgerlichen Ehe wenn auch nur als reale Idee sittlichen Verhältnisses mit dem Ehescheidungsrecht von 1976 in der Bundesrepublik eine rechtliche Form der Ehe, die nicht durch die „Hochachtung vor dem Menschen“<sup>46</sup>, die unantastbare Würde des Menschen<sup>47</sup> oder gar das „Sittengesetz“<sup>48</sup> bestimmt sind, sondern allein durch die Interessen der Bürokratie.

Nach Hegel ist die bürgerliche Ehe wie alle sittlichen Verhältnisse untrennbar. Die wirkliche Ehe aber muß nicht ihrem Wesen entsprechen. Sie kann den sittlichen Tod erleiden wie in der Natur der physische Tod einem Zustand ein Ende setzt. Wie eine Todeserklärung vom Tatbestand des Todes abhängt und nicht von den Wünschen der Beteiligten, so sollte auch „der Gesetzgeber nur nach den untrüglichen Symptomen einen sittlichen Tod konstatieren dürfen“.<sup>49</sup>

Die Schwierigkeit liegt unbestritten darin, die Kriterien für eine gestorbene Ehe zu bestimmen. „Die Sicherheit, daß die Bedingungen, unter denen die Existenz eines sittlichen Verhältnisses seinem Wesen nicht mehr entspricht, treu, dem Stande der Wissenschaft und der allgemeinen Einsicht angemessen, ohne vorgefaßte Meinungen konstatiert werden, wird allerdings nur dann vorhanden sein, wenn das Gesetz der bewußte Ausdruck des Volkswillens, also mit ihm und durch ihn geschaffen ist.“<sup>50</sup> Diese frühen Ansichten von Marx setzen eine Gesellschaft voraus, in welcher die gegenseitige Unterhaltspflicht ebenso zur sittlichen Substanz einer Ehe gehörte wie der Bruch des Ehevertrages diese Unterhaltspflicht ausschloß. Das erforderte, daß die freiwillig eheschließenden Personen sich an die Gesetze der Ehe hielten und nicht versuchten, ihre Launen gegen das Wesen der Sache durchzusetzen. Sonst mußten sie möglicherweise eben hungern oder verhungern. Sie hatten ihr Recht auf Fürsorge der Gesellschaft verspielt. Es ist nach wie vor sittlicher Gehalt des Vertragsrechts, daß die freiwillig einen Vertrag schließenden Parteien sich gegenseitig für den Fall des Vertragsbruchs eine billige Entschädigung zugestehen. Ohne diese Regelung wären Verträge überhaupt sinnlos.

---

<sup>43</sup> K. Marx, Der Ehescheidungsgesetzentwurf, in: Rheinische Zeitung Nr. 353 vom 19.12.1842, zit. nach: MEW, Berlin 1958, Bd. 1, S. 149

<sup>44</sup> Beispielsweise begann der Staat bereits Anfang der 80er Jahre, Arbeitslose zu verpflichten, die Einkommensverhältnisse ihres „Partners“ anzugeben, der dann unterhaltspflichtig wurde.

<sup>45</sup> J. Huffschild, a.a.O., S. 110

<sup>46</sup> K. Marx, Der Ehescheidungsgesetzentwurf, a.a.O., S.151

<sup>47</sup> Art. 1 Abs. 1 GG

<sup>48</sup> Art. 2 Abs. 1 GG

<sup>49</sup> K. Marx, Der Ehescheidungsgesetzentwurf, a.a.O., S.150

<sup>50</sup> Ebd.

Da die Familie in entscheidendem Umfang inzwischen aus den Reproduktionszusammenhängen der Gesellschaft ausgegliedert wurde, was sich einerseits darin zeigt, daß die einzelnen Familienmitglieder nun in höherem Maß von außerfamilialen Instanzen, von der Gesellschaft direkt sozialisiert werden<sup>51</sup>, und andererseits die von der bürgerlichen Familie getragenen Risiken, „vor allem Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit, Alter und Sterbefälle“<sup>52</sup>, heute durch sozialstaatliche, nicht an die Familie gerichtete Einkommenshilfen geregelt werden, könnte nunmehr die gesetzliche Erfassung von Ehe und Familie wegfallen und die Auflösung einer „Lebensgemeinschaft“ den privaten Regelungen der Auflösung „loser“ Gemeinschaften überlassen bleiben.

**Aber so ist es nicht. Es kann gesagt werden, daß die Ehe, solange die Familie Reproduktionsstätte der Gesellschaft ist, nach Kriterien der sittlichen Verhältnisse geschieden wird. In dem Umfang, wie die Familie ihren Charakter als Reproduktionsort verliert, verflüchtigt sich auch das gesetzgeberische Interesse an ihr in ihrer Eigenschaft als sittliches Verhältnis.**

Innerhalb dieses für moderne Industriegesellschaften tendenziell gleichartigen Prozesses trat an die Stelle der traditionellen und sittlich begründeten gegenseitigen Unterhaltspflicht innerhalb der Familie die öffentliche, aus Steuermitteln finanzierte Hilfeleistung.<sup>53</sup>

In der Bundesrepublik hingegen, in Kontinuität zur preußischen Entwicklung, betrieb die Bürokratie die Umfunktionierung der Ehe von einer historisch nicht mehr notwendigen sittlichen Institution durch successiven Ausbau der nunmehr nur noch im Interesse der Kapitalverwertung stehenden Unterhaltspflicht unter manipulativer und schamloser Ausnutzung von traditionellen Denkreten im Volk zu einer Institution des inneren Imperialismus. Die Möglichkeit, eine Ehe scheiden zu können, war eine notwendige Regelung, die dem Ordnungsbedürfnis des bürgerlichen Menschen entsprach. Der Zerfall der bürgerlichen Gesellschaft machte es überflüssig, diesem Ordnungsprinzip zu folgen und die sich dann durchsetzenden geistigen Kräfte in der Gesellschaft setzten an die Stelle des alten Bedürfnisses das Sicherheits- oder genauer Versorgungsbedürfnis des Bürokraten. Das neueste Beispiel dieser Umdefinition ursprünglich bürgerlicher Phänomene ist die sogenannte Rechtschreibreform. Rechtschreibregeln sind ursprünglich ebenfalls Ausdruck bürgerlichen Ordnungstrebens.

Die Rechtschreibreform von 1997 aber hat ein bürokratisches Motiv. Sie steht im Dienste der Versorgungssicherheit der Beamten. Die bis jetzt gültigen Regeln sind mehr oder weniger perfekt und drängen nicht nach Reform. Wenn der Staatsapparat aber trotzdem Änderungen vornimmt, wird sein Versorgungsmotiv daraus ersichtlich, daß er einen genauen zeitlichen und organisatorischen Rahmen vorschreibt, innerhalb dessen die „Reform“ durchgeführt werden soll. Der erhebliche Austausch von Büchern, Schriftstücken und Lehrmitteln bedeutet einen fühlbaren Griff des Fiskus in die Geldbeutel der Steuerzahler, mit dem die Staatskasse, die Pfründe des Beamtentums, aufgefüllt wird.

Diese Funktionsänderung ehemals bürgerlicher Institutionen und damit der Ehe zeigt sich auch in Bestrebungen, bürgerliche Denkrete bei Homosexuellen auszunutzen und sie zu verheiraten, wie es in rein sozialdemokratischen Kulturen wie Dänemark bereits verwirklicht wurde: „registrierte Partnerschaft“ nennt man das.

Das Unterhaltsrecht spielte in der spezifisch preußischen, sich nach 1871 deutsch nennenden Wirtschaftspolitik schon immer die wichtige Rolle, die für die Investitionsfähigkeit notwendigen Summen durch Beschränkung des Sozialbudgets zur Verfügung zu haben.

Das alte Unterhaltsrecht, wie es bis 1977 galt, indem man es unter der falschen Flagge der sittlichen Pflicht segeln ließ, hatte vor Einsetzen sozialstaatlicher Gesetzgebung bereits die Aufgabe, die Ri-

<sup>51</sup> Vgl. H. Marcuse, Trieblehre und Freiheit, in: Frevel der gegenwart, Frft./M. 1957, S. 401 ff.

<sup>52</sup> J. Habermas, Strukturwandel ..., a.a.O., S. 187 f.

<sup>53</sup> Ebd., S. 188

siken der kapitalistischen Ökonomie ohne Belastung des Kapitals familiär abzufangen. Danach beschränkte sich bis heute gültig die Unterhaltspflicht auf die Notfälle, die nicht von der öffentlichen Absicherung betroffen werden.

Heute von besonderer Relevanz sind dabei die Fälle von Arbeitslosigkeit, wo keine Berechtigung auf Bezug von Arbeitslosengeld besteht. Die westdeutsche Wirtschaft ist zur Aufrechterhaltung, d.h. Beschränkung des Lohnniveaus, auf einen gewissen Prozentsatz von Arbeitslosigkeit angewiesen. Unter diesen nicht bezugsberechtigten Arbeitslosen befinden sich neben den Langzeitarbeitslosen auch diejenigen, die noch nicht oder lange nicht mehr im Arbeitsprozeß standen, wobei der Einfachheit halber gar nicht erst zwischen arbeitswilligen oder arbeitsunwilligen Personen unterschieden, für die allezusammen jetzt die Verwandtschaft als unterhaltspflichtig herangezogen wird. Hierbei ist besonders die Jugendarbeitslosigkeit zu nennen.

Mit der Herausbildung der Konsumgesellschaft und des Eindringens der Produktionsöffentlichkeit in die Familie geriet deren sittlicher Bestand in Widerspruch zu den Ansprüchen der Kapitalverwertung, was insbesondere für die Ehescheidungsgründe in der Scheidung wegen Verschuldens gilt. Beispielsweise kam dabei die sparsame Haushaltsführung der bürgerlichen Familie in Widerspruch zur Konsumaufforderung und die eheliche Treue in Widerspruch zur Sexualisierung des Warenzusammenhangs.<sup>54</sup>

Der mit diesem Prozeß einhergehende Verfall traditioneller Normen ließ in den 70er Jahren die Anzahl der Ehescheidungen mit überwiegender Schuld der Frauen nach dem alten Scheidungsrecht derartig anwachsen, daß Mitte der 70er Jahre durch die wachsenden Sozialhilfeleistungen an schuldig geschiedene Ehefrauen in Verbindung mit anderen Belastungen der Staatshaushalt in der Weise geschwächt wurde, daß bei der notwendigen Sicherung der Investitionsprämissen die Beamten- und Richtergehälter nicht mehr erhöht werden konnten. Das alte Scheidungsrecht wurde also bedrohlich disfunktional für den Staatszweck der Bundesrepublik, Luxusherberge des Beamtentums zu sein.

**Das Beamtenversorgungsgesetz von 1976, das den Beamten eine großzügige Erhöhung der Versorgungsbeträge verschaffte, ist deshalb mit den Regelungen des Ehescheidungsrechts vom selben Jahr zu verbinden.**

Die Bürokratie sicherte sich diesen Luxus vollständig zu Lasten eines der geschiedenen Eheleute. Durch dieses Gesetz wurde die einmal geschlossene Ehe, egal unter welchen Bedingungen und vollständig gelöst von sittlich-moralischen Betrachtungen, finanziell unaufhebbar. Der Unterhaltspflichtige hat nicht nur die den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Leistungen zu erbringen, er muß auch die Kosten angemessener Versicherungen für Krankheit, Altersrente, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Unterhaltsberechtigten aufbringen wie auch die Kosten von Schul- oder Berufsausbildung einschließlich der Kosten für Fortbildung und Umschulung.<sup>55</sup> Heiratet der Unterhaltspflichtige, falls er unter diesen Bedingungen überhaupt noch Lust dazu hat, bleiben die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem geschiedenen Ehegatten vorrangig bestehen<sup>56</sup>, im Gegenteil wird der neue Ehegatte über die Gütergemeinschaft gegenüber dem alten Ehegatten des Verpflichteten unterhaltspflichtig.<sup>57</sup> Um die Unterhaltszahlungen sicherzustellen, kann der Verpflichtete „auf Verlangen“ zur Sicherheitsleistung herangezogen werden, deren Höhe sich „nach den Umständen“ bestimmt.<sup>58</sup> Diese Sicherheitsleistungen können aus Hinterlegungen, Verpfändungen oder Hypothekenbestellungen bestehen.<sup>59</sup>

---

<sup>54</sup> Vgl. T. Ziehe, a.a.O., S. 87

<sup>55</sup> BGB § 1578

<sup>56</sup> BGB § 1582

<sup>57</sup> BGB § 1583

<sup>58</sup> BGB § 1585 a

<sup>59</sup> BGB § 232

Neu in die Unterhaltsregelungen wurde der sogenannte Versorgungsausgleich der Rentenanwartschaften aufgenommen. Hiermit vergleicht die Bürokratie zum Schutze des Sozialbudgets die verschieden hohen Rentenanwartschaften unter den geschiedenen Ehegatten, was, je länger die Ehe gedauert hat, in der Tendenz zu einer Pauperisierung der geschiedenen Rentner führt, also einer Gruppe, die aufgrund ihrer Stellung zum Produktionsprozeß wehrlos ist.

Da alle diese Regelungen in haarsträubenden Gegensatz zu den allgemeinen Auffassungen von der Würde des Menschen und den sittlichen Verhältnissen stehen, hat die Bürokratie den Ausschluß von Unterhalts- und Zugewinnanspruch für Fälle von grober Unbilligkeit eingebaut, über die vorn bei der Beispielschilderung referiert wurde. Aber allein schon die theoretische Betrachtung macht deutlich, daß diese Vorschriften nur legitimatorische Gründe haben und nicht für die praktische Anwendung gedacht sind, da dies den Sinn des Gesetzes weitestgehend wieder aufheben würde.

Die Zulassung der Erörterung von möglichen Unbilligkeitsgründen durch die Gerichte würde die alte Schulddiskussion weiterführen und damit die Richter aus legitimatorischen Gründen zwingen, bestehende sittliche Normen zu berücksichtigen, was in genügend zahlreichen Fällen den Ausschluß unter anderem der Unterhaltsansprüche zu Lasten der Staatsprüfnde bedeuten würde. Das Bestreben, jede Auseinandersetzung mit schuldhaften Verhalten des Berechtigten oder anderen Tatsachen, die Unterhaltszahlungen als unbillig erscheinen lassen würden, zu vermeiden, zeitigt eine Kettenreaktion:

Als ein an und für sich unwichtiger Aspekt, der aber bei Weiterbestehen Folgewirkungen für die Unterhaltsregelungen gehabt hätte, war nach dem alten Scheidungsrecht das Recht des Ehemannes, der schuldig erklärten Frau die Weiterführung seines Namens zu untersagen.<sup>60</sup> Weil in einigen Fällen die sittliche Berechtigung dazu denkbar ist, wurde diese Regelung als Gefahrenfaktor ersatzlos von der Bürokratie gestrichen.

Wesentlich komplizierter erweist sich die Handhabung des unverändert weiterhin gültigen § 1381 BGB, der bereits schon lange vor Veränderung des Unterhaltsrechts nur legitimatorische Bedeutung hatte. Es handelt sich dabei um die Verwirkung des Zugewinnausgleichs, wenn der Ausgleich „nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre“<sup>61</sup>, wobei, die legitimatorische Aufgabe im Auge, sich der Inhalt der die grobe Unbilligkeit begründenden Umstände aus den lebendigen sittlichen Gefühlen des Volkes ergibt. Auch die Erörterung dieser Regelung muß vor Gericht im Interesse der Bürokratie vermieden werden, da *einerseits* die grobe Unbilligkeit auch durch ein Verhalten gerechtfertigt sein könnte, welches ebenso den Unterhaltsanspruch verwirkt. *Andererseits* bietet der Zugewinnausgleich auch in den immer zahlreicher werdenden Fällen, wo der Unterhaltsverpflichtete beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht zur Leistung von Unterhaltszahlungen imstande ist und er – aus legitimatorischen Gründen – den Stamm seines Vermögens nicht unbedingt verwerten braucht<sup>62</sup>, die Definition des zerteilten Vermögensstammes als Pfundgrube an, die für die Unterhaltsverwertung heranziebar ist. Darum muß der Vermögensstamm prinzipiell zer schlagen werden.

Eine weitere Konsequenz des Unterhalts zwischen Geschiedenen stellt die Sorgerechtserteilung in Bezug auf die minderjährigen Kinder einer Ehe dar. Die dafür formulierten Regelungen bestehen vollständig aus unbestimmten Begriffen<sup>63</sup>, so daß die grundsätzliche Übertragung des Sorgerechts an die Mutter, um dem Vater aus den vorn angeführten Gründen wegen sittlicher Verfehlungen die Verweigerung der Unterhaltszahlungen an die Mutter gar nicht erst zu ermöglichen, mithilfe beliebiger Begründungskonstruktionen geschehen kann. Selbst in Fällen, wo der Vater das Sorgerecht

---

<sup>60</sup> Ehegesetz § 56

<sup>61</sup> BGB § 1381

<sup>62</sup> BGB § 1581

<sup>63</sup> BGB § 1671

beantragt und die Mutter, obwohl dann vielleicht unversorgt damit einverstanden, kann der Vater kaum damit rechnen, das Sorgerecht zu bekommen. Nach den brieflichen Aussagen eines Gutachters für Sorgerechtsfragen gegenüber dem Verfasser landen die Kinder dann eher in einem Heim.<sup>64</sup> Lediglich für Fälle, wo die Eigenversorgung beider Ehegatten unter menschenmöglichen Umständen gesichert ist, wird das Sorgerecht bei Zustimmung der Mutter auch an den Vater gegeben. Das geschieht beispielsweise dann, wenn beide Ehegatten Berufsbeamte sind.

Insgesamt ist ersichtlich, daß bei der Kompliziertheit der Vernebelung der wahren Absichten der Bürokratie im Hinblick auf die individuelle Verschiedenheit aller Fälle ein **vereinheitlichtes** Vorgehen notwendig ist, bei welchem wesentlich nur finanzielle Daten gesammelt und dann vom Richter berechnet werden. Sind minderjährige Kinder vorhanden, steht die Entscheidung ebenfalls vorher fest, wobei lediglich aus legitimatorischen Gründen Scheinverhandlungen zugelassen werden.

## 2.2.4 Der Strafantrag wegen nicht gezahlten Unterhalts

Der Beklagte hatte wegen der Belastungen aus den hier später noch anzudeutenden umfangreichen Aktivitäten der Klägerin und ihrer Anwältin seine Erwerbstätigkeit bis auf seine Teilzeitlehrertätigkeit an einer Fachschule eingestellt und bezog über die dort erzielten Einkünfte hinaus Arbeitslosenhilfe. Gleichzeitig lief seit 1981 ein Antrag auf Zulassung eines Zimmereibetriebes mit dem damit verbundenen Recht, als selbständiger Planverfasser zu arbeiten. Nach Zustellung der Handwerkskarte wurde das Gewerbe angemeldet.<sup>65</sup>

Nach dem Anerkenntnisurteil vom 8.10.82, dem die Überleitungsanzeige nach wie vor gegenüberstand, beschloß der Beklagte auf sein Risiko hin, wie im Urteil verfügt, ab November 1982 die ihm auferlegten Unterhaltsbeträge wieder direkt an die Klägerin zu überweisen. Dabei stellte er fest, daß das Arbeitsamt die Zahlungen auf sein Konto mit Ablauf des 23.9.82 eingestellt hatte. Nach sofortiger Rückfrage beim Arbeitsamt wurde von dort schriftlich mitgeteilt, daß die Leistungen aufgrund von Postrückläufen eingestellt wurden.<sup>66</sup> Es stellte sich bei dieser Gelegenheit heraus, daß die Klägerin entgegen ihres Abkommens mit dem Beklagten und bei Verstoß gegen das Kooperationsgebot bezüglich der Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern analog zu § 1603,2 BGB ihm wichtige amtliche Schreiben, die noch an die Adresse der ehelichen Wohnung gerichtet waren, nicht weiterleitete und entweder wegschmiß oder ohne Bemerkungen an den Absender zurückschickte.<sup>67</sup> Ein persönliches Gespräch mit der Sachbearbeiterin des Arbeitsamtes ergab, daß die Zahlung von Alhi nur möglich ist, wenn der Empfänger an einem polizeilich gemeldeten Wohnsitz erreichbar ist. Es genügte nicht die Angabe einer Adresse, an der er zwar faktisch erreichbar, aber nicht polizeilich gemeldet war.

Der Beklagte hatte die Möglichkeit, sich polizeilich am Standort seines rohbaufertigen Hauses anzumelden, in dem er über die Sommermonate in einem notdürftig hergerichteten Zimmer gewohnt hatte, wobei ihm seine Nachbarn abwechselnd ihre sanitären Anlagen zur Verfügung stellten. Das Bewohnen des Hauses war aber aus baupolizeilichen Gründen bußgeldpflichtig verboten. Darüber hätte der Beklagte sich auf sein Risiko hin hinwegsetzen können. Falls er über genügend Einkommen verfügt hätte, hätte er sich aber auch irgendwo ein Zimmer mieten können. Dieses Zimmer brauchte er aber nicht, da ihm Freunde anboten, abwechselnd bei ihnen zu wohnen.

Der Staat mit seinen überaus kriminellen Handlungsmotiven verwickelte durch die gestellten wachsenden demütigenden Anforderungen den Beklagten in eine vollständig inakzeptable Situation.

<sup>64</sup> Prof. Dr. Tewes, Med. Hochschule Hannover, Brief vom 5.12.84

<sup>65</sup> Gewerbe-Anmeldung der Gemeinde Wedemark, LK Hannover, vom 30.9.1982

<sup>66</sup> AA Hannover, Az.: II b 81 St Nr 280469 vom 12.11.82

<sup>67</sup> So auch die Beitragsrechnung für die Familienkrankenversicherung der TK Hannover Vers. Nr. 1606400398 vom 3.11.82



Dieser entschied sich nun endgültig, die Position des nachgebenden Beobachters zu verlassen, um entsprechend der geschriebenen Rechtslage, deren das Sittengesetz bemühte Formulierungen er nach seinem eigenen Empfinden zu interpretieren genötigt war, zu sehen, wie weit der Staatsapparat zur Durchsetzung seiner Interessen ihm gegenüber gehen würde.

Neben politikwissenschaftlichen Interesse fühlte er so etwas wie ein sittliches Recht zum Widerstand (siehe später: Exkurs Widerstandsrecht in Deutschland). Indem er die polizeiliche Anmeldung an irgendeinen Ort verweigerte, zahlte ihm das Arbeitsamt auch keine Arbeitslosenhilfe. Die dadurch ausbleibenden Unterhaltszahlungen veranlaßten die Klägerin nun, gegen den Beklagten Strafantrag wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu stellen, dessen Ausgang an späterer Stelle noch diskutiert wird. Gleichzeitig fühlte sich der Beklagte besonders nach zwei Einbrüchen von mehreren von der Klägerin angeführten Personen in sein Haus wenig motiviert, dort sein seit dem 1. Oktober 1982 angemeldetes Gewerbe zu beginnen. Er nahm richtig an, daß eine strafrechtliche Verfolgung der Einbrecher, die ihr Diebesgut in einem Kleintransporter fortführten, aus Gründen des § 1579 BGB unterbleiben und sie zu Wiederholungen ermuntern würde. (Der Richter **muß** den Nachweis dieser Vergehen verhindern, weil nach § 1579 Abs. 2 BGB die potentielle Berechtigte von Unterhaltszahlungen ihren Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verpflichteten sonst verwirkt hätte und letztlich der Staatskasse zur Last gefallen wäre.) Der Einbruch wurde unter Nennung des von Nachbarn registrierten Tatfahrzeuges und seines Eigentümers am 17.10.82 schriftlich dem Gericht<sup>68</sup> vorgelegt, von dort aber ignoriert. Eine später wiederholte Strafanzeige gegen die Mittäter der Klägerin wurde entsprechend der Hypothese von der Staatsanwaltschaft mit der unzutreffenden Behauptung zurückgewiesen, daß keine Anhaltspunkte zur Ermittlung der Mittäter vorlägen.<sup>69</sup> Bei den Mittätern lag nach § 243 Abs. (1) 2. StGB in Verbindung mit § 247 Abs. 3 StGB das Verbrechen des Schwere Diebstahls vor.

Der Beklagte war hier bereits trotz seiner bislang passiven Haltung vogelfrei.

### **Exkurs: Zur Rolle des Beamtentums in der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland**

Deutsche Politik wird kontinuierlich durch die Mobilisierung von Feindbildern bestimmt, was auch für das vergangene Jahrhundert gilt, wo Preußen die Hegemonie über Deutschland errang. Die Intensität dieser Mobilisierung zeigt sich im Laufe der Geschichte als eine wellenförmige Bewegung.

Dieses Feindphänomen hat seine Ursache in den Organisationsstrukturen des preußischen Staates, der auf den ehemaligen Kolonialgebieten im heutigen Osten Deutschlands entstand und seine staatlichen Institutionen aus denen des Deutschen Ordens entwickelte.

Dieser Orden war ein geistlicher Ritterorden mit einer mönchischen inneren Organisation.

Das Mönchtum insgesamt war eine Erscheinung, durch welche versucht wurde, die nicht in den ökonomischen Zusammenhang mittelalterlicher Gesellschaften zu integrierenden „überzähligen“ Bevölkerungsteile als Störfaktoren auszuschalten.

Das Kloster bot auf der Grundlage des absoluten Gehorsams gegenüber der Hierarchie als Ausgleich Schutz und Versorgung.

Allerdings setzt eine auf den Zusammenhang von Schutz und Gehorsam aufbauende Organisation bereits eine ichschwache und infantil bestimmte Mitgliedschaft voraus, weswegen diese klösterlichen Integrationsbemühungen auf der anderen Seite stets von revolutionären und ketzerischen Erscheinungen begleitet wurden.

Das gleichzeitig verlangte asketische Reglement im Kloster erzog die Mönche zu einer geordneten rationalen Lebensführung, die das Kloster als wirtschaftliche Einheit allen anderen Wirtschaftsfor-

<sup>68</sup> AG Burgwedel 4 F 267/82

<sup>69</sup> StA Hannover 12 Js 12979/83 vom 19.10.83

men überlegen machte. So wurden schließlich auch als Organisatoren der fürstlichen Verwaltungen Mönche eingesetzt.

Die zur Infantilität führende Unterdrückung erzeugt auch Haß und Aggression, die, verdrängt, schließlich über mehrere Vermittlungsinstanzen beim Mönch wegen seiner dienenden Funktion in praktischen Masochismus umschlug, sich zeigend in Bußfertigkeit, Feindesliebe und Selbstkasteiung, womit dem „inneren“ Feind begegnet werden sollte.

Der Kreuzritter hingegen bekam durch seine Bewaffnung die Möglichkeit, seine Schuldgefühle auf „äußere“ Feinde zu projizieren und die verbotenen Neigungen in diesen Feinden zu bekämpfen.

Der Deutsche Orden, der Staat ohne Staatsvolk und Staatsgebiet, in dem sich einerseits die aggressivsten Elemente der mittellosen „überzähligen“ Söhne des deutschen Adels ebenso wie wohl auch viele Abenteurer und kriminelles Pack zusammengefunden hatten, gelangte um 1225 zunächst in das spätere Ostpreußen und errichtete dort bei gleichzeitiger erbarmungsloser Vernichtung des baltischen Volkes der Preußen, dessen Angehörige als psychisch notwendige Rechtfertigung für die Ausrottung und Versklavung als *fili Belial*, als Kinder des Satans, als das Böse schlechthin, verleumdet wurden, einen total durchrationalisierten Staatsapparat, dessen Zweck von Zeitgenossen bereits als „spital und uffenthalt des armen adelß deutscher nation“ erkannt wurde.<sup>70</sup> Das Staatsgebiet erreichte um 1400 schließlich eine von den Toren Berlins bis an den Pejpussee reichende Ausdehnung.

Der Ordensstaat zerfiel von dem Moment an, wo sämtliche unterworfenen Völker in dem Gebiet getauft waren und zu einem großen Teil auch die deutsche Sprache angenommen hatten. Dem Orden konnte es somit nicht mehr gelingen, einen Feind zu benennen, womit ihm seine integrierende Kraft verloren ging und verschiedene Bevölkerungsgruppen den Gehorsam, d.h. Loyalität, verweigerten.

Die infantilisierende Wirkung der soziopolitischen Organisation des Ordensstaates beeinflusste auch die restlichen, nicht zum Orden gehörenden deutschen Kolonien, also weitestgehend die Gebiete der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

In Luther, dort geboren und aufgewachsen, fand der durch die Sozialisationswirkung des Ordensstaates entstandene Charaktertyp den Reformator der katholischen Ethik, die einer infantilen Gesellschaft nicht mehr gerecht wurde. Der Ordensstaat war dann auch das erste der deutschen Länder, das die lutherische Reformation auf persönliches Eingreifen Luthers hin einführte (siehe hier: Exkurs Widerstandsrecht in Deutschland). Es folgten in einigem Abstand die restlichen Kolonialgebiete und deren unmittelbare Nachbarn.

Aus den mönchisch-mörderischen Verwaltern Preußens, wie der Ordensstaat sich nun nannte, wurden Beamte. Hierbei blieb nicht nur die Verwaltungsstruktur, sondern auch die infantile auf das Begriffspaar Schutz und Gehorsam aufgebaute Ideologie des Ordens Grundlage des preußischen Beamtentums, das ihren Staat weiterhin so steuerte, wie die Mönche ihr Kloster. Die Versorgung der Beamten blieb der Staatszweck des Staates. Die rationale Organisation und Aggressivität führte zu einer kontinuierlichen Ausweitung des Staatsgebietes nicht als räuberische Aktion, sondern zu dessen ökonomischer Entwicklung, die im 18. Jahrhundert auf eine polizeistaatliche Organisation der gesamten Gesellschaft gestellt wurde.

Die umgreifende Infantilisierung der Untertanen verhinderte die Entstehung bürgerlicher Regungen und ließ einen staatsgesteuerten bürgertumslosen Kapitalismus entstehen, dessen Expansionsbedürfnis im Einklang mit der Aggressivität des preußischen Menschen in einem fünfzigjährigen Prozeß zunächst durch die Schaffung wirtschafts- und finanzpolitischer Abhängigkeit von Preußen und

---

<sup>70</sup> W. Wippermann, Ordensstaat,... in: M. Schlenke (Hg.), Preußen, Bd. 1, S. 326, Hamburg 1986

zum Schluß über militärische Aktionen im Jahre 1871 das preußisch geführte Deutsche Reich entstehen ließ, wodurch die Organisationsstrukturen Preußens auf die einverleibten anderen deutschen Länder übertragen wurden.

Während dieses Prozesses entstand der preußische Rechtsstaat, durch den, den Anforderungen des kapitalistischen Verwertungsprozesses entsprechend, das Justizwesen im Staatsapparat die Unabhängigkeit von allen anderen gesellschaftlichen Kräften erhielt und schließlich die Vormachtstellung auch in der Verwaltung erringen konnte. Aufgrund der Sozialpsychologie des Justizjuristen totalisierte sich das innere Klima des Staates.

Die herrschende Klasse, also das Beamtentum, benötigte auf Grund des historischen Standes der infantilen Versorgungsideologie aber weiterhin einen Patron, wobei der verhängnisvolle Zustand eintrat, daß eine herrschende Klasse ein ihre Herrschaft selbst verleugnendes Ideal vertrat.

Über komplizierte Stufen vermittelt entstanden hiermit neue, durch extremen Konformismus und extreme Infantilität gekennzeichnete autoritäre Charaktertypen.

Auf der kleinbürgerlichen Seite äußerte sich diese Entwicklung zunächst in Nationalismus und der zugehörigen Feindbenennungen, wobei hier bereits der Rassenantisemitismus als preußische Erfindung mitspielte. Das verarmte Proletariat reagierte in der infantilen Sozialdemokratie als eine typische preußische Entwicklung nicht revolutionär, sondern verlangte innerhalb eines sozialen und nationalen Königtums nach Schutz und Versorgung.

Wollte das Beamtentum seine Existenz sichern, mußte ein System gefunden werden, das einerseits die Produktivität der Unternehmerinitiative ebenso erhalten wie den sozialen Frieden bewahren konnte. Die Lösung war ein auf Imperialismus fundiertes, klassenkollaborierend funktionierendes institutionelles Gesellschaftssystem.

Der unter dem Druck des tendenziellen Falls der Profitrate nötige Zwang zur ständigen Marktausweitung führte schließlich in den Ersten Weltkrieg und, da mißglücklich, zur nationalsozialistischen Periode der Beamtenherrschaft.

Die infantile Gesellschaft will Gehorsam leisten und versorgt werden. Kann die Führung keinen Schutz gewähren, verliert sie die Legitimation als Führung und die Gefolgschaftstreue der Gesellschaft. Die Aggressivität der Individuen richtet sich gegeneinander und nicht mehr auf einen von der Führung organisierten gemeinsamen Feind. Gelingt es in solchen Situationen einer Gruppe, das allgemeine Feindbedürfnis auf einen neuen gemeinsamen Feind hin zu organisieren, wird eine Schutz- und Versorgungssillusion hervorgerufen, die der neuen Führung zum Durchbruch verhilft.

Das war die Situation der Weimarer Republik, in der sich die Staatsbürokratie schließlich mit einer Marionette, mit Hitler als neuem Patron und dem Nazismus als ihr Produkt und Vehikel zugleich Zugang zu der notwendigen Möglichkeit zur Ausweitung des Wirtschaftsgebietes zu verschaffen suchte.

Es gelang zunächst mit dieser Strategie durch extrem erhöhte Feindbildmobilisierung mit den neuen Teufelskindern, den Juden und Kommunisten, Versorgungsschwächen materieller Art auszugleichen.

Trotz der Katastrophe von 1945 konnte die preußische Bürokratie ihre herrschaftsleugnende Herrschaft behalten und ihre infantilen Interessen weiterverfolgen.

Es gelang ihr, die Siegermächte gegeneinander auszuspielen und die westlichen Siegermächte danach als neuen maßnahmestaatlichen Apparat an Stelle des Nazismus an sich zu ketten, um auf diese Weise zunächst die ökonomische Vormacht über Westeuropa zu erringen, wobei die dafür notwendigen Investitionen durch Beschränkung des Massenkonsums bereitgestellt werden konnten.

Hierbei bediente man sich zum Ausgleich wiederum mit dem Antikommunismus der Feindbildmobilisierung.

Mitte der 60er Jahre, nach einem erfolgreichen Gleichschaltungsprozeß innerhalb der Bevölkerung, gelangte das System dadurch in die Krise, weil wiederum die Geschwindigkeit der Marktausweitung nicht den Anforderungen der Kapitalverwertung entsprach und sich der tendenzielle Fall der Profitrate bemerkbar machte. Gleichzeitig mußte sogar die notwendige Feindbildmobilisierung teilweise zurückgenommen werden, weil der Ostblock nunmehr zum Auffangen der wirtschaftlichen Probleme als Wirtschaftsgebiet entwickelt werden mußte. Demselben Ziel diente die Entwicklung der neuen ökonomischen Strategie, des globalgesteuerten Kapitalismus, dessen Funktion von einem hochgradigen Konformismus in sozial befriedeter Situation abhängt, d.h. vom Verzicht der Massen auf jede reale Mitbestimmung.

Dieser wachsende Konformismus stellt Dissidenten immer deutlicher heraus, zwingt diese dazu, sich zu wehren und gibt damit der Gesellschaft das notwendige Feindbild. Auf der Staatsseite bewirken diese Auseinandersetzungen eine Perfektionierung des Repressions- und Gewaltapparates.

Der wachsende Konformismus, die wachsende Masseninfantilität, ist aber auch begleitet von einem unersättlichen Hunger nach Schutz und Versorgung, der nur durch wachsende Feindbildmobilisierung ausgeglichen werden kann. Das theoretische Endergebnis ist ein konformistischer Polizeistaat.

Es gibt aber auch eine Reihe Unwägbarkeiten und Störfaktoren. Dazu zählt die nicht zu bremsende Perfektionierung der Feindbekämpfung, so daß der innere Feind (in den 70er und 80er Jahren der Terrorismus) als Feindbild schließlich vernichtet und unbrauchbar wurde.

Durch die Notwendigkeit der Marktausweitung und des später erfolgenden Zusammenbruchs des Ostblocks mußte die Bundesrepublik gleichzeitig auch auf die Mobilisierung äußerer Feindbilder verzichten. Das System gerät hierbei unversehens in für die Interessen der Bürokratie bedrohliche Legitimationsschwierigkeiten. Die Unersättlichkeit des Versorgungshungers übersteigt in solchen Situationen grundsätzlich die Leistungsfähigkeit selbst einer „Überflusgesellschaft“. Dieser Prozeß zeigt sich gegenwärtig zunächst in einer wachsenden „Politikverdrossenheit“ (siehe Exkurs: Was ist wissenschaftlicher Schröderismus?).

Mangels geeigneter Feindbilder zerfällt die Integration. Die anarchisch entstehenden gesellschaftlichen Gruppen suchen sich neue geeignete Feindbilder, die aufgrund außenpolitischer Rücksichten nicht vollends akzeptiert und mobilisiert werden können. Die Führung gerät selbst zum Feind. Das liegt in der Logik der Freund-Feind-Mechanik.

Das Beamtentum wird nicht tatenlos dem Verfall der Massenloyalität, sich zeigend im Verfall der „Volksparteien“, zusehen und nach Chancen suchen. Bisweilen hält sie ihr Regime dadurch aufrecht, daß sie die Prinzipien der 2/3-Gesellschaft verfolgt (siehe Exkurs: Was ist Schröderismus?).

Die näheren Umstände „unserer freiheitlichen Demokratie“, sich ausdrückend in der 2/3-Gesellschaft, geben keine legale Möglichkeit zur Abwendung des Terrors gegenüber den Minderheiten. Über das Wesen der 2/3-Demokratie gibt der folgende Exkurs Auskunft.

### **Exkurs Was ist Schröderismus ?**

Ein Schröder ist der Prototyp eines etablierten deutschen Politikers. Er ist in der Regel Berufspolitiker und nicht Beamter, hat eine Hochschulausbildung und eine Karriere innerhalb der Parteihierarchien der Beamtenparteien hinter sich. Als ausgesprochene Beamten- oder Staatsparteien gelten hier die CDU/CSU, die SPD und die FDP. Ein Schröder erreicht innerhalb der Beamtenparteien eine hervorragende Position, indem er – entsprechend dem merkwürdigen Phänomen, wo ein Führer die Anweisungen der Geführten ausführt und insbesondere der Führer sich einbildet, es sei umgekehrt, als Blechfigur für eine hinter ihm stehende Machtgruppe fungiert. Der infantil begründete

Gehorsam eines Schröders gegenüber als Sachzwang narzißtisch verschleierte Befehlen wird aktuell.

Auf diese Weise gelang es dem deutschen Staatsapparat nach 1945, seine Entmachtung durch die Einführung formaler parlamentarischer Demokratie zu entgehen. Der Anwendung eines Schröders geht dessen jahrelange Einübung und Beobachtung durch die Vertreter des Beamtensystems innerhalb der Parteien voraus. Erst in dem Moment, wo ein Kandidat sicher bewiesen hat, daß er keine eigenen politischen Meinungen mehr hat und sich damit begnügt, illusionäre Machtgefühle zufriedenzustellen, wird er in die Position einer Blechfigur lanciert.

Der Gebrauch eines Schröders dient dem Zweck, die real vorhandenen Instrumente parlamentarischer Demokratie außer Kraft zu setzen. In Verbindung mit dem Prinzip der 2/3 – Gesellschaft gelingt es dem Beamtenapparat, sich trotz des formaldemokratischen Aufbaus des Systems einer parlamentarischen Mehrheit für seine Herrschaftsausübung zu sichern. Das Prinzip der 2/3 – Gesellschaft geht davon aus, daß mithilfe des Informationssystems und der materiellen Korruption von 2/3 der Bevölkerung zu Lasten des letzten Drittels immer eine parlamentarische Mehrheit erreicht werden kann und somit Systemlegitimation besteht. Diese moderne Form des Teile- und Herrsche-Prinzips arbeitet mit der Angst und dem Egoismus und der damit verbundenen Aggressivität der 2/3-Mehrheit, die befürchtet, ebenfalls in das letzte Drittel abzurutschen, wenn man nicht den Regeln der Herrschenden genügt.

Der Schröder hat nun die Aufgabe, dieser pöbelhaften Diktatur der Mehrheit nach außen hin demokratisches Ansehen zu verschaffen und jeden Angriff auf die Machtverhältnisse, der von innen kommt, abzuwehren. Hierbei kommt dem Schröder seine narzißtisch begründete Ehrlosigkeit oder auch Gesinnungslosigkeit zu Hilfe.

Eines der wichtigsten Grundvoraussetzungen einer Demokratie ist eine demokratisch begründete Gewaltenteilung und Gewaltenkontrolle. Da dem System diese Eigenschaften vollständig fehlen, muß ein Schröder imstande sein, jedes an ihn gestellte diesbezügliche politische Anliegen unerschütterlich zu ignorieren, wenn eine Abweisung demokratischer Forderungen durch ihn die künstliche Systemlegitimation in Gefahr bringen kann. Er muß nicht nur diejenigen politischen Anliegen aus der Bevölkerung ignorieren, die nur der Möglichkeit nach vorhandene demokratische Fehlbeträge beseitigen wollen, er muß insbesondere grobe Fälle von Terror und Gesetzesmißachtung durch den Verwaltungs- und Gerichtsapparat gegenüber dem letzten Drittel der Bevölkerung angehörenden Bürgern ignorieren, wenn diese Handlungen der Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse dienen, mit anderen Worten, er muß den verbrecherischen Entscheidungen der Gerichte nicht nur kommentarlos Folge leisten, der Begriff der Gerichtsschelte muß für ihn ein Fremdwort sein. Er muß in diesen Fällen auch imstande sein, sonst als Beleidigungen aufgefaßte Charakterisierungen seiner Person zu ignorieren, wenn ein Injurienprozeß unweigerlich nicht nur seine unmoralische politische Haltung, sondern insbesondere die nicht vorhandene demokratische Legitimation des Systems aufdecken würde.

Die Politik des deutschen Staates wird in letzter Instanz durch das Gerichtswesen dominiert. Die Gerichte sind traditionell der verlängerte Arm der Beamtenherrschaft. Sie wurden 1945 formal aus dem Beamtenapparat herausgelöst, um auf diese Art den möglichen Weisungen demokratisch legitimierter politischer Macht zu entgehen. Da diese traditionellen Gerichte keiner Gewaltenkontrolle ausgesetzt sind, sind sie in der Praxis auch unabhängig vom Gesetz. Ein Schröder akzeptiert diese demokratisch nicht legitimierte Herrschaft der Gerichte, d.h. des Beamtensystems, über das nach den Prinzipien der Mehrheitswahl zusammengesetzte Parlament ohne Wimpernzucken, d.h., er hilft mit, Parlament und Regierung als politische Gestalter auszuschalten. Unter den Bedingungen der funktionierenden 2/3-Gesellschaft entstehen dabei keine Konflikte zwischen Parlament und Staats-

bürokratie, weil eine korrumpierte Wählermehrheit für eine Mehrheit von Beamten und Schrödem als Parlamentarier sorgt.

Im Falle der Systemkrise, die allerdings erst dann eintritt, wenn die materielle Basis für die Korrumpierung der 2/3 nicht mehr zur Verfügung steht, muß ein Schröder der Anwendung des Notstands förderlich gegenüber stehen. Ein Schröder wird dann zu einem Noske, einem Bluthund.

Das politische System der Bundesrepublik Deutschland ist der Schröderismus.

Die Alternative ist die Beseitigung des terroristischen Beamtenregims und seiner Satzung, des Grundgesetzes, und deren Erstattung durch das demokratische Qualitätsmanagement nach ISO 9001.

### **2.2.5 Die Verweigerung der Herausgabe persönlicher Sachen**

Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Folgeproblem der Ausweisung aus der Wohnung, da der Ausgewiesene regelmäßig nicht imstande ist, sein persönliches Eigentum mitzunehmen. Verweigert der zurückgebliebene Teil die Herausgabe, bleibt nur die letztlich sinnlose Klage.

Da es hierbei zu Auseinandersetzungen um die Eigentumsfrage kommen kann, die gleichzeitig Tatbestände produzieren können, welche die Verwirkung des Unterhaltsanspruches nach § 1579 BGB begründen könnten, werden vom Richter Verhandlungen über Eigentumsfragen vermieden. So wurde dem Beklagten auf seinen ersten Antrag bei Gericht, die Klägerin zur Herausgabe seiner Sachen zu veranlassen, nur mitgeteilt, daß er sein Eigentum daran glaubhaft machen müsse.<sup>71</sup> Die Klägerin brauchte selbstverständlich keinen Nachweis erbringen. Spätere Anträge wurden niemals auch nur beachtet.<sup>72</sup>

### **2.2.6 Die Zuweisung des Sorgerechts über minderjährige Kinder als Legitimation für die Auf-erlegung von Unterhaltszahlungen an den Sorgerechtsausübenden**

Das Problem resultiert aus der Überlegung, daß mit Rücksicht auf immer noch aktuelle sittliche Verhältnisse schlechthin nicht legitimierbar wäre, dem sogenannten sorgerechtsausübenden Elternteil auch noch zum Unterhalt des anderen Elternteils zu verpflichten, selbst, wenn dieser finanziell dazu in der Lage wäre. Die Konstellation eines finanzstarken sorgerechtsausübenden Elternteils und eines nur hilfsbedürftigen wird in der Gesetzesänderung deshalb auch gar nicht erst thematisiert.

Aufgrunddessen wird grundsätzlich – mit den vorn erwähnten Ausnahmen in Beamtenfamilien mit beiden beamteten Elternteilen – daß Sorgerecht wegen den aus der Unterprivilegierung der Frauen in der Gesellschaft herrührenden schlechteren Einkommensverhältnissen an die Mütter vergeben. Hierbei muß aber ebenfalls aus legitimatorischen Gründen alles versucht werden, die mögliche Nicht- oder Schlechtereignung der Mutter gegenüber dem Vater als Sorgerechtsausübenden von vornherein zu verdunkeln. Diese Situation berichtlich abzusichern, ist im wesentlichen die Aufgabe der von Gerichtsassessoren geleiteten Sozialämter. Hierbei werden die Interessen der Kinder ganz und gar den symbiotisch an der Kapitalverwertung hängenden Interessen der Bürokratie untergeordnet.

Zur Einführung hierzu wird ein entsprechend zu lesender Artikel aus der Tagespresse zitiert. Kritische Problemdarstellungen und öffentliche Erörterungen durch die Medien bekommen dort Raum, wo die Objekte nur eine Minderheit der Bevölkerung engagiert interessiert. Das meint, daß bei den vorhandenen Einstellungen und Vorurteilen die Behandlung von bestimmten Minderheiten durch die Organe des Staates keinen Einfluß auf die Legitimationsbeschaffung des Systems hat, höchstens

<sup>71</sup> AG Hannover – 204 F 343/82 vom 1.12.82

<sup>72</sup> ebd. 204 F/83 vom 10.2.86

in dem Sinne, daß die Tatsache der gelenkten öffentlichen Erörterung bei diesen Minderheiten abgeneigt gegenüberstehenden Mehrheiten den Eindruck erzeugt, als sei hier schon ein Übermaß an Liberalität gegeben. Solche Minderheiten sind „Gastarbeiter“, Asylanten, ehemalige KZ-Häftlinge, wenn sie Kommunisten, Homosexuelle, Zigeuner oder Juden sind. Zu diesen Minderheiten zählen auch Behinderte und Alte, wenn sie nicht pensionierte Beamte oder Richter sind.

Anders liegt der Fall bei Minderheiten, die nicht zu den diffamierten zählen, weil bereits eine Mehrheit der Bevölkerung zu ihnen gehört und eine weitere Mehrheit schon Beinahe-Erlebnisse hatte: Die Geschiedenen. Da es sich bei den besonders betroffenen um Männer handelt, also um das immer noch herrschende Geschlecht, würde eine offene und gründliche Erörterung in den Medien ernsthafte Probleme für das politische Herrschaftsgefüge vermuten lassen. So wurde hier bisher nur Augenwischerei betrieben. Andererseits klingt eine starke Lobby durch, wenn breit diskutiert wird, wie ungerecht es doch ist, wenn eine kurzzeitige „Chefarztgattin“ dem erheblichen Einkommen ihres geschiedenen Mannes entsprechende lebenslängliche Unterhaltszahlungen beanspruchen kann: „Einmal Chefarztgattin – immer Chefarztgattin“ war der entsprechende Slogan. Wieviele geschiedene Männer sind in Deutschland aber Chefärzte?

So gelangen Berichte über die eigentliche Problematik des Ehescheidungsterrorgesetzes von 1976 nur sehr verschleiert oder als journalistische Unglücksfälle in die Medien, wie auch das folgende Zitat:

„... Zweimal ist in diesem Jahr der Gerichtsvollzieher bei Manfred G. gewesen, um seine Kinder abzuholen. Die kleine Maren ging weinend mit, Marcus weigerte sich entschieden, seinen Vater zu verlassen. Seine Freude darüber, daß der Gerichtsvollzieher keinen Zwang anwendete, dauerte nicht lange: Am Mittwoch sprach den Jungen eine fremde Frau auf dem Schulhof an und verschleppte ihn unter dem Vorwand, sie wolle ihn vor seiner Mutter in Sicherheit bringen. Mehrere Kinder haben den Wortwechsel gehört. ‚Er hat geglaubt, ich schicke ihm Hilfe‘, sagte Manfred G. verzweifelt. ‚Nur deshalb ist er mitgegangen.‘ Anfangs hatte der Vater nichts dagegen, daß seine Frau nach der Trennung die Kinder behielt. Dann zog Martina G. zu einem Mann in den Kreis Schaumburg. Bei einem Besuch im Oktober beobachtete der Vater bei Marcus Folgen von Schlägen – blaue Flecken und frische Striemen. Ein Notarzt attestierte diese Merkmale, und der Familienrichter in Neustadt sprach dem Vater – bis zur Entscheidung über das Sorgerecht – das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu. Als Begründung führte er an, die Kinder seien von dem Freund der Mutter ‚mehrfach mit der flachen Hand, einem Gürtel oder einem Kochlöffel‘ geschlagen worden. Martina G. hatte mit einer Beschwerde beim OLG Erfolg: Bei der Mutter seien die Kinder am besten aufgehoben. Über ihren Partner führt der 21. Zivilsenat aus: ‚Der Senat vermag nicht festzustellen, daß er die Kinder in einer über den Bereich des als Erziehungsmittel noch Entschuldbaren hinaus geschlagen hat.‘ Es bleibe offen, ob die vom Notarzt festgestellten Blutergüsse nicht von einem Treppensturz stammten, meinten die Richter. Im übrigen empfehlen sie dem neuen Freund der Mutter, ein Vertrauensverhältnis zu Marcus aufzubauen: ‚Ein Kind übersteht (geringfügige) Züchtigungen unbeschadet, wenn zwischen ihm und dem Züchtigenden ein stabiles Vertrauens- und Beziehungsverhältnis existiert...‘ ...”<sup>73</sup>

Ein Besuchsrecht wurde dem Vater in diesem Beschluß nicht zugestanden.

Das besondere ist hier, daß der Amtsrichter aus legitimatorischen Gründen, direkt mit den Beteiligten konfrontiert, das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Vater gab, weil er den eigentlichen Beschluß durch die aus der Anonymität agierende Beschwerdeinstanz gesichert wußte.

Die drei verbrecherischen Richter des Oberlandesgerichts mußten nun wiederum, bedingt durch die Besonderheit des Falles, dezisionistisch sogar gegen die Wünsche der minderjährigen Kinder ent-

<sup>73</sup> Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 17.1.1986, S. 13

scheiden. Das war der Grund für die Zeitungsmeldung, die im übrigen unter das Stichwort *repressive Toleranz* einzuordnen ist. Es wurden dazu keine Folgeberichte gebracht, noch – wie sonst üblich zu Artikeln des Lokalteils der Zeitung – Leserbriefe abgedruckt.

Um Legitimationsprobleme zu vermeiden, d.h. eine Summierung obengenannter Entscheidungen möglichst klein zu halten, geben die Richter zunächst bei Sorgerechtsstreitigkeiten zwischen den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht unauffällig mit irgendwelchen passenden Worten der Mutter. Eine Sorgerechtsregelung wird ebensowenig getroffen wie eine Besuchsregelung. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß insbesondere jüngere minderjährige Kinder unter dem Druck der mütterlichen Propaganda gegen den Vater schließlich aufgeben, wenn sie vorher eine positivere Stellung zum Vater einnahmen.

Hier setzt auch die Tätigkeit der ebenso verbrecherischen Mitarbeiter des Sozialamtes ein, die vom Richter formal zur Erstellung eines Berichtes aufgefordert werden, dessen Aufgabe zum einen ist, die Entscheidung des Richters gegen den Vater mit pädagogischen Begründungen abzustützen und andererseits ein Zeichen dafür geben soll, daß die Kinder nun weich gekocht sind und sich auf Befragen vor Gericht zum Verbleib bei der Mutter entscheiden werden. Erst dann wird ein Termin über das vorläufige Sorgerecht angesetzt.

Im hier untersuchten exemplarischen Fall stellte der Beklagte bereits in seiner Beschwerde gegen die Ausweisung aus seiner Wohnung den Antrag auf das Sorgerecht für die Kinder.<sup>74</sup> Der Richter weigerte sich aber gegen die Erörterung der Frage und berücksichtigte den Antrag auch nicht in seinem schriftlichen Beschluß.<sup>75</sup>

Aus gegebenen Anlaß wurde vom Beklagten später ein zweiter Antrag auf Sorgerechtsausübung gestellt.<sup>76</sup> Daraufhin bestellte der Richter beim Sozialamt (Jugendamt) einen Bericht<sup>77</sup>, der am 22.12.82 dem Gericht vorlag.<sup>78</sup> Dem Beklagten wurde er mit der Nennung des Termins am 4.2.1983 Mitte Januar zugestellt.<sup>79</sup>

Im wesentlichen besteht der Inhalt des Berichts daraus, die Eignung der Klägerin besonders herauszustellen, die Haltung des Beklagten als „verbohrt“<sup>80</sup> zu klassifizieren und seine Antragsgründe pauschal abzulehnen. Stattdessen versuchte demnach der Beklagte „der Kindesmutter auf alle erdenklichen Weisen Steine in den Weg zu legen, nach der Trennung mit den Kindern ein eigenständiges Leben führen zu können.“<sup>81</sup> Im Bericht wurde dem Richter vorgeschlagen, die Antragsgründe des Beklagten nicht auf ihren Wahrheitsgehalt zu untersuchen, da das nicht sinnvoll sei<sup>82</sup>, und den 12jährigen Sohn nicht zu Kontakten mit dem Vater zu überreden, weil das nicht für ratsam gehalten wurde.<sup>83</sup> Unglaublich!

Eine Beschwerde an das Sozialamt durch den Beklagten wurde von dessen Dezernenten dahingehend beantwortet, daß am Bericht keine Korrekturen vorzunehmen seien, da er den Bestimmungen entspräche, „die für das Jugendamt relevant sind“.<sup>84</sup>

---

<sup>74</sup> AG Hannover – 204 F 166/82 vom 7.6.82

<sup>75</sup> Ebd. vom 25.6.82 und 30.6.82

<sup>76</sup> Ebd. vom 27.9.82

<sup>77</sup> Ebd. -204 F 297/82 vom 10.11.82

<sup>78</sup> LK Hannover 513 12 33 30 v. 20.12.82 in: AG Hannover – 204 F 297/82

<sup>79</sup> AG Hannover – 204 F 297/82 v. 10.1.83

<sup>80</sup> LK Hannover 513 12 33 30 a. a. O., S.3

<sup>81</sup> Ebd., S.3

<sup>82</sup> Ebd., S.6

<sup>83</sup> Ebd., S.4

<sup>84</sup> LK Hannover – IV – 513 (12) 33 30 v. 4.1.83



Von einigem Interesse ist, daß in dem Bericht erwähnt wurde, daß der Beklagte angegeben hätte, die Klägerin hätte sich „sogenannten Bhagwan-Kreisen“ angeschlossen.<sup>85</sup> Die Klägerin hätte aber lediglich an Kursen, gegen die das Kreisjugendamt keine Bedenken hätte, „in einem meditativen Zentrum in der Sedanstraße in Hannover“ teilgenommen.<sup>86</sup> Hierbei verschwieg die Verfasserin des Berichts, daß es sich bei diesem Zentrum um den Sitz der Bhagwanorganisation in Hannover handelte und der „Kursus“-Leiter der sich als Swami Veetgyan ausgebende Leiter der Organisation war.<sup>87</sup> Der Versuch des Jugendamtes, die Verbindung der Klägerin mit der Bhagwanorganisation abzuleugnen, geriet damit zum Beweis der Verbindung, was den Richter allerdings nicht beeindruckte.

Für den Sorgerechtsantrag des Beklagten waren die durch die Ideologie dieser Organisation geprägten Lebensumstände der Klägerin und deren sich in konkreten Vorfällen äußernden Wirkungen auf die Kinder der Grund.

Der indische Philosophieprofessor Bhagwan Shree Rajneesh hat eine auf die Mobilisierung spezifisch moderner westlicher Persönlichkeitstypen zugeschnittene Ideologie entwickelt. Diese Ideologie arbeitet mit denselben psychologischen Mitteln und erzielt dieselben Wirkungen, wie sie der deutsche Nationalsozialismus besonders auf die aktiven Mitglieder der SA hatte. Äußerlich fallen dabei bereits das Führerprinzip, der Persönlichkeitskult und die hierarchische Gliederung in den Bhagwan, die Swamis, die Sannyasins und die Schüler auf. Dazu kommt eine quasi uniforme Bekleidung aus orange- bis weinrotem Stoff.

Bhagwan stellte die Gefolgschaft seiner Anhänger anfangs durch Massenagitation her.<sup>88</sup> Seinen eigentlichen Erfolg aber errang er mit als Meditationsübungen bezeichneten Techniken, die den regressiven Tendenzen moderner narzißtisch geprägter Persönlichkeiten bis zu deren Abhängigkeit von diesen Übungen entgegenkommt.

Daneben entwickelte er Lehrsätze, die die Ideologie beschreiben, mit denen er seinen Anhängern deren vorsoziale im schmerzlich empfundenen Widerspruch zu den sozialen sittlichen Verhältnissen stehenden Bedürfnisse bewußt machte und damit die Möglichkeit gab, ihre narzißtische Persönlichkeit und die zur Durchsetzung egozentrischer Wünsche gegenüber anderen Menschen notwendige Aggressivität zu rechtfertigen. Eventuelle Skrupel werden dabei über die diesem Charaktertyp eigenen Vorsehungsglauben durch den Karma-Begriff beseitigt, nach welchem das Schicksal eines jeden Menschen ohnehin vorgezeichnet ist und man sich deshalb auch keine Gedanken über das Wohl und Wehe anderer Menschen machen kann, was in der Verhaltenspraxis von Narzißten zur absoluten Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitmenschen führt.

Bhagwan selbst beutete seine eifrigsten Anhänger, die seine Unternehmungen betrieben, vorbildhaft aus. In Hannover betrieb die Organisation die größte Diskothek der Stadt, das Zentrum in der Sedanstraße, Restaurants und Geschäfte. Der besondere Erfolg Bhagwans – der über Hitler sagte, er liebe diesen Mann – in der damaligen Bundesrepublik ist zweifellos ebenso wie der Nazismus als Ergebnis der Sozialisation durch das von der Herrschaft des Berufsbeamtentums bestimmte gesellschaftliche Klima zu sehen.

Die weiter vorn beschriebenen Aktionen der Klägerin gegen den Beklagten finden in dieser Ideologie ebenso ihre Erklärung wie die vom Beklagten dem Gericht vorgetragene Vorfälle bezüglich der Kinder.

---

<sup>85</sup> LK Hannover 513 12 33 30 a.a.O., S.2

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> amit rajneesh therapie und meditation in Hannover (Vorstellung, Werbung und Programm, 56 Seiten), Hannover 1982

<sup>88</sup> Ebd., S. 5 : “Am Anfang sprach ich zu den Massen. (...) Als ich zur Masse sprach, benutzte ich deren Sprache..., man kann nicht sehr tief gehen, man muß oberflächlich reden...”.

Da der Beklagte dem Richter kontinuierlich über die ihm bekanntgewordenen Vorfälle berichtete, geriet dieser in eine Verteidigungssituation, da er im Interesse der Bürokratie das vorläufige Sorgerecht auf jeden Fall der Klägerin zuweisen mußte. Obwohl der Beklagte mitteilte, daß er unter den bestehenden Bedingungen nicht zu dieser Parodie von Gerichtsverhandlung über das Sorgerecht erscheinen werde, fürchtete sich der Richter vor lauter schlechtem Gewissen derart vor dem Beklagten, daß er Schutz beantragte. Zur Verhandlung, so berichtete der jüngere Sohn dem Beklagten später, waren zwei mit Schlagstöcken ausgerüstete Polizisten erschienen. Neben dem Druck der mütterlichen Propaganda und dem vom Jugendamt ausgeübten Druck kam unter der Wirkung auch dieser Machtdemonstration – nebenbei – kein Zweifel mehr bei den Kindern daran auf, daß sie mit der Klägerin zusammenleben wollten. Eine besondere Bedeutung innerhalb der Propaganda gegenüber den Kindern hatte ihre intensiv vorgetragene Behauptung, daß ihr Mann ihr und den Kindern Geld vorenthalten würde und gestohlen hätte. Dem ältesten Sohn bildete sie erfolgreich ein, daß sein Vater ihm das Schmerzensgeld, das der Junge nach einem Hundebiß bekommen hatte, gestohlen und verbraucht hätte. Der Vater bekam von keiner Seite die Möglichkeit, dem Jungen mithilfe von Kontoauszügen und Rechnungen aller Art zu beweisen, daß seine Mutter ganz persönlich für sich selbst das Geld verbraucht hatte.

Der aus wenigen Zeilen bestehende Beschluß des Richters ging mit keinem Wort auf die Antragsgründe des Beklagten ein: „... Das Jugendamt ist aufgrund seiner Ermittlungen in dem ausführlichen Bericht vom 20.12.82 zu dem Ergebnis gekommen, daß es dem Wohle der Kinder am besten entspricht, wenn der Mutter die elterliche Sorge für die Dauer des Getrenntlebens übertragen wird. Auch die beiden Kinder – die einen frischen und aufgeweckten Eindruck machten – haben bei ihrer Anhörung im Termin erklärt, daß sie im Haushalt der Mutter bleiben möchten. Angesichts dieser Sachlage ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß die Kinder von der Mutter gut betreut und versorgt werden, so daß dieser die elterliche Sorge für die Dauer des Getrenntlebens zu übertragen war.“<sup>89</sup> Ein Besuchsrecht war kein Thema.

In Wirklichkeit waren die Probleme der Kinder, über die der verbrecherische Richter bestens orientiert war, so erheblich, daß die Mitarbeiter des Sozialamtes in einem zweiten Bericht nicht mehr umhinkamen, die von der Schule der Kinder angemeldeten Beschwerden zu erwähnen: Leistungsverweigerung, Unterrichtsstörungen und Diebereien bereits seit der Trennung vom Beklagten. Leider könne die Klägerin „zur Zeit auf keinerlei Unterstützung durch den Kindesvater rechnen“, da dessen „Verhaltensweisen (... ) eine partnerschaftliche Zusammenarbeit im Interesse der Kinder verhindert“.<sup>90</sup>

Es genierte die Beamten nicht im geringsten, im ersten Bericht vom 20.12.82 der Klägerin mit den Kindern ein eigenständiges Leben zuzugestehen und eine Kontaktaufnahme der Kinder mit dem Beklagten als nicht sinnvoll abzuraten, um jetzt dessen angeblich fehlenden Zusammenarbeitswillen zu kritisieren, obwohl sie regelmäßig über alle von der Klägerin rigoros abgelehnten Kontaktversuche des Beklagten unterrichtet wurden.

Zunächst aber gewann der Beklagte den festen Eindruck, daß der verbrecherische Staatsapparat durch Nichts davon abzuhalten war, seinen Prinzipien, die zur Änderung des Ehescheidungsrechts geführt hatten, untreu zu werden, was bei dem Verhalten der Klägerin, die inzwischen die Ehescheidung beantragt hatte<sup>91</sup>, beim Beklagten unweigerlich zur vollständigen Zerstörung seiner gegenwärtigen bürgerlichen Existenz führen würde.

Der Beklagte entschloß sich deshalb, offensiv das Mittel der Agitation gegen die beteiligten Staatsorgane einzusetzen. Agitation bedeutet hier die Anwendung offener oder verdeckter Provokationen,

<sup>89</sup> AG Hannover – 204 F 297/82 vom 15.2.83

<sup>90</sup> LK Hannover 513 (12) 33 30 v. 5.5.83, S. 3 in: AG Hannover – 204 F 17/83

<sup>91</sup> AG Hannover – 204 F 17/83 vom 18.1.83

die dazu führen, daß sich die Betroffenen zu rechtfertigen suchen und damit gleichzeitig Aufschluß über ihren Standpunkt und ihre Absicht vermitteln.<sup>92</sup>

Im ausschlaggebenden Fall geschah das durch einen Strafantrag gegen den Familienrichter, den Jugenddezernenten des Sozialamtes sowie gegen die Verfasserin der Berichte des Jugendamtes. Da Strafanträge gegen Richter, obwohl zulässig, niemals Aussicht auf Erfolg haben, statt dessen oft mit Beleidigungsgegenanzeigen strafrechtlich geahndet werden<sup>93</sup>, diente dieser Strafantrag des Beklagten allein der Provokation.

Hierbei beschrieb er die Vorfälle der Vergangenheit in offensiver Sprache und differenzierten psychoanalytischen Kategorisierungen in der Weise, daß konformistische Individuen sich unbewußt darin wiedererkennen sollten und als Folge eine Bedrohung empfanden, die sie konformistischen Schutz und gegenseitige Bestätigung suchen lassen sollte. Darüber hinaus wurden den Angezeigten niederste persönliche Beweggründe für ihre Haltung vorgeworfen. Weiterhin wurde mit Hinweis auf das Notwehrrecht und das demokratische Widerstandsrecht<sup>94</sup> – siehe hierzu den entsprechenden Exkurs in diesem Buch – der Untergrundkampf und die Tötung der Tyrannen in Aussicht gestellt.<sup>95</sup>

(Fortsetzung Seite 51)

Sind legale Mittel zur Abwendung des Staatsterrors wirkungslos – und das sind sie hier – haben die im ausgebeuteten Drittel des Volkes angesiedelten Minderheiten das Recht zum „illegalen“ Widerstand – wieso, erklärt der folgende kurze Exkurs.

### **Exkurs Widerstandsrecht in Deutschland**

Im Urteil gegen die KPD „fragten“ die Richter des Verfassungsgerichts, ob bei dem „wirksamen Rechtsschutz, der in der Bundesrepublik ... durch den weiten Ausbau der Gerichtsbarkeit, vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit besteht, ... überhaupt noch ein Widerstandsrecht anzuerkennen ist.“<sup>96</sup>

Das hierbei gemeinte Recht hat seine Wurzeln in der germanisch-mittelalterlichen Staatsauffassung, der zufolge das Widerstands- und Revolutionsrecht des Volkes gegen angemaßte oder ungerechte Staatsgewalt in unveräußerlichen sittlichen und naturrechtlichen Grundprinzipien verankert war.<sup>97</sup> Deshalb kommt es keinem Gericht zu, schon gar nicht so einem Gebilde wie dem Bundesverfassungsgericht, bei dem wir alle wesentlichen materialen Kriterien der Rechtsprechung vermissen<sup>98</sup>, die prinzipielle Berechtigung des Widerstandsrechts anzuzweifeln.

Das Widerstandsrecht braucht auch gar nicht in einer Verfassung verankert zu werden. Wir haben es einfach auf natürliche Weise. Wenn es nach 1945 trotzdem in die hessische und in die Verfassung Bremens aufgenommen wurde, geschah dies auf das eindringliche Beispiel hin, mit der die Bürokratie den nazistischen Apparat einsetzte und zur Wirkung brachte.

In Art. 9 der Bremer Verfassung heißt es: „Wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte durch öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, ist Widerstand jedermanns Recht

<sup>92</sup> Vgl. E. Berne, Die Struktur und Dynamik der Organisation von Gruppen, 1979

<sup>93</sup> So wurde selbst der Denunziant des ehemaligen Volksgerichtshof- Richters Rehse bestraft.

<sup>94</sup> StA Hannover Az. 12 Js 8415/83 vom 12.2.83

<sup>95</sup> Ebd. vom 20.3.83

<sup>96</sup> BVerfGE Bd. 5, S. 377

<sup>97</sup> vgl. beispielsweise Sachsenspiegel (III 78 § 2): „Jeder Einwohner darf einem ungerechten König oder einem Richter widerstehen und auf jede Weise helfen, das Unrecht abzuwehren. Er handelt damit nicht gegen die Treue, selbst wenn der König oder der Richter sein Landesherr oder sein Verwandter ist.“ Zit. nach: E.J. Görlich, Weltgeschichte, Minden o.J., S. 282

<sup>98</sup> vgl. E. Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft, München 1971, S.133

und Pflicht.“ Diese Bestimmung ist durch das Grundgesetz wirkungslos gemacht, da es diesem zufolge lediglich der öffentlichen Gewalt zukommt, Menschenrechtsverletzungen zu definieren.

Nach Ablösung der Alliierten als Verantwortliche für die Regelung des Notstandsfalles wurde im Zuge der Einfügung des Notstandsrechts in das Grundgesetz ein Widerstandsrecht aufgenommen, das der „linke“ Beamte und Ordinarius am Institut für Politische Wissenschaft an der Universität Hannover fälschlich als eine „ungeheuerliche Verdrehung der historischen und gesellschaftlichen Gehalte jeglichen Widerstandsrechts“ bezeichnete<sup>99</sup>. Der Wortlaut des Artikels 20 Absatz 4 GG heißt: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung (die fdGO, W.M.) zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Seifert gehört zu den „linken“ Professoren, die uns weiß machen wollen, das Grundgesetz sei ursprünglich eine demokratische Verfassung gewesen und nicht eine Art Vereinssatzung des Berufsbeamtentums. Die Verfassung der Bundesrepublik steht nicht in der Tradition westlich-abendländischen Denkens, sondern allein in der Tradition Brandenburg-Preußens. Die demokratisch-naturrechtliche Widerstandstheorie scheiterte in Preußen und in Fortsetzung dann in Deutschland bereits mit der Revolution von 1848. Konsequenz würde ein demokratisches Widerstandsrecht einen Fremdkörper im Grundgesetz bilden.

Vollständig konform mit den übrigen Regelungen dieser Verfassung ist hingegen die Bestimmung des Artikels 20,4 GG zu begreifen, die sich aus dem Konformismus der lutherischen Obrigkeitslehre ableitet. Luther ist insgesamt als der Hauptideologe des preußischen Staates anzusehen, also eines Staates, dessen Staatszweck die Versorgungsfunktion der Beamten ist. Luther hat nicht nur die Angehörigen des Deutschen Ordens in Preußen zum Staatscoup gegen das deutsche Generalkapitel des Ordens zu Gunsten der Bildung eines weltlichen lutherischen Beamtenstaates theoretisch vorbereitet, wie aus seiner Schrift *An die Herren deutschen Ordens, daß sie falsche Keuschheit meiden und zur rechten ehelichen Keuschheit greifen, Ermahnung* aus dem Jahre 1523 hervorgeht, er hat auch in seinem offenen Brief über seine scharfe Schrift gegen die Bauern das „Widerstandsrecht“ des Artikels 20,4 GG formuliert. Luther rechtfertigt sich dafür, daß er jedermann, der es vermöchte, dazu aufgefordert hatte, die aufrührerischen Bauern während des Bauernaufstandes im südlicheren Deutschland niederzumachen. Dazu schreibt er an den ihn kritisierenden Kanzler Caspar Müller: „Meine Schrift ist nicht gegen allgemeine Verbrecher gerichtet, sondern nur gegen Aufrührer. Du mußt sehr, sehr scharf unterscheiden zwischen einem Aufrührer und einem Mörder, Räuber oder einer anderen Art Verbrecher. Ein Mörder oder irgendein anderer Verbrecher tastet nicht das Haupt der Gesellschaft und der Obrigkeit an, sondern nur dessen Glieder und Eigentum. Ja, er hat Angst vor der Obrigkeit. Solange nun das Haupt vorhanden ist und ihn strafen kann, darf niemand den Mörder angreifen. Man soll auf des Hauptes Urteil und Befehl warten, da Gott ihm das Schwert und die Strafgewalt übergeben hat. Aber ein Aufrührer greift das Haupt und dessen Schwert und Amt an, so daß sein Verbrechen keinen Vergleich mit dem des Mörders aushält. Darum soll man nicht darauf warten, bis das Haupt seine Befehle gibt und ein Urteil gesprochen hat, wenn es nicht imstande dazu ist, weil es gefangen und ohnmächtig verharrt. Aber derjenige, der kann, soll sich beeilen und kommen, ohne Aufforderung und Befehl dazu bekommen zu haben, und als treues Glied mithelfen, das Haupt zu retten, er soll dafür stoßen, hauen und töten und sein Leben und Eigentum aufs Spiel setzen.“<sup>100</sup>

In Verbindung mit der fdGO-Generalklausel hat der Bundesbürger keinerlei definierte Rechte. Er hat lediglich die Pflicht, dem Staatszweck der Bundesrepublik zu dienen: also für das Wohl des Beamten zu sorgen. Die sogenannten Grundrechte im Grundgesetz erscheinen nur dem Laien als subjektive Ansprüche des Bürgers, es sind aber objektive Normen, die dem Gemeinwesen als Gan-

<sup>99</sup> J. Seifert, *Grundgesetz und Restauration*, Neuwied 1974, S. 36

<sup>100</sup> T. Christensen o.a., *Luthers skrifter i udvalg*, Bd. 4, Århus 1980, S. 291 (Der hier wiedergegebene Text ist eine Rückübersetzung von mir aus dem Dänischen, W.M.)

zem entnommen sind. Das Ganze ist die von der Bürokratie von ihrem Interesse her als konform betrachtete Gesellschaft. Der bewußt als Leerformelkatalog gehaltene Grundrechtsteil schützt nur konforme Freiheitsinteressen. So sagt der Verfassungsrichter Professor Böckenförde unmißverständlich, daß beispielsweise die Gewissensfreiheit, in diesem Rahmen garantiert, nur jenen schützt, der ihres Schutzes eigentlich nicht bedarf, weil er ja ohnehin mit den herrschenden Auffassungen konform geht. Der Dissident, für den die Freiheitsgarantie im liberalen Sinne relevant ist, genießt keine Freiheitsgarantie. Im Einzelfall wird nur „werthafte“ Freiheit mit staatlicher Definitionszuständigkeit gewährt.<sup>101</sup> Alle die albernen Versuche, in die Artikel des Grundgesetzes eine demokratische Verfassung hinein zu interpretieren, kann man sich schenken. Das Widerstandsrecht des Artikels 20,4 GG soll also den Staatszweck beschützen helfen. Es rechtfertigt vorsorglich die Selbst- und Lynchjustiz "aller Deutschen" gegenüber dem inneren Feind, rechtfertigt ebenfalls das Pogrom. Der entsprechende Fall der „Reichskristallnacht“, der seinerzeit nachträglich zur spontanen Notwehrmaßnahme des deutschen Volkes erklärt wurde, ist damit verfassungsmäßig abgesichert.

Ebenso sichert der Artikel 20,4 GG selbst die Tötung von Gefangenen als innere Feinde durch die Sicherheitsorgane des Staates, wenn diese aufgrund der an sie delegierten Interpretationsgewalt über die Situation meinen, daß die verfassungsmäßige Ordnung, das heißt, das Wohl und Wehe der Beamten, in Gefahr ist.

Der Widerstand dagegen kann nur gewaltförmig sein und richtet sich gegen 2/3 der Bevölkerung, wobei es gleichgültig ist, ob die einzelnen Mitglieder dieser Mehrheit Beamte und Richter sind, also aktive Unterdrücker, oder nur gedankenlose Mitläufer und Nutznießer des Terrors.

Die Formen des Widerstandes schränken sich auch auf bestimmte Aktivitäten ein. Die zahlreichen Gruppierungen innerhalb der Bevölkerungsminderheit sind größtenteils – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage, sich effektiv zu organisieren. Offene Feldschlachten mit dem Gewaltapparat des verbrecherischen Staates schließen sich aus diesem Grunde schon aus.

Übrig bleibt ein „institutionalisierter“ Widerstandskampf, der sich auf Aktionen mehr oder minder unabhängig und miteinander unverbunden tätiger Kleingruppen und Einzelkämpfer abstützt, die innerhalb einer Doppelstrategie einerseits ihre Ansprüche an die Gesellschaft verbreiten und andererseits diesen Forderungen mit pausenlosen Sprengstoffanschlägen an bevölkerungsreichen Plätzen solange Nachdruck verleihen, bis sich niemand mehr auf die Straße wagt und das System zusammenbricht.

Diese Kampfform ist auch die am besten geeignete für Alte und körperbehinderte Widerstandskämpfer.

Um den Widerstandskampf unorganisierter Gruppen und Einzelpersonen erfolgreich zu gestalten, ist die Entwicklung und Verbreitung einer entsprechenden gemeinsamen Revolutionstheorie mit praktischer Anleitung notwendig, die dann als Leitfaden für alle wirken kann.

Mancher Leser wird nun geschockt sein, aber er wird trotzdem verstehen können, daß nicht jeder Mensch schafsgeduldig bereit ist, sich widerstandslos das Fell über die Ohren ziehen zu lassen. Wer das verlangt, gehört zu den Mehrheitsschmarotzern oder unterstützt diese zumindest und verbindet sich damit mit der Gegenseite des Widerstandskampfes. Es gibt deshalb keine unschuldigen Opfer des Kampfes.

**Fortsetzung von Seite 47:**

---

<sup>101</sup> E.-W. Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frft./M. 1976, S. 234

Der Staatsanwalt nahm diese Ausführungen wie erwartet ernst und bat um Geduld wegen der für die Ermittlungen notwendigen Zeit und riet dem Beklagten davon ab, sich zu Gewalttätigkeiten hinreißen zu lassen.<sup>102</sup>

Statt zu ermitteln unterrichtete er den Sozialpsychiatrischen Dienst des Sozialamtes<sup>103</sup> und ein bisher nicht in den Fall verwickelter Angehöriger des Jugendamtes bestellte den Beklagten zu einem Termin über einen neuen Bericht, den der Familienrichter zur Rechtfertigung der endgültigen Sorgerechtsregelung angefordert hatte.<sup>104</sup>

Daraufhin verfaßte der Beklagte eine ausführliche Darstellung der Geschehnisse unter Einschluß einer Analyse des ersten Berichtes des Jugendamtes, der Satz für Satz untersucht wurde.<sup>105</sup> Als Antwort teilte wieder ein anderer Beamter mit: „Ihr Schreiben (...) habe ich nebst Anlagen dem Familiengericht übersandt mit der Bitte, wegen der Komplexität der Angelegenheit einen Gutachter einzuschalten.“<sup>106</sup> Der Gesprächstermin wurde abgesagt.

Da der erste Bericht auch von einer Mitarbeiterin des Sozialpsychiatrischen Dienstes mitformuliert worden war<sup>107</sup>, gelangte die Analyse des Beklagten auch dort hin. Nun nahm der Leiter dieses Dienstes, ein „Nervenarzt“,<sup>108</sup> telefonisch Kontakt zum Beklagten auf und bestellte ihn zu einem Gespräch, dessen sich später herausstellendes Ziel die Rücknahme der spontanen fachlichen Unzuständigkeitserklärung des Jugendamtes war.<sup>109</sup>

Die sogenannten Sozialpsychiatrischen Dienste sind Unterabteilungen der staatlichen Gesundheitsämter, die wiederum bei ihrer Gründung die Aufgabe hatten, eine kostengünstige und rationelle Reproduktion der Arbeiterklasse zu ermöglichen. Im globalgesteuerten Kapitalismus hingegen, in welchem auch das gesamte Gesundheitswesen in den Bereich der Kapitalverwertung einbezogen wurde, verloren die Gesundheitsämter ihre alte Funktion. An die Stelle der traditionellen Aufgaben trat die Psychiatrie, die inzwischen mit Abstand den wichtigsten und am stärksten entwickelten Bereich der Gesundheitsämter ausmacht. Diese Entwicklung ist dadurch erklärlich, daß durch die relativ abrupte Zerschlagung traditioneller Lebensformen einschließlich der zugehörigen sittlichen Verhältnisse durch den Kapitalverwertungsprozeß einerseits die Anzahl der psychisch Überbelasteten rapide anwuchs und andererseits politisch bewußter Widerstand gegen diese Entwicklung zunahm, der nicht mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden konnte. Die von Seiten des Staatsapparates erfolgende konformistische Interpretation von Widerstand beinhaltet, Dissidenten als geistesgestört zu sehen. Das ist eine logische Konsequenz des Konformismus. Vor 1945 wurden diese Fälle mithilfe der Gestapo und der Konzentrationslager, also von „entstaatlichten“ Institutionen, gelöst. Schon 1931 hatte die sozialdemokratische Führung Preußens mit dem Preußischen Polizeiverwaltungsgesetz in § 15 die „Schutzhaft“ (heute polizeiliche Verwahrung genannt) verankert, nach der unter anderem „gemeingefährliche Geistesranke“ in Haft genommen werden konnten. Die verbrecherische Bürokratie Niedersachsens ersetzte diese Regelung aus legitimatorischen Gründen am 30.5.1978 mit dem Niedersächsischen Gesetz über Hilfen für psychisch Kranke und Schutzmaßnahmen (Nds.PsychKG).

Nach ebenfalls § 15 dieses Gesetzes kann ein Betroffener auf Beschluß eines Richters in Zusammenarbeit mit anderen Behörden für bis zu 6 Wochen in einer geschlossenen psychiatrischen Anstalt „einstweilig untergebracht“ werden. Gleichzeitig wird ihm ein Rechtsanwalt beigeordnet und

---

<sup>102</sup> Ebd. vom 28.3.83

<sup>103</sup> Nachweis bei: LK Hannover – 536 – vom 8.6.83, S. 1

<sup>104</sup> LK Hannover – 513 13 vom 6.4.83

<sup>105</sup> Ebd. vom 11.4.83

<sup>106</sup> Ebd. vom 14.4.83 (513)

<sup>107</sup> Ebd. 513 12 33 30 vom 20.12.82 a.a.O., S. 6

<sup>108</sup> Ebd. – Gesundheitsamt – 536 – vom 8.6.83, S. 3

<sup>109</sup> Ebd. S.2 (Termin 21.4.83)

ihm das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingeräumt. Darüber hinaus soll innerhalb der sechs Wochen eine richterliche Anhörung stattfinden, wobei der Richter über das weitere Schicksal des Betroffenen entscheidet. Die Ärzte haben lediglich das Recht, ihre Ansicht vorzutragen. Sie dürfen einen durch den Richter eingewiesenen Betroffenen nicht eigenmächtig entlassen.

Im hier dargestellten Fallbeispiel erfolgte zunächst zwischen dem Beklagten und dem Leiter des Dienstes eineinhalb Monate vor der Einweisung in die Psychiatrie ein Gespräch.

Der Beklagte trug dabei sachlich vor, daß es sich bei seinen schriftlichen Eingaben um Agitation handeln würde, wie der „Nervenarzt“ bei objektiver Beurteilung des Falles leicht erkennen könnte. Das diene dem Zweck, den Kreis der Verfahrensbeteiligten zu vergrößern, um dadurch die Möglichkeit zu schaffen, die Faktenlage den Beweisstücken gemäß fachlich erörtern zu können. Hierbei benutzte der Beklagte eine Rhetorik, die den Leiter des Dienstes als gutwillig annahm und ihn zur Mitarbeit veranlassen sollte. Auf diese Strategie reagierte dieser aber lediglich außerordentlich nervös und mit einer von konformistischer Angst geprägten Aggressivität. Er verweigerte jegliche Sacherörterung mit der Begründung, daß alle anderen Verfahrensbeteiligten, also Richter, Staatsanwälte und die Sozialämter gegen die Ansichten des Beklagten stünden. Es gebe deshalb gar keinen Grund, mit dem Beklagten über Einzelheiten des Falles zu sprechen und es wäre ihm unverständlich, wieso der Beklagte das nicht einsehe. Insbesondere betonte der Leiter des Dienstes, daß sich der Beklagte bedingungslos an richterliche Beschlüsse zu halten hätte. Aus diesem Grund sei auch das bereits im August des Vorjahres vom Beklagten gewünschte Gespräch abgelehnt worden. Zur Verdeutlichung: Der Beklagte hatte, nachdem er die Überleitungsanzeige der Stadt Langenhagen vom 17.6.1982 erhalten hatte und die Angehörigen des Sozialamtes der Stadt mit ihm nicht sprechen wollten, sich an den Sozialpsychiatrischen Dienst des Landkreises gewandt und um ein Gespräch gebeten, um Beistand nicht nur für ihn, sondern auch für seine Frau zu bitten und um seine Familie zu erhalten. Es war ja auch an die beiden minderjährigen Kinder zu denken.<sup>110</sup> Er wußte dabei sehr wohl, daß es nicht die Aufgabe der Sozialämter ist, den Bürgern in Notfällen zu helfen, sondern lediglich zur Aufrechterhaltung des „sozialen Friedens“ zum Wohle der Beamten einzugreifen. Aber er hoffte darauf, daß die Personen beim Landkreis, mit denen er Kontakt bekommen würde, ihre Aufgabe mißverstehen und seiner Familie helfen würden. Aber da hatte er die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Das Gesuch wurde ignoriert.

Durch die Art und Weise, wie der „Nervenarzt“ seine Ansichten vortrug, wurde der Beklagte auf den ausgeprägten Konformismus<sup>111</sup> aufmerksam, der sich durch eine bemerkenswerte Intoleranz auszeichnete. Der Beklagte wurde hierbei an das Gespräch zwischen Freisler, Richter am Volksgerichtshof, und dem Grafen James von Moltke erinnert: „Mich fragte er: ‚Sehen Sie ein, daß Sie schuldig sind?‘ Ich sagte im wesentlichen nein. Darauf Freisler: ‚Sehen Sie, wenn Sie das immer noch nicht erkennen, wenn Sie immer noch darüber belehrt werden müssen, dann zeigt das eben, daß Sie anders denken und damit sich selbst aus der kämpfenden Volksgemeinschaft ausgeschlossen haben.‘“<sup>112</sup>

Der Beklagte versuchte nun, den Nervenarzt durch verschiedene Fragen zur Aufdeckung seiner Motive zu bringen, was schließlich mit folgenden Fragen gelang: Der Leiter des Dienstes wurde gefragt, ob er denn als Arzt einen Richterspruch von vornherein ein ärztliches Urteil ersetzen lassen könne und ob er denn nicht meine, daß die Verfassung dem Bürger entsprechend der freiheitlich-demokratischen Staatsdoktrin das Widerstandsrecht gegen rechtswidrig ausgeübte Staatsgewalt zugestehe. Der Nervenarzt wurde rot im Kopf und erklärte lediglich mit überschlagender Stimme, daß sich der Beklagte in Zukunft an richterliche Beschlüsse zu halten und daß er die Berichte des

<sup>110</sup> 11.8.82, in: LK Hannover – 536 – vom 8.6.83

<sup>111</sup> Geisteshaltung, Verhaltensweise, die um Anpassung an die Forderungen der herrschenden Gewalten und an die geltenden Normen bemüht ist; Anpassungsbereitschaft aus Angst vor dem Risiko autonomer Verhaltenssteuerung

<sup>112</sup> Walter, Hofer, Der Nationalsozialismus – Dokumente 1933-1945, Frft./M. 1957, S. 336

Jugendamtes nicht mehr zu beurteilen hätte. Er gab weiter an, daß entgegen der Mitteilung des Jugendamtes auch kein Gutachten beantragt würde. Sollte der Beklagte sich nicht an diese Anweisungen halten, würde man andere Methoden kennen, ihn zu disziplinieren.

Dem Beklagten wurde deutlich, daß er nunmehr in der Situation sowjetischer Bürgerrechtler war, die letzten Endes nicht mehr politischen Verbrechern, die sehr wohl wissen, was sie tun, ausgeliefert sind, sondern konformistischen Psychiatern, die subjektiv wirklich der Ansicht sein müssen, daß Dissidenten, da diese sich die herrschende Hierarchie zum Feind gemacht haben, dies nur unter Verfolgungswahn bewerkstelligen können und ihre (konformistische) Gegenseite deshalb auch im Prinzip als eine Verschwörung wahrnehmen müssen. Hierbei wird diese Verschwörung als eine bewußt hergestellte begriffen, weil Konformisten die unbewußt wirkenden Kräfte, die sie zu konformistischer Einigkeit führen, nicht wahrnehmen und die Einigkeit selbst lediglich als das Ergebnis vernünftiger Überlegungen verschiedener autonomer vernünftiger Individuen begreifen können.

Die Staatsanwaltschaft war zu dem Zeitpunkt, an dem sie den Leiter des Dienstes informierte, durch die Inhalte der beiden Strafanzeigen bzw. -anträge des Beklagten gegen den Familienrichter<sup>113</sup> und gegen die unbekanntem Verfasser von durch Fotokopie vervielfältigter Zettel verleumderischen Inhaltes, die an der Fachschule, an der der Beklagte unterrichtet, mit dem Ziel verteilt wurden, dessen Unterrichtstätigkeit dort zu beenden, unterrichtet. Der Inhalt der Zettel verwies eindeutig auf die Klägerin als Verfasser oder Mitverfasser.

Daneben lag der Staatsanwaltschaft eine Anzeige der Klägerin gegen den Beklagten wegen Unterhaltspflichtverletzung nach § 170 b StGB vor.<sup>114</sup>

Da der Beklagte eine Vielzahl relevanter staatlicher Stellen in den Fall verwickelte, um möglicherweise an irgendeiner Stelle einen Einbruch in die Abwehr des Staatsapparates zu erzielen, organisierte die Staatsanwaltschaft einen koordinierten Einsatz, in dessen Verlauf nicht nur der LK Hannover und der Sozialpsychiatrische Dienst mit einer Art Sammelakte ausgestattet wurden. Fotokopien erhielten zumindest auch der Familienrichter, der Sozial- und Rechtsdezernent der Stadt Langenhagen und die Anwältin der Klägerin.<sup>115</sup>

Nach dem Gespräch mit dem Leiter des Dienstes hatte die Justiz offenbar erhofft, der Beklagte würde nun eingeschüchtert seine offensive Abwehrhaltung aufgeben. Es wurde der Strafantrag gegen den Familienrichter mit den üblichen Leerformeln zurückgewiesen<sup>116</sup> und der Strafantrag gegen den unbekanntem Verfasser der Zettel zunächst unbeachtet gelassen und später mit der Begründung abgewiesen, die Verjährungsfrist für sogenannte Presseinhaltsdelikte sei abgelaufen, womit eine Strafverfolgung ausscheiden würde.<sup>117</sup> Die willkürliche Einstufung der Zettel mit presserechtlicher Qualität sollte erreichen, daß die Klägerin im Interesse der Staatskasse wiederum davor bewahrt werden sollte, durch Verurteilung wegen Verleumdung nach § 187 StGB ihren Unterhaltsanspruch zu verlieren. Außerdem hatte sie mit der Verbreitung der Zettel auch gegen das Kooperationsgebot analog zu § 1603,2 BGB verstoßen.

Das Bemühen der Justiz, auf diese Weise für die nun angestrebte endgültige Regelung der Sorgerechts- und Unterhaltsfragen eine freie Aktionssphäre zu schaffen, wurde vom Beklagten aufgrund neuer Vorfälle durch einen neuen Sorgerechtsantrag unterbrochen.<sup>118</sup> Mit diesem Antrag wollte sich der Richter aber nicht mehr beschäftigen und schickte ihn als Beschwerde zum vorigen Antrag an

<sup>113</sup> StA beim LG Hannover 12 Js 8415/83 vom 12.2.83

<sup>114</sup> Ebd. 127 Js 13256/83 vom 9.3.83

<sup>115</sup> Hinweis darauf: AG Hannover 607 F 6320/83 vom 7.10.83

<sup>116</sup> StA beim LG Hannover 12 Js 8415/83 vom 26.4.83

<sup>117</sup> Ebd. 12 Js 12979/83 vom 19.10.83

<sup>118</sup> AG Hannover – 204 F 297/82 vom 27.4.83



die Beschwerdeinstanz.<sup>119</sup> Diese lehnte zwei Monate später letztinstanzlich die Behandlung wegen Beschwerdefristüberschreitung ab<sup>120</sup> und legte dem Beklagten die Gerichtskosten auf. So wurde dieser Antrag, um mit der Sprache der verbrecherischen Staatsanwaltschaft zu sprechen, in „rechtlich einwandfreier Verfahrensweise“ erledigt.<sup>121</sup>

Durch diesen Antrag hatte der Beklagte aber deutlich gemacht, daß er seinen Widerstand zunächst auf jeden Fall nicht aufgeben wollte. Entsprechend der Bemerkungen des Leiters des Dienstes ignorierte Justiz und Sozialamt die Inkompetenzerklärung des Jugendamtes<sup>122</sup> und ließ vom Jugendamt einen neuen Bericht zur endgültigen Sorgerechtsentscheidung anfertigen<sup>123</sup>, zu dem er keinen Kommentar des Beklagten mehr wünschte und der beiden Elternteilen zugestellt wurde.<sup>124</sup>

Da der Beklagte nunmehr seine unmittelbar bevorstehende Festnahme befürchten mußte, mit der der Leiter des Dienstes und die übrigen Behörden eine Stellungnahme des Beklagten auch über diesen Bericht des Jugendamtes verhindern wollte, fertigte der Beklagte sofort eine Gegendarstellung an und gab sie am Morgen des nächsten Tages zur Post. Wenige Stunden später, noch bevor die Gegendarstellung ihre Empfänger erreicht hatte, erschienen zwei verängstigte zivilgekleidete Polizeibeamte – sie waren der Meinung, mit einem tobenden und gemeingefährlichen Irren konfrontiert zu werden – und brachten den Beklagten auf richterliche Anweisung in den Wachsaal der geschlossenen Abteilung einer Nervenklinik. Hierzu hatte der Leiter des Dienstes ein „Nervenärztliches Gutachten“ konstruiert, über dessen Qualität hier nicht referiert werden soll. Auf jeden Fall wurde dort „das Verhalten“ des Beklagten „als Ergebnis einer paranoiden Entwicklung“ eingeordnet, infolgedessen eine Gefahr bestünde, deren Abwendung nur durch die „einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus“ möglich sei.<sup>125</sup> Warum er gerade zu diesem Zeitpunkt die Unterbringung für notwendig hielt, begründete er mit dem aktuellen und in der Tagespresse erwähnten Fall eines Amokläufers, der den Beklagten aktivieren könnte.

Die Ärzte in der Anstalt betrieben nach einigen Gesprächen die Entlassung des Beklagten, die nach Erscheinen eines Richters in der Klinik erfolgte.<sup>126</sup> Die Ärzte beschrieben den Beklagten als „bewußtseinsklar, zeitlich, örtlich, situativ, zur Person voll orientiert. Er zeigt keine Orientierungs- und Auffassungsstörungen. Es liegen keine formalen oder inhaltlichen Denkstörungen vor ( ...) Er zeigt keine psychotischen Symptome, keine Sinnestäuschungen, keine Ich-Störungen. Die Affektivität ist durchaus adäquat. Er ist emotional schwingungsfähig ....“<sup>127</sup>

Trotzdem zeigten die Ärzte doch Unsicherheit über die ihnen in diesem Fall zugeordnete Rolle, sich äußernd in konformistisch bestimmter Zurückhaltung. So meinten sie auch in des Beklagten Darstellungsweise einen „gewissen fanatischen Zug“<sup>128</sup> zu erkennen, den sie nervenärztlich nicht einzuordnen vermochten. Darauf wird später noch eingegangen werden.

Während die Staatsanwaltschaft nun noch die Hoffnung hatte, der Beklagte würde jetzt endlich aufgeben und ihm eine Zahlungsaufforderung schickte mit dem Angebot, dann das Strafverfahren einzustellen<sup>129</sup>, kamen des Beklagten vollständig nutzlose und in das Funktionssystem einer verbreche-

<sup>119</sup> Ebd. vom 9.5.83

<sup>120</sup> OLG Celle – 10 UF 116/83 vom 29.6.83

<sup>121</sup> StA beim LG Hannover – 12 Js 8415/83 vom 26.4.83, S. 3

<sup>122</sup> Siehe hier Fußnote 48

<sup>123</sup> LK Hannover 513 (12) 33 30 v. 5.5.83 in: AG Hannover – 204 F 17/83

<sup>124</sup> Zustellung am 7.6.83

<sup>125</sup> LK Hannover – Gesundheitsamt – 536 – vom. 8.6.83

<sup>126</sup> AG Hannover – 63 XV 200 L vom 13.6.83

<sup>127</sup> Landeshauptstadt Hannover, Nervenklinik Langenhagen – Dr. Schm./Er. vom 20. Juni 1983

<sup>128</sup> Ebd.

<sup>129</sup> StA beim LG Hannover – 127 Js 13265/83 v. 15.6.83

rischen Justiz integrierten Anwälte auf die idiotische Idee, eine Unterhaltsabänderungsklage anzustrengen<sup>130</sup>, wobei sie die Unterhaltssumme vermindern oder ganz beseitigen wollten.

Da man nun zunächst einmal geplant hatte, den Strafrichter als Disziplinierungsinstanz einzuschalten, hätte eine Unterhaltsabänderung diesem nicht nur die Möglichkeit des Eingreifens genommen, es wäre auch gegen die Intention des Unterhaltsrechts als Interessenverwirklichung der Bürokratie gewesen. Die Klage wurde deshalb vom Familienrichter bis nach dem Beschlußtermin des Strafrichters verschleppt, um dann auf der Grundlage dieses Beschlusses die Abänderungsklage abzuweisen.<sup>131</sup> Das zog sich genau ein und ein halbes Jahr hin, weil der Strafrichter aufgrund der staatsdienerischen Argumentation der Rechtsanwälte des Beklagten im Strafprozeß auf des Beklagten Unterbringung in der Nervenklinik in der Weise verwiesen, daß er jetzt aus psychischen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sei, nunmehr zur Anforderung eines Gutachtens über den Beklagten gezwungen war.<sup>132</sup>

Da die Kinder des Beklagten unter anderem in der Schule eine katastrophale Entwicklung durchmachten, stellte er einen neuen Sorgerechtsantrag. Zum vom Richter angesetzten Termin versuchte der Beklagte den Schulpsychologen als Zeugen vor Gericht zu bekommen. Daran hatte der Richter verständlicherweise kein Interesse. Der Versuch des Beklagten, den Schulpsychologen als Privatzeugen zu gewinnen scheiterte daran, daß dieser als Beamter die Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle einholen mußte, aber natürlich nicht bekam. Aus „formalrechtlichen Gründen“ sah er sich nicht in der Lage, vor Gericht zu erscheinen.<sup>133</sup> Der Schulleiter teilte dem Beklagten gleichzeitig mündlich mit, daß wegen dessen jüngerem Sohn eine Konferenz stattfinden solle, die die Erteilung eines schriftlichen Verweises mit der Androhung der Versetzung des Jungen auf eine Sonderschule beinhalten würde.<sup>134</sup>

Das Jugendamt, vom Richter um eine neue Stellungnahme befragt, machte sich keine Mühe mehr. Es wurde lediglich von dort vermerkt, daß „hinsichtlich der Lebensverhältnisse der Kinder (...) keine Neuigkeiten zu berichten“ wären. „Ich verweise auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 5.5.83.“<sup>135</sup>

Insgesamt war inzwischen eine gemessen an der abendländischen Sittendoktrin schier unglaubliche Situation eingetreten, deren Verlauf allerdings Kontinuität zur durch und durch menschenverachtenden Geschichte des preußisch-deutschen Staatsapparates aufweist.

Dann erreichte den Richter eine Bittschrift des Vorstehers des Stephansstiftes, einer alten und umfangreichen Organisation für Sozialarbeit in Hannover, an deren Fachschule für Sozialpädagogik der Beklagte seit Jahren nebenberuflich unterrichtete.<sup>136</sup> Das brachte den Richter – wenn auch nur einen Moment – aus seiner konformistischen Sicherheit, so daß er beschloß, ein Sachverständigen-gutachten zu der Frage einzuholen, „welcher Elternteil am besten geeignet ist, die elterliche Sorge auszuüben“.<sup>137</sup> In einem weiteren Beschluß ergänzte der Richter, daß auch geklärt werden würde, ob das vom Beklagten geschilderte „schulische Fehlverhalten“ der Kinder auf dem erzieherischen Versagen der Klägerin beruhe.<sup>138</sup>

Im Vorgriff soll aber schon darauf hingewiesen werden, daß sich der Richter bald wieder orientierte. Allerdings konnte er das Gutachten nicht mehr abbestellen. Nur wurde nun eine umfangreiche

<sup>130</sup> AG Hannover 607 F 6230/83 vom 15.6.83

<sup>131</sup> Ebd. vom 14.12.84

<sup>132</sup> AG Hannover 112-661/83 vom 14.11.83

<sup>133</sup> Schulaufsichtsamt Hannover-Land I, Dez. 08 (Kunkel) vom 22.8.83

<sup>134</sup> Der schriftliche Verweis wurde am 12.10.83 erteilt (Gesamtschule Langenhagen)

<sup>135</sup> LK Hannover 513 (12) 33 30 vom 14.9.83

<sup>136</sup> Stephansstift, Der Vorsteher DrA/Schl vom 8.9.83 in: Ag Hann. – 204 F 17/83 EA I

<sup>137</sup> AG Hannover – 204 F 17/83 EA I vom 28.9.83

<sup>138</sup> Ebd. vom 5.10.83

Beschreibung erstellt, die weder die im Beschluß gestellten Fragen beantwortete noch sonst einen anderen Zweck außer dem erkennen ließ, ein Scheinmanöver gewesen zu sein.

Während dieses Gutachten beim Leiter der Abteilung für Medizinische Psychologie der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) in Arbeit war<sup>139</sup>, veränderte sich die Haltung des Familienrichters wieder, der nun auch bei dem vom Strafrichter zu bestellenden Gutachter ein Gutachten über die Prozeßfähigkeit des Beklagten anforderte.<sup>140</sup>

Das Gutachten für den Sorgerechtsprozeß teilte sich mehr oder weniger in örtlich nicht klar getrennte Abteilungen auf. Zum einen wurde eine „diagnostische“ Untersuchung der Kinder mit einer Reihe von allgemein bekannten Testverfahren zur Feststellung des Persönlichkeitsbildes und der Intelligenz durchgeführt, die entsprechend der Erklärungen in den Testhandbüchern beschrieben wurde. Der Gutachter bemerkte, indem er die Testergebnisse mit den Inhalten der Sorgerechtsanträge des Beklagten verglich, dieser beschrieb „die Probleme seiner Kinder in sehr differenzierter Form und kommt dabei zu Rückschlüssen, die sich weitgehend mit den Ergebnissen der gutachterlichen Untersuchung decken“.<sup>141</sup>

Da die Aussagen des Testhandbuches bei der hier nicht näher zu beschreibenden katastrophalen Situation der Kinder lediglich pauschal die „Familiensituation“ als Ursache nannte, ohne dabei zu konkretisieren<sup>142</sup>, verzichtete der Herr Professor auf die Beantwortung der Frage des richterlichen Beschlusses und bemerkte, daß die Elternsituation von ihm nicht erfaßt werden könnte<sup>143</sup>, was auch nicht nötig sei, da selbst für den Fall, daß sich der Beklagte als der geeignetere Elternteil erweisen sollte, keine Möglichkeit bestünde, die Kinder gegen ihren Willen dem Sorgerecht des Vaters zu unterstellen.<sup>144</sup> Fachlich betrachtet, war die Entschuldigung des Gutachters Unsinn. In Wirklichkeit war der Gutachter erpreßbar und seine Aussage ist von daher zu betrachten. Er war nicht nur Beamter, sondern hatte selbst einen Sorgerechtsantrag für seine Kinder laufen, wobei er prinzipiell eine Chance hatte, da seine geschiedene Frau Beamtin war, „in die Politik gehen“ und deshalb das Sorgerecht an ihn abgeben wollte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Familienrichter aus diesem Grund gerade ihn als Gutachter bestellte. Da der Beklagte die Berechtigung einer zwangsweisen Sorgerechtsunterstellung der sich inzwischen vor ihrem Vater schämenden Kinder auch für sich selbst nicht sicher beantworten konnte, stellte er den vom Richter wiederum im Interesse der Unterhaltberechtigung der Klägerin vollständig ignorierten Antrag, die Kinder bei der Mutter zu belassen, aber einen gewissenhaften und erfahrenen Vormund zu bestellen.<sup>145</sup>

Die zweite Abteilung des Gutachtens gab über die konformistischen Ängste des Gutachters Auskunft, indem er – obwohl durch den richterlichen Beschluß überhaupt nicht dazu aufgefordert – über das Verhalten des Beklagten phantasierte, den er in einer gefährlichen Richter-Opfer-Mechanik befindlich vermutete.<sup>146</sup> Danach gibt es „zahlreiche Beispiele dafür, daß Personen, die sich über ein Unrecht aufregten, das ihnen tatsächlich oder vermeintlich zugefügt wurde, zu dem Mittel der Agitation griffen, wobei diese Form der Intervention dann eine gefährliche Eigendynamik entwickelte“<sup>147</sup>, wobei beim Beklagten noch hinzukäme, daß dieser sich zunächst in der Rolle des Opfers erlebte, um dann zeitweise in die Rolle des Richters zu wechseln. „Derartige Umschaltprozesse, bei denen sich die betreffende Person wechselweise als ‚Opfer‘ und als ‚Richter‘ erlebt,

<sup>139</sup> MHH, Abt. Med. Psych. (Prof. Dr. Tewes) vom 12.10.83

<sup>140</sup> MHH, Abt. Klin. Psychiatrie v. 4.6.84 in: AG Hannover 63 VIII M 6663

<sup>141</sup> AG Hannover – 204 F 17/83, Jugendpsych. Sachverständigen-Gutachten vom 4.3.84, S. 51

<sup>142</sup> Ebd. S. 53

<sup>143</sup> Ebd. S. 52

<sup>144</sup> Ebd. S. 58

<sup>145</sup> AG Hannover – 204 F 17/83 EA I vom 22.3.84

<sup>146</sup> AG Hannover – 204 F 17/83, Jugendpsych. Sachverständigen-Gutachten vom 4.3.84, S. 51/52

<sup>147</sup> Ebd. S. 51

kann man in akuten Konfliktsituationen häufiger beobachten. Sie können sich unter Umständen, wenn sich die Konflikttintensität weiter erhöht, soweit steigern, daß der Betroffene keine andere Möglichkeit mehr sieht, als den Konflikt entweder in der Opferrolle (Selbstzerstörung) oder in der Richterrolle (Fremdzerstörung) zu beenden. Gegenwärtig ergeben sich keine konkreten Hinweise dafür, daß die Auseinandersetzung soweit eskalieren könnte.“<sup>148</sup>

Zu dieser für einen Psychologieprofessor recht laienhaften Darstellung ist anzumerken, daß die Opfer-Richter-Mechanik viel differenzierter zu betrachten ist. Zunächst werden Menschen, die nicht als deutliche Masochisten zu beurteilen sind, sich mit adäquaten Mitteln gegen Angriffe zur Wehr setzen. Dabei werden sie den Angreifer zunächst anklagen und anschließend, wenn das nicht hilft, gegebenenfalls richten. Geistesgeschichtlich fand diese Haltung ihren Widerhall im in Preußen allerdings unpopulären Widerstandsrecht und im Recht zum Tyrannenmord, wie in diesem Buche (Exkurs Widerstandsrecht) beschrieben ist.

Der konformistische Gutachter ging im Gesamtkontext seiner Abhandlung unbedacht von der Nichtberechtigung eines Widerstandes gegen die herrschende Hierarchie aus. Obwohl er über die Vorfälle genauestens unterrichtet war, war er nicht fähig, sie bei der Darstellung der Opfer-Richter-Mechanik zu berücksichtigen. Er bot dem konformistischen Leser seines Gutachtens – im Hinterkopf das Gutachten des Leiters des Dienstes – mit der Formulierung „vermeintliches“ Unrecht nur die Interpretationsmöglichkeit an, der Beklagte müsse einem Irrtum aufsitzen, was bei der Heftigkeit seines Widerstandes nur die Folge einer „paranoiden Entwicklung“<sup>149</sup> sein könne oder nur in Verbindung mit einer Neigung zu „paranoider Inszenierung“<sup>150</sup> zu erklären wäre.

Die „korrumpierte Anwendung der Persönlichkeitsanalyse durch staatsdienerische Vulgärpsychiatere“<sup>151</sup> machte dann besonders in den Äußerungen des vom Strafrichter bestellten Gutachters die intolerante Haltung des durch Beamte repräsentierten Staatsapparates gegenüber widersprüchlichen Regungen aus dem Volk deutlich. Während die juristisch ausgebildeten Beamten und Richter sich schematisch hinter einer eingeübten und simplifizierten Gesetzesinterpretation im Rahmen von gesetzlichen Verfahrensweisen verschanzen und spontane, das heißt subjektive Motive aufdeckende Äußerungen unterlassen, verfügte der beamtete Gutachter nicht über diese Schutzmechanismen. Der Familienrichter kam lediglich in mündlichen Verhandlungen einige Male in Bedrängnis und verteidigte sich mit der üblichen Floskel: „Ja, aber die anderen Prozeßbeteiligten sind doch auch alle gegen Sie. Darum brauche ich ja gar nicht erst nachprüfen, ob das richtig ist, was Sie sagen!“ Als der Beklagte einmal entgegnete, daß sämtliche erwähnten Prozeßbeteiligten mit demselben Argument eine Untersuchung in der Sache ablehnten, meinte der Richter lediglich ganz idiotisch, daß hier dann wohl ein Circulus vitiosus vorliege. Er machte aber keine Anstalten, Konsequenzen aus seiner Feststellung zu ziehen.

Der Gutachter erstellte sein Gutachten zu der „Frage der Schuldfähigkeit in bezug darauf, daß“ dem Beklagten „zur Last gelegt wird, sich fortgesetzt seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht entzogen zu haben“.<sup>152</sup> So hatte der Staatsanwalt formuliert<sup>153</sup> und das galt dem Gutachter als nicht mehr zu überprüfende Wahrheit. Die Argumente des Beklagten gegen diese staatsanwaltliche Behauptung waren für den Gutachter vollständig irrelevant. Der Beklagte hatte zu seiner Verteidigung bemerkt, daß sein Recht auf freie Wahl des Berufes und Arbeitsplatzes<sup>154</sup> faktisch nicht mehr bestand, weil

<sup>148</sup> AG Hannover – 204 F 17/83, Jugendpsych. Sachverständigen-Gutachten vom 4.3.84, S. 52

<sup>149</sup> LK Hannover, Gesundheitsamt – 536 – vom 8.6.83, S. 3

<sup>150</sup> MHH, Abt. Klin. Psych. vom 4.6.84 a.a.O., S. 6

<sup>151</sup> R. Laing, Der Knoten, Hamburg 1986, Rückseite

<sup>152</sup> MHH, Abt. Klinische Psychiatrie vom 4.6.84 a.a.O., S. 2

<sup>153</sup> StA beim LG Hannover DS 127 Js 13265/83 vom 26.8.83

<sup>154</sup> Art. 12,1 GG

die Bürokratie durch Verdunkelung von Straftaten der Klägerin, die gegen seine Berufsausübung gerichtet waren, das Grundsatzurteil des OLG Düsseldorf<sup>155</sup> gegen ihn anwendete. Nach diesem Urteil soll ein Unterhaltsschuldner verpflichtet sein, alle im Einzelfall vorhandene und sich ihm bietende Arbeit zu verrichten. Indem der Gutachter die in der Anklage gebrauchte Formulierung als Tatsache behandelte, das heißt, der Beklagte hatte sich demnach seiner gesetzlichen Arbeitspflicht entzogen, gewann das Gutachten beinahe klassischen psychiatrischen Charakter. Die heutige Psychiatrie, mit der Industrialisierung entstanden, macht psychische Gesundheit von der Fähigkeit abhängig, in welchem Umfang Arbeitskraft in den Kapitalverwertungsprozeß eingebracht werden kann.<sup>156</sup>

Durch die konformistische Auslegung des Anklagetextes durch den Gutachter wurde der Beklagte zum Arbeitsunwilligen, der möglicherweise noch durch strafrichterliche Maßnahmen als letztes psychiatrisches Mittel geheilt werden kann.

In Analogie hierzu steht in einem weitverbreiteten Psychiatrielehrbuch der Bundesrepublik: „Es gibt Jugendliche mit derart schlechter Veranlagung, daß alle Besserungsversuche, Zuchtmittel und Strafen bei ihnen erfolglos bleiben. Sie sind weder durch liebevolle Behandlung noch durch beharrliche Strenge von ihrer asozialen und kriminellen Einstellung abzubringen ... Diese Unerziehbaren gehören nicht in Erziehungsanstalten sondern in Arbeitshäuser. Hier wird einerseits ihre Arbeitskraft noch nutzbringend verwendet, andererseits die Gesellschaft vor ihnen wirksam geschützt.“<sup>157</sup>

Die Gemeingefährlichkeit des Konformismus wird durch folgenden Vergleichstext aus den Memoiren des Kommandanten von Auschwitz sichtbar: „Die Arbeit in der Gefangenschaft ist nicht nur ein wirksames Zuchtmittel, im guten Sinne, indem sie den Gefangenen dazu anhält, sich selbst in Zucht zu halten, um so besser den niederziehenden Einwirkungen der Haft Widerstand leisten zu können. Sie ist auch ein Erziehungsmittel für Gefangene, die an und für sich haltlos sind, für solche, die einer Gewöhnung zu Stetigkeit und Ausdauer bedürfen, und für diejenigen, die durch die segensreiche Wirkung der Arbeit dem Verbrechertum noch entrissen werden können. Dies oben Gesagte hat aber alles nur Gültigkeit in normalen Verhältnissen.“<sup>158</sup>

Das Gespräch mit dem Gutachter besonders und das Gutachten selbst machen deutlich, daß Herrschaft, ausgeübt durch eine konformistische Institution der Macht, immer ein Interesse daran haben wird, „die Gedanken und die Tatsachen, auf die sie sich stützt, als ewig vorgegebene beziehungsweise als Ausdruck von Notwendigkeit erscheinen zu lassen. Herrschaft wird auch alles daran setzen, Erfahrungen, die ihr widersprechen, zu unterdrücken, an der Äußerung zu hindern, oder solche Erfahrungen notfalls als Produkte des Wahndenkens diffamieren. Die Ausschaltung des politischen Gegners nach der Methode, den Aufsässigen als psychiatrischen Fall einzustufen, findet hier ihre Erklärung.“<sup>159</sup>

Wie aus dem Gutachten hervorgeht, übernahm der Gutachter die Version der Richterbeschlüsse unbeschrieben und folgert dadurch bedingt, daß der Beklagte „sich in fanatischer Weise gegen das ihm aus seiner Sicht widerfahrene Unrecht zur Wehr setzte.“<sup>160</sup>

Obwohl es dem Gutachter freistand, die Begründungen der Beschlüsse des Gerichts mit den Angaben des Beklagten zu vergleichen, sah er das als überflüssig an, da der Beklagte alle Verfahrensbeteiligten beschuldigte, nur sich selbst im Recht sah und nicht bereit war, seine Auffassung zu über-

<sup>155</sup> OLG Düsseldorf, FamRZ 1980, S. 1008

<sup>156</sup> Vgl. B. Nietzsche, Die Zerstörung der Sinnlichkeit, München 1974, S. 98

<sup>157</sup> G. Kloos, Psychiatrie und Neurologie, München 1966, 7. Aufl., S. 489

<sup>158</sup> R. Höss, Kommandant von Auschwitz, Hrg. M. Broszat, München 1963, S. 65

<sup>159</sup> B. Nietzsche, Die Zerstörung der Sinnlichkeit, München 1974, S. 107

<sup>160</sup> MHH, Abt. Klin. Psychiatrie vom 4.6.84, S. 4

denken und zu verändern.<sup>161</sup> Dem Gutachter konnte aufgrund seines Konformismus den Bruch in seiner Denklogik nicht bemerken – auch nicht auf besonderen Hinweis: Der Mensch ist ein Wesen von schwacher Intelligenz, das von seinen Triebwünschen beherrscht wird. (Freud)

Vom Beklagten darauf hingewiesen, daß der Richter ebenfalls mit Berufung auf die anderen Verfahrensbeteiligten äußerte, daß ja doch alle die anderen auch gegen ihn seien, er deshalb das Unrecht des Beklagten annehmen müsse und damit eine Art konformistischer *Circulus vitiosus* bestände, wehrt der Gutachter erregt mit den Worten ab: „Das hat der Richter sicher nicht gesagt und Sie haben ihn mißverstanden.“ Das hinderte ihn aber nicht daran, zwei Tage später festzustellen: „Auch Dr. W. (der Leiter des Dienstes) wundert sich darüber, daß Sie, obwohl Sie doch merken müssen, daß alle gegen Sie sind, überhaupt nicht darauf kommen, ihre Ansicht zu verändern.“ Als sich im weiteren Gespräch zeigte, daß der Gutachter über die Wirkung der Bhagwan-Ideologie und der verschiedenen möglichen Anwendung der Bioenergie auf entsprechend gestörte narzißtische Persönlichkeiten weder orientiert war, noch Interesse an relevantem Wissen darüber zeigte und sich ausdiskutiert sah, wehrte er sich als typischer Konformist: „Selbst wenn ihre Frau von den Psychotechniken Bhagwans abhängt – sogar die Mitgliedschaft zur Sekte ist kein Grund, jemanden das Sorgerecht abzusprechen. Da gibt es inzwischen Gerichtsurteile.“ Über den Beklagten, der es als eine Zumutung empfand, sich diesem Idioten von Gutachter ausliefern zu müssen, meinte er, daß dieser Vorurteile gegenüber Bhagwan hätte. Jede Kritik an den Beschlüssen von Richtern waren für ihn indisputabel, weil es keine falschen Urteile geben könne: „Das geht nicht. Dies ist ein Rechtsstaat.“

Obwohl der Gutachter im Gutachten bemerkte, daß der Beklagte über eine „überdurchschnittliche Intelligenz“ verfügen würde, „zweifellos kenntnisreiche psychologische Beurteilungen“ abgäbe, eine umfangreiche Ausbildung und Lebenserfahrung habe<sup>162</sup> und „keinerlei Hinweise“ für eine paranoide Wahnerkrankung vorlägen<sup>163</sup>, stellte er sich nicht die Frage, ob der Beklagte nicht vielleicht doch berechtigten Widerstand zeigte, sondern fragte sich, wie es käme, daß der Beklagte trotz der erwähnten Eigenschaften und Qualifikationen sein Unrecht nicht erkannte, obwohl die anderen Verfahrensbeteiligten ihm doch ihre Ansicht deutlich gemacht hätten.

Zur Verdeutlichung sei hier angemerkt, daß der Psychologie, allerdings kaum der Psychiatrie, nicht-konformistische Persönlichkeitstypen bekannt sind. So werden in dem bekannten Werk von Adorno und anderen über die autoritäre Persönlichkeit einige vorurteilsfreie Typen beschrieben, worunter sich der „Echte Liberale“ befindet. Für diesen Typ sind demnach „ausgeprägte Meinungen und Reaktionen charakteristisch. Der ‚Echte Liberale‘ hat ein starkes Bewußtsein seiner persönlichen Freiheit und Unabhängigkeit. Er kann es nicht vertragen, daß man ihm in seine Überzeugung und seinen Glauben dreinredet, und er selbst mischt sich auch nicht in die Angelegenheiten anderer. Sein Ich ist gut entwickelt, aber nicht ‚libidinös‘, und nur selten ist er narzißtisch. Wie der erotische Typ Freuds ist er bereit, diese Tendenzen anzuerkennen und daraus die Konsequenzen zu ziehen. Eine seiner hervorstechendsten Eigenschaften ist sittlicher Mut, den er auch in Situationen beweist, denen er intellektuell nicht gewachsen ist. Er kann nicht schweigen, wenn ein Unrecht geschieht, selbst wenn er sich damit in Gefahr bringt. Ebenso wie er selbst ein ausgebildetes Bewußtsein seiner Individualität besitzt, sieht er den anderen vornehmlich als Individuum, und nicht als Exemplar einer Gattung. Er hat viele Eigenschaften mit den anderen vorurteilsfreien Syndromen gemeinsam. Wie der ‚Impulsive‘ unterdrückt er seine Triebe nicht, und es macht ihm sogar Schwierigkeiten, sich zu beherrschen. Er bleibt sich des anderen als eines Subjekts stets bewußt. Seine Liebe ist nicht nur Begierde, sondern auch Mitgefühl – man könnte ihn fast als den ‚mitfühlenden‘ Vorurteilsfreien bezeichnen. Mit dem ‚Protestierenden‘ hat er die entschlossene Parteinahme für die Unterdrückten gemein, aber ohne Zwanghaftigkeit und Überkompensierung. Er ist kein ‚Juden-

<sup>161</sup> Ebd., S. 5 f

<sup>162</sup> Ebd., vom 18.4.84

<sup>163</sup> Ebd., vom 4.6.84, S. 6

freund'. Wie der laissez-aller-Typ ist er antitotalitär, aber viel bewußter, und ohne dessen Zögern und Unentschlossenheit. Bei dem ‚Echten Liberalen‘ kommt es mehr auf die Wohlausgewogenheit seines Wesens als auf einzelne Charakterzüge an. Künstlerische Interessen scheinen häufig vorzuliegen.“<sup>164</sup>

Der Gutachter löste sein Problem mit dem Beklagten durch Rationalisierung, indem er mit Umkehrschluß und Projektion zum Ziel gelangte. Demnach „finden sich bei Herrn M. die typischen Kriterien einer sogenannten paranoiden Persönlichkeit. Erlebens- und Verhaltensweisen von Herrn M. wirken von übermäßigen Mißtrauen, Feindseligkeit und Starrheit in seiner einmal eingenommenen Haltung gekennzeichnet. Herr M. fühlt sich einer gegen ihn eingeschworenen Phalanx gegenüber, die von einer Vertreterin des Sozialamtes bis zu den Richtern des Oberlandesgerichts Celle reicht.“<sup>165</sup>

Als Konformist konnte der Gutachter beim Beklagten deshalb nur die von ihm selbst auf jenen projizierte Vorstellung einer Verschwörung annehmen, weil tatsächlich alle gegen den Beklagten eingestellt waren, wie er ja selbst immer wieder feststellte. Da aber keine eigentliche Verschwörung vorlag – Konformismus ist eine Geisteshaltung, Verhaltensweise, die um Anpassung an die Forderungen der herrschenden Gewalten und an die geltenden Normen bemüht ist, es ist Anpassungsbereitschaft aus Angst vor dem Risiko autonomer Verhaltenssteuerung – konnte der Gutachter sein eigenes paranoides Weltbild auf den Beklagten übertragen.

Weil aber die psychiatrischen Merkmale einer Paranoia beim Beklagten nicht nachzuweisen waren, war der Gutachter nun zur Konstruktion einer „sogenannten paranoiden Persönlichkeit“ gezwungen, bei der keine Minderung der Geschäfts- und Prozeßfähigkeit anzunehmen wäre<sup>166</sup>, d.h., nichts gegen den strafrichterlichen Eingriff als psychiatrische Therapie sprechen würde.

Der Strafrichter ließ die Einwendungen des Beklagten bezüglich der von den beteiligten Stellen des Staatsapparates notwendigerweise gedeckten Behinderungen seiner Erwerbstätigkeit durch die Klägerin nicht gelten, da, wie er mit abgründtiefer Boshaftigkeit und Frechheit ausführte, des Beklagten minderjährige Kinder ihn ja nicht an der Arbeit gehindert hätten. Denen gegenüber sei er auf jeden Fall unterhaltspflichtig. Diese erstaunliche Argumentation des Strafrichters wird verständlich durch sein Angebot an den Beklagten, diesen entweder für einige Monate in Haft zu nehmen oder dieser melde sich arbeitslos. Das Verfahren solle dann für ein Jahr vorläufig eingestellt werden.

Im einzelnen lautete der Beschluß zur dann vom Beklagten gewählten zweiten Möglichkeit: „Dem Beklagten wird aufgegeben innerhalb dieser Frist: a) Unverzüglich die Schritte einzuleiten, die notwendig sind, um eine Auszahlung der abgezweigten Beiträge durch das Arbeitsamt Celle für den Unterhalt seiner Kinder (...) zu ermöglichen, b) Sich unverzüglich um eine Arbeit zu bemühen, die eine Zahlung ausreichendes Unterhaltes an die Kinder gewährleistet, c) Monatlich (zusätzliche) Unterhaltsleistungen für seine beiden Kinder (...) zu Händen der Kindesmutter von mindestens 50,- DM zu zahlen. d) Die aufgelaufenen Unterhaltsrückstände nach besten Kräften zu tilgen, soweit diese nicht durch Sozialbehörden übergeleitet worden sind. Insoweit sind die Unterhaltsrückstände an die Sozialbehörde zu zahlen.“<sup>167</sup>

Da der Beklagte an dieser Stelle vermutete, daß das Strafverfahren lediglich durchgeführt wurde, um die als Sozialhilfe auftretende Belastung der Steuerprüfer der Beamten und Richter auf die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten abzuwälzen, führte er nur die erste, dieses Motiv berührende Auflage durch. Die Auflagen b, c und d verweigerte er, wobei besonders die Auflage b

<sup>164</sup> Adorno u. a., Der autoritäre Charakter, Bd. 2, Amsterdam 1971, S. 419 f

<sup>165</sup> MHH, Abt. Klin. Psychiatrie vom 4.6.84, S. 5

<sup>166</sup> MHH, Abt. Klin. Psychiatrie vom 4.6.84, S. 7

<sup>167</sup> AG Hannover – 112 – 661/63, Beschluß vom 18.10.84

zur Ablehnung reizte, da sie in Verbindung mit der strafrichterlichen Forderung stand, wöchentlich ergebnislose Arbeitsgesuche „auch als Lagerarbeiter“ nachzuweisen.

Der Beklagte versuchte nun durch Mißachtung der drei letzten Auflagen Klarheit darüber zu bekommen, ob die Kosten lediglich auf die Sozialversicherung der Nichtbeamten abgeschoben werden sollten. Der Beklagte beantwortete zunächst die folgenden fristsetzenden schriftlichen Aufforderungen des Richters auf Nachweis der Auflagen nicht.<sup>168</sup> Erst nach der fünften Aufforderung, die die Wiederaufnahme des Verfahrens androhte, legte der Beklagte eine Bescheinigung des Arbeitsamtes vor, bezeichnete im Begleitschreiben das Urteil als unsittlich und ihn zum Widerstand verpflichtend und forderte die Einstellung dieses „terroristischen Verfahrens“.<sup>169</sup>

Auf diese Weise versuchend, den Richter auf keinen Fall „in Milde“ auf die Erfüllung der restlichen Auflagen verzichten zu lassen, wollte der Beklagte die von ihm formulierte Hypothese über die Verfahrensmotive des Gerichts bestätigt wissen. Die Hypothese wurde zumindest bestätigt. Das Verfahren wurde daraufhin mit der verlogenen Begründung eingestellt, der Beklagte hätte „die auferlegten Weisungen und Auflagen erfüllt“.<sup>170</sup> Unfaßlich. Erreicht war aber nur die Abwälzung der Kosten von der Staatskasse auf die Sozialversicherung der Arbeitnehmer. Nach dem der Strafrichter seinen Beschluß gefaßt hatte, konnte der Familienrichter auch die Sorgerechtsfrage so beschließen, als hätte es alle diese Behinderungen von Seiten des Beklagten nicht gegeben.<sup>171</sup>

Die Verschleppung der Unterhaltsberechnung des Sozialamtes der Stadt Langenhagen wurde von dort im Oktober 1983 mit einer Kostenrechnung beendet<sup>172</sup>, weil sich die beteiligten Behörden nunmehr auf wie auch immer zustandegekommene Gerichtsbeschlüsse stützen konnten. Es wurde nach wie vor behauptet: „Sie haben, obwohl Sie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet waren, Ihrer Familie keinen Unterhalt gezahlt. Deshalb haben wir Sozialhilfe gewährt und den Unterhaltsanspruch Ihrer Familie Ihnen gegenüber mit Schreiben vom 16.7.1982 auf uns übergeleitet.“<sup>173</sup> Eine förmliche Dienstaufsichtsbeschwerde an den Stadtdirektor wurde vom Rechtsdezernenten der Stadt Langenhagen zurückgewiesen, da dieser „nach Durchsicht der Akte (...) und Überprüfung der Sach- und Rechtslage (...) keine Veranlassung“ sah, das Verhalten der Sachbearbeiter des Sozialamtes zu beanstanden. „Beide Mitarbeiterinnen haben die Sozialhilfee Angelegenheit (...) ordnungsgemäß bearbeitet.“<sup>174</sup>

Da der Beklagte die verlogene Berechnung nicht bezahlte, klagte die Stadtverwaltung mit der Behauptung, daß „der Beklagte (...) zum Zeitpunkt der Antragstellung<sup>175</sup> keinen Unterhalt (leistete)“<sup>176</sup> und forderte, daß der Beklagte gegebenenfalls verpflichtet sei, sein Haus zur Aufbringung der Unterhaltskosten zu veräußern.<sup>177</sup>

Dieser Vorgang ließ den Beklagten mit einer Haftungsklage reagieren, in der er nicht nur die beweislich unwahre Behauptung, er hätte zu dem angegebenen Zeitpunkt keinen Unterhalt gezahlt zurückwies, sondern mit der er auch die verantwortlichen Behörden zur Übernahme der Unterhaltskosten für seine Kinder verurteilen lassen wollte, wobei die Klage ja doch nur theoretischen Charakter haben konnte, um die Ablehnungsgründe der Justiz zu hören. Als Begründung gab der Beklagte die gegen seinen Willen erfolgte Entziehung seines Sorgerechts mit der darauf folgenden,

<sup>168</sup> Ebd., vom 27.2.85, 19.4.85, 12.6.85 und 15.7.85

<sup>169</sup> Ebd., vom 4.11. und 25.11.85

<sup>170</sup> AG Hannover – 112 – 661/63, Beschluß vom 16.12.85

<sup>171</sup> AG Hannover 204 F 17/83 EA I vom 14.12.84

<sup>172</sup> siehe hier weiter vorn

<sup>173</sup> Stadt Langenhagen – 410 M – vom 26.10.83

<sup>174</sup> Ebd., – II – vom 22.12.83

<sup>175</sup> 16.7.82 nach: Stadt Langenhagen – 30.11.04/78 – vom 18.12.84, S. 2

<sup>176</sup> Stadt Langenhagen vom 4.10.84 in: AG Burgwedel 21 C 533/84

<sup>177</sup> Ebd.



von ihm deutlich und fachlich einwandfrei prognostizierten beklagenswerten Entwicklung seiner Kinder an, wobei er sich auf Art. 6 GG berief. Natürlich war der Beklagte in Wirklichkeit nicht so naiv, daß er der Verfassung irgendeine Schutzfunktion für den Bürger zuerkannte.

Diese Klage wurde von den Richtern voraussehbar rein verfahrensrechtlich unter Zuhilfenahme von konstruierten „Fehlinterpretationen“ des Klageinhaltes, also rechtsstaatlich im deutschen Sinne, vorschriftsmäßig abgewickelt. Die Richter stellten sich dumm.

Der erstinstanzliche Richter behauptete schlicht, es sei aus der Antragsschrift nicht ersichtlich, ob es sich um einen Schadenersatzprozeß nach § 839 BGB oder um eine Klage zur Abwendung übergeleiteter Unterhaltsansprüche handeln würde. Damit wurde der die Klage ermöglichen sollende Prozeßkostenhilfeantrag zurückgewiesen.<sup>178</sup> Die Beschwerdeinstanz übertraf in der Argumentation den Amtsrichter bei weitem, indem die Zurückweisung der Klage damit begründet wurde, daß nur die Kinder klageberechtigt seien, weil ihnen der Unterhalt zustehen würde. Und weiter: Wolle der Beklagte aber keinen Unterhalt zahlen, müsse er gegen seine Kinder klagen und nicht gegen die Behörden oder wolle er sich gegen die übergeleiteten Unterhaltsansprüche wehren, müsse er sich gegen die Vollstreckung wenden.<sup>179</sup> Gegen diese verbrecherisch motivierte Verschaukelung des Beklagten ist in der Bundesrepublik natürlich kein Kraut gewachsen.

Das Motiv für die vollständige Ignorierung des Klageinhaltes durch die Gerichte war ein doppeltes. Zum einen hatte sie die hier geschilderten Gründe, unter allen Bedingungen eine Belastung der Staatskasse zu verhindern. Der andere Grund lag in dem allgemeinen Bestreben der Bürokratie, die Staatshaftung überhaupt unmöglich zu machen. Zu diesem Zweck hatte sie versucht, den § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung), durch die spitzfindigen Regelungen des sogenannten Staatshaftungsgesetzes vom 25. Juni 1981 zu ersetzen, was dann aber auf legitimationsgefährdenden Widerstand stieß und vom Bundesverfassungsgericht wieder für nichtig erklärt werden mußte.<sup>180</sup> Deshalb müssen nun weiterhin die oben angeführten Krummsprünge von den Gerichten veranstaltet werden.

Bereits an dieser Stelle wird deutlich, wie sich das administrative System von legitimatorischen Problemen des politischen Systems künstlich zu distanzieren versucht, indem es die Strategie des Scheinverfahrens anwendet, wobei dem prinzipiellen Handlungsziel durch Personalisierung von Sachfragen, symbolischen Gebrauch von Anhörungsverfahren, Sachverständigengutachten, juristischen Beschwörungsformeln usw. der Schein des individuellen Falles gegeben wird.<sup>181</sup>

Da der Beklagte zu diesem Zeitpunkt zu wissen bekam, daß sein ältester Sohn wegen nahezu vollständiger Leistungsverweigerung kein Schulabschlußzeugnis zu erwarten hätte und darüber hinaus sein soziales Verhalten sich rückschrittlich entwickelte, was seine Mitschüler, die er durch fortwährende Albernheiten irritierte, zu boshaften Reaktionen reizte, wie die Zerstörung seines Werkstücks im Werkraum der Schule oder den vorgegebenen Versuch, ihn in einem Waschbecken zu ertränken<sup>182</sup>, versuchte der Beklagte wieder, Gespräche mit der Klägerin über Hilfsmaßnahmen zu führen. Insbesondere die Tatsache, daß der Junge den Ertränkungsversuch ernst nahm und bitterlich weinte und es deswegen wieder zu Schulkonferenzen kam, ließ den Beklagten mehrfach konkrete Vorschläge machen, die alle ohne Angabe von Gründen von der Klägerin abgelehnt wurden. Daraufhin

<sup>178</sup> AG Hannover 607 F 7602/84 vom 15.10.84

<sup>179</sup> LG Hannover – 16 T 259/84 vom 13.11.84

<sup>180</sup> BVerfG vom 19.10.82 – 2 BvF 1/81 (BGBl. I S. 1493 = NJW 1983,25)

<sup>181</sup> Vgl. M. Edelman, *The Symbolic Uses of Politics*, Chicago 1964, ders. *Politics as Symbolic Action*, Chicago 1971, J. Habermas, *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frft./m: 1973, S. 99

<sup>182</sup> Am 7.12.84, etwa drei Wochen vor seinem 15. Geburtstag

machte der Beklagte diese Vorfälle dem Familiengericht bekannt und erneuerte seinen Sorgerechtsantrag, was aber nun vom Familienrichter vollständig ignoriert wurde.

Der Beklagte hatte in seinen früheren, im Ergebnis durch das jugendpsychologische Gutachten ausdrücklich bestätigten Beschreibungen seiner Söhne mit der psychoanalytischen Methode gearbeitet. Im Gegensatz zum „Gutachter“, dessen Testhandbuch keinen Aufschluß über die Ursachen der Situation der Kinder lieferte, hatte der Beklagte beispielsweise den Zustand seines ältesten Sohnes auf den Verlauf der Mutter-Kind-Dyade zurückgeführt, was hier im einzelnen nicht rekonstruiert werden soll.<sup>183</sup>

Zum Zeitpunkt der Trennung der Eltern befand sich der Junge auf dem Weg in die Pubertät und versuchte sich mit Hinwendung zum Vater vorsichtig aus seiner Symbiose mit der Mutter zu lösen, um seine männliche Identität zu finden. Dieser für ihn ohnehin schwierige Prozeß wurde durch die Art und Weise der gegen den Willen des Vaters durchgeführten Trennung der Eltern, bei der gleichzeitig der Vater als Identifikationsfigur mit der geballten kriminellen Gewalt des Staatsapparates zerstört wurde und an seine Stelle neben den asozialen Ideologien der Bhagwan-Lehre männerfeindliche Frauengruppen traten, abgebrochen. Dieses an sich identifikatorische Nichts vermittelte dann die katastrophale Entwicklung des Jungen nach rückwärts, die beispielsweise mit der vollständigen Unfähigkeit zur Nutzbarmachung seiner Intelligenz verbunden war, zu der der Gutachter feststellte:

„Im Intelligenztest erzielt J. ein Gesamtergebnis, das weit über dem Durchschnitt seiner Altersgruppe liegt (im Gegensatz zur früheren Version dieses Tests führt die verwendete Revision nicht zu einer Überschätzung des IQ). J's Gesamtleistung liegt fast 1,5 Standardabweichungen über dem Durchschnitt, er ist somit besser einzustufen als 92 % seiner Altersgenossen. In der Literatur bewertet man Leistungen dieser Größenordnung als ‚höhere Intelligenz‘.“<sup>184</sup>

Da schriftliche Anträge vom Richter ignoriert wurden, versuchte der Beklagte den Richter dazu zu bewegen, die Schulzeugnisse der Kinder als Nachweis für den vom Sozialamt verleugneten schulischen Verfall als für Richter noch verständliche Tatsache (gegenüber psychologischen Argumenten) als Beweisstücke anzufordern. Das lehnte der Richter aber ab. Er meinte, der Beklagte könne ja jederzeit selbst die Zeugnisse beschaffen und vorlegen, wenn er das für notwendig halten würde.

Daraufhin bat der Beklagte die Schulleitung um Überlassung von Zeugniskopien der vergangenen Jahre, was vom Schulleiter auf Anweisung der Schulbehörde abgelehnt wurde. Der Schulleiter, ein Kandidat für den Vorsitz der Beamten-„Gewerkschaft“ GEW, verwies den Beklagten an „die Juristen“ seiner „vorgesetzten Behörde, der Bezirksregierung Hannover“.<sup>185</sup> Von dort versuchte der Beklagte die Zeugnisse über einen Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht Hannover zu bekommen. Der Antrag wurde abgelehnt. Zur Begründung ignorierte das Gericht die Mitteilung des Familienrichters und verfügte, daß der Antrag unzulässig sei, weil „das verfolgte Ziel auf andere, einfachere Weise (zu) erreichen“ sei. Der Beklagte könne nämlich vor dem Familiengericht den Antrag auf Vorlage der Zeugnisse stellen.<sup>186</sup>

In der Beschwerde verwies der Beklagte nochmals auf die Ansicht des Familienrichters, der sich ja ebenfalls auf die einfacherere Beschaffungsweise berief, indem der Beklagte die Zeugnisse direkt von der Schule holen könne. Aber auch die Richter am Oberverwaltungsgericht ignorierten vollständig diesen Tatbestand und wiederholten die einfachere Beschaffungsweise über das Familiengericht.

<sup>183</sup> Vgl. Hierzu: Marina Gambaroff, Utopie der Treue, Hamburg 1984, S. 29 f und besonders: T. Ziehe, Pubertät und Narzißmus, Frft./m.-Köln 1975, S. 118 ff

<sup>184</sup> MHH, Abt. Med. Psychologie, a.a.O., S. 22

<sup>185</sup> IGS Langenhagen – Dr.G/Bü – vom 2.12.85

<sup>186</sup> VG Hannover – 5 VG D 42/85 vom 13.12.85

Darüber hinaus machten sich diese Richter das Argument der Gerichtsassessoren der Schulbehörde zu eigen, nach welchem die Zeugnisse nur den „Erziehungsberechtigten“ gesetzlich zustehen.<sup>187</sup> Die Beamten hatten die Ansicht vertreten, daß die Schule nicht verpflichtet sei, dem Beklagten die Zeugnisse auszuhändigen, da der Klägerin das Sorgerecht übertragen sei. „Das bedeutet, daß dem Antragsteller die rechtliche Vertretung seiner Söhne entzogen ist. Damit ist er auch nicht befugt, die Zeugnisse, die über die schulischen Leistungen seiner Söhne eine Aussage treffen, einzusehen. Angaben, die die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt, insbesondere seinen öffentlichen, beruflichen und schulischen Wirken (Individualsphäre) betreffen, sind geschützt und können nur mit Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters weitergegeben werden.“<sup>188</sup> Der Beklagte kam nun endgültig zu der Ansicht, daß er keinerlei Chancen gegen dieses gemeine und gewissenlose verbrecherische System hatte und wünschte alle Beteiligten ernsthaft an den nächsten Laternenpfahl gehängt. Den Wunsch hat er auch heute noch unvermindert.

In dieser Zeit wandte sich der Beklagte an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 4a GG wegen Verletzung seiner Grundrechte und beschrieb ausführlich entsprechend der im offiziellen „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde“ angegebenen Anforderungen an deren Form und Inhalt seinen Beschwerdegrund.<sup>189</sup>

Hierbei stellte sich heraus, daß Verfassungsbeschwerden, bevor sie den Richtern vorgelegt werden, von dem Justizministerium zugehörigen Beamten (Präsidialräten, Regierungsdirektoren) vorsortiert werden, die im Fall des Beklagten mit insgesamt sechs Anschreiben versuchten, diesen zur Rückziehung seiner Beschwerde zu bewegen.<sup>190</sup> Hierbei wurde von Anfang an ein bestimmtes starres, konkrete Sachverhalte vermeidendes Argumentationsschema angewendet. Es wurde so getan, als hätte der Beklagte nicht deutlich gemacht, was er zu beklagen hatte und woraus die Verletzungen seiner Grundrechte bestanden. Man forderte den Beklagten auf, nach § 92 BVerfGG näher darzulegen, „inwiefern die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gerade auf der Verletzung von Grundrechten beruhen sollen“<sup>191</sup>, oder in Fällen, wo der Beklagte eine Entscheidung des BVerfG vor Rechtswegerschöpfung nach § 90 Abs. 2 BVerfGG – hierbei handelt es sich um die immer weiter zum sichtbaren und irreversiblen Schaden der Kinder verschleppte endgültige Sorgerechtsregelung – beantragt hatte, kurz und bündig behauptet, die Voraussetzungen dieses Verfahrens seien nicht dargetan.<sup>192</sup>

Die Nachfrage des Beklagten, ihm doch konkret zu verdeutlichen, warum die von ihm geschilderten Grundrechtsverletzungen keine Grundrechtsverletzungen darstellen würden, wurde mit logischer Konsequenz nicht beantwortet, ihm statt dessen in einem letzten Versuch deutlich gemacht, daß man seine Beschwerde nicht wünschte, indem noch einmal mit abstrakten Behauptungen die detaillierten Schilderungen des Beklagten ignoriert wurden: „Gemäß § 92 BVerfGG sind zur Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht nur die als verletzt betrachteten Grundrechte und der Hoheitsakt, der angegriffen wird, zu benennen, vielmehr ist auch genauer darzulegen, worin im einzelnen die gerügte Grundrechtsverletzung gesehen wird (vgl. §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG). Dazu ist ein Sachvortrag erforderlich, aus dem sich hinreichend deutlich eine mögliche Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten ergibt und in dem klargelegt wird, inwiefern die angegriffene Entscheidung auf dem behaupteten Grundrechtsverstoß beruhen soll (st. Rspr. d. BVerfG). Das Bundesverfassungsgericht ist kein Rechtsmittelgericht; die Entscheidungen anderer Gerichte

<sup>187</sup> OVG für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein – 130 VGB 118/85 vom 17.2.86

<sup>188</sup> Bezirksregierung Hannover – 409.5 – 22/85 vom 11.12.85

<sup>189</sup> BVerfG – 1 BvR 219/85 und 1 BvR 304/85

<sup>190</sup> BVerfG – AR 4661/84, Klage vom 27.10.84

<sup>191</sup> BVerfG – AR 4661/84, vom 9.11.84

<sup>192</sup> Ebd., vom 13.12.84

kann es nicht allgemein auf Rechtsfehler hin überprüfen. Die Anwendung und Auslegung des einfachen Rechts sind allein Sache der zuständigen Fachgerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich entzogen. Nur bei Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht kann das Bundesverfassungsgericht eingreifen. (...) Es erscheint weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern Sie durch diese Entscheidungen in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt sein könnten.“<sup>193</sup> Bla, bla, bla. Wie man später noch sehen wird, hat diese Art der Faktenbehandlung – **also konstant zu behaupten, die Verletzung von Grundrechten sei nicht hinreichend beschrieben** – das Endziel, eine eventuelle Klage vor der Europäischen Menschenrechtskommission unmöglich zu machen. Aber dazu später.

Im selben Schreiben verdeutlichte der Beamte aber auch seine Motivation. Weil das OLG Celle eine Beschwerde lediglich mit den Worten zurückwies, daß „die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht rechtsfehlerhaft“<sup>194</sup> sei und damit lediglich die Verfahrensweise beurteilte, nicht aber den nach Ansicht des Beklagten grundrechtswidrigen Inhalt des Beschlusses, stellte er zur Durchsetzung seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 GG) und bestimmter grundrechtsähnlicher Rechte auch in diesem Fall Verfassungsbeschwerde.

Der Gerichtsbeamte, ein Regierungsdirektor und Dr. jur., erläuterte nun, daß diese „formelhafte“ Begründung nicht zu beklagen sei. „Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts läßt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen, daß jede – auch eine mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare letztinstanzliche – gerichtliche Entscheidung mit einer Begründung zu versehen ist.“<sup>195</sup>

Hier wird die terroristische Funktion der Justiz und insbesondere des Verfassungsgerichts praktisch deutlich. So steht es demnach einem Gericht frei, den § 539 ZPO entsprechend anzuwenden, nach welchem Beschlüsse der Überprüfung ihrer Richtigkeit wegen begründet werden müssen. Nach Ansicht der Bürokratie scheint das nicht zu gelten, wenn damit Grundrechtsverletzungen verdeckt werden können. Das OLG hatte jedenfalls in einem anderen Beschluß, in dem es nicht um Grundrechte ging, einen Beschluß des Amtsgerichts mit folgenden Worten aufgehoben: „Der angefochtene Beschluß des Amtsgerichts beruht auf einem wesentlichen Verfahrensmangel. Denn er enthält keine Begründung, (...) so daß es dem Senat nicht möglich ist, die amtsgerichtliche Entscheidung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.“<sup>196</sup>

Die Bürokratie des Verfassungsgerichts aber gab mit der zitierten Ansicht den allgemeinen Gerichten denselben Status, wie es auch das BVerfG selbst hat, das nach § 93 a Abs. 5 BVerfGG seine Beschlüsse nicht zu begründen braucht. Diese Regelung ergibt sich aus der Hauptaufgabe dieses „Gerichts“. Wie die Formel vom Willen des Führers durch die fdGO-Formel erstattet wurde, trat an die Stelle des Führers das Bundesverfassungsgericht einerseits als Schlichter zwischen den systemimmanenten Machtgruppen und andererseits als Garant dafür, daß die formale parlamentarisch-demokratische Staatskonstruktion nicht gegen den Staatszweck, also die Interessenwahrung des Beamtentums und der Richterschaft demokratisch angewendet werden kann. Daß das Bundesverfassungsgericht nicht die Kriterien eines Gerichts erfüllt, bemerkte sogar Forsthoff: „Materiale Kriterien der Rechtsprechung sind das kontradiktorische Verfahren (audiatur et altera pars), Publizität und Rationalität der Rechtsfindung, Rationalität verstanden als logische Nachvollziehbarkeit. Deshalb sind zum Beispiel die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über die Zulassung oder Nichtzulassung von Verfassungsbeschwerden keine Akte der Rechtsprechung, denn § 93a Abs. 5 BVerfGG lautet: ‚Die Entscheidungen des Ausschusses oder des Senates ergehen ohne mündliche Verhandlung und brauchen nicht begründet zu werden.‘ Damit sind alle Kriterien der Rechtspre-

<sup>193</sup> Ebd., vom 11.1.85, S. 1 f

<sup>194</sup> OLG Celle – 10 W 82/84 vom 6.12.84

<sup>195</sup> BVerfG – AR 4661/84 – a.a.O., S. 2

<sup>196</sup> OLG Celle – 10 WF 116/84 vom 18.7.84

chung eliminiert.“<sup>197</sup> Daran änderte auch die Änderung des Verfassungsgerichtsgesetzes von 1985 nichts. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind damit faktisch nichts anderes als Justizverwaltungshandlungen.

In Kontinuität zu den Bemühungen der Gerichtsbürokratie lehnte der Richterausschuß des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde des Beklagten ab, wobei wiederum abstrakt behauptet wurde, der Beklagte hätte nicht „substantiiert und nachvollziehbar dargelegt, inwiefern er durch den jeweiligen Hoheitsakt in seinen Grundrechten verletzt sein soll.“<sup>198</sup>

So konnte der Familienrichter die elterliche Sorge für die Kinder mit wenigen Sätzen endgültig beschließen. „Die Ehefrau beantragt die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich. (...) Die beiden Minderjährigen haben bei ihrer Anhörung erklärt, daß sie möchten, daß die elterliche Sorge ihrer Mutter übertragen wird. Hierfür hat sich auch das Jugendamt ausgesprochen. Nach alledem war die elterliche Sorge der Ehefrau zu übertragen.“<sup>199</sup>

### **2.2.7 Keine Reaktionen von Seiten der sogenannten bürgerlichen Öffentlichkeit**

Als der Beklagte begann, sich an die sogenannte bürgerliche Öffentlichkeit zu wenden, also an die Parteien, ans Parlament, an die Presse, an die Kirche, an Verbände usw., fand er die politikwissenschaftliche Erkenntnis über die Aufhebung dieser Öffentlichkeit im global gesteuerten Kapitalismus bestätigt.

Auf die zahlreichen Anschreiben erhielt der Beklagte lediglich zwei Antworten, deren identischer Inhalt als repräsentativ für den Zustand der Institutionen der ehemaligen bürgerlichen Öffentlichkeit angesehen werden kann.

Die eine Antwort kam vom Referenten des Vorsitzenden der niedersächsischen CDU in seiner Eigenschaft als Minister. Dem Beklagten wurde erklärt, daß rechtskräftige Gerichtsurteile nach den „grundgesetzlichen Vorstellungen von der Gewaltenteilung“ der CDU nicht mehr zu beanstanden wären.<sup>200</sup>

Die andere Antwort erhielt der Beklagte vom Vorstand des Bundes der Steuerzahler. Von dort wurde die Ansicht vertreten, daß öffentliche Stellungnahmen gegen Gerichtsbeschlüsse nicht möglich seien, „weil die Richter aufgrund ihres besonderen rechtlichen Status besonderen Schutz ihrer richterlichen Unabhängigkeit genießen“.<sup>201</sup>

Beide Briefverfasser bemühen das formaldemokratische Gerüst der sogenannten Bundesrepublik und interpretieren es staatsdienerisch in preußisch-deutscher Kontinuität. Eine von der Volkssouveränität und dem damit verbundenen öffentlichen Raisonement getragene Gewaltenkontrolle findet dort keine Berücksichtigung. Die Richterschelte ist verboten. Die Justiz kann zwar die anderen beiden nunmehrigen Scheingewalten reglementieren, bleibt selbst aber unangreifbar als Werkzeug vergesetzlichter Machtpolitik.

### **2.2.8 Die Behandlung der Zugewinnfrage**

Die Zugewinnfrage läßt sich mit Hinblick auf die Verwirkung des Zugewinnanspruchs der nach dem Gesetz von 1976 berechtigten Person auf mehreren Ebenen diskutieren.

<sup>197</sup> E. Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft, München 1971, S. 133

<sup>198</sup> BVerfG – 1 BvR 219/85 vom 11.3.85

<sup>199</sup> AG Hannover 204 F 17/83 vom 30.5.86

<sup>200</sup> Der Nieders. Minister f. Bundesangelegenheiten – Persönlicher Referent – vom 24.02.86

<sup>201</sup> Bund der Steuerzahler, Hannover – 22 – vom 7.4.83

Die eine wurde hier bereits verdeutlicht. Dabei handelt es sich um die Verwirkung aufgrund von grober Unbilligkeit, die aus Verbrechen oder schweren Vergehen resultieren, die die berechnigte Person gegen die verpflichtete Person begangen hat. Die diesbezügliche Definition der groben Unbilligkeit findet sich im die Unterhaltszahlungen regelnden § 1579 Abs. 1 Ziffer 2 BGB. Unterhaltsanspruch besteht demnach unter anderem nicht, wenn „der Berechnigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten“ schuldig gemacht hat.

Diese Definition ist auch analog auf den § 1587 c Ziffer 1 BGB zu übertragen, wo es heißt, daß der Versorgungsausgleich nicht stattfindet, „soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse, insbesondere (...) im Zusammenhang mit der Scheidung grob unbillig wäre“. Dieselbe Analogie gilt auch für § 1381 Abs. 1 BGB. Danach kann der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern, „soweit der Ausgleich des Zugeswinn nach den Umständen des Falles grob unbillig wäre“.

Im Beschluß des Familienrichters taucht diese Frage in der Beschlußbegründung aber gar nicht mehr auf. Der Richter konnte so tun, als beständen diese Verwirkungsgründe nicht, weil die Justiz in Zusammenarbeit mit den genannten Sozialbehörden von Anfang an die von der Klägerin gegen den Beklagten verübten mehrfachen Verbrechen und Vergehen ignorierte oder verdunkelte. Die aus den Finanz- und Machtinteressen der Bürokratie ableitbaren Gründe für diese Politik sind hier andernorts erklärt worden.

Eine andere Diskussionsebene dreht sich um die Frage der liberalen oder konformistischen Auslegung der Persönlichkeitsrechte. Man muß den Inhalt des Grundgesetzes im Zusammenhang mit den Denktraditionen des hergebrachten Beamtentums als herrschende Klasse interpretieren. Sonst bekommt das GG als Ganzes keinen Sinn. Demnach können die im Grundgesetz erwähnten Freiheitsrechte niemals individuelle Freiheitsrechte sein. Es sind demgemäß auch in der Praxis nur „konforme“ Freiheitsinteressen geschützt. Grundrechte, die im liberalen Verständnis Individualrechte sind, also subjektive Ansprüche, werden dabei zu objektiven Normen, die dem „Gemeinwesen“ als Ganzem entnommen werden. Das Ganze ist die von der Bürokratie aus ihrem Selbstverständnis heraus als konform betrachtete Gesellschaft. Der als Leerformelkatalog gehaltene Grundrechtsteil des Grundgesetzes, bei dem ja Konkretisierungen bewußt vermieden wurden, schützt nur konforme Freiheitsinteressen. Beispielsweise die „Gewissensfreiheit, in diesem Rahmen garantiert, schützt gerade jenen, der ihres Schutzes nicht bedarf, weil er ohnehin mit den herrschenden Auffassungen konform geht, nicht aber mehr den Außenseiter, den Dissidenten im wörtlichen Sinn, für den sie vorzugsweise relevant wird. Es wird im Ergebnis nicht mehr Freiheit, sondern werthafte Freiheit, und diese mit staatlicher Definitionszuständigkeit über die Werthaftigkeit garantiert.“<sup>202</sup>

Der Beklagte hatte sich entsprechend seiner Persönlichkeitsstruktur dafür entschieden, die Versorgung seiner Familie nicht mit dem üblichen hohen Anteil systemkonformer entfremdeter Arbeit zu besorgen, sondern versuchte durch abwechslungsreiche und seiner umfassenden Ausbildung in verschiedenen Berufen entsprechende Tätigkeit dieses Ziel zu erreichen. Im Jahre 1976 betätigte er sich als freiberuflicher Handwerker und Planverfasser für Gebäude im ländlichen Raum, als Honorarlehrer an einer Fachschule für Sozialpädagogik und als Bauberater für die Renovierung von Altbauten. Um unabhängiger von Bareinkommen zu werden, erwarb er ein geeignetes Grundstück und errichtete darauf ein als Wohn- und Werkstattgebäude nutzbares Haus nach dem Recyclingverfahren. Es gelang ihm dabei mithilfe seines Organisationstalents, seines technischen Verstandes und Wissens und seinen handwerklichen Geschicks das Verfahren der Wiederverwertung von Altbau material so zu vervollkommen, daß, wie die Baurechnungen und Bankkonten ausweisen, nur kaum nennenswerte Geldausgaben entstanden.

---

<sup>202</sup> E.-W. Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frft./M- 1976, S. 234

Gleichzeitig fand er die Zeit, nicht nur vollständig schuldenfrei seiner Familie ein über dem Durchschnitt liegendes Haushaltseinkommen zur Verfügung stellen zu können, das, wie die Konten zeigen, niemals zu finanziellen Engpässen führte<sup>203</sup>, sondern der Klägerin neben der Finanzierung auch noch die nötige Zeit für deren Studium an der Universität zu ermöglichen, nachdem sie vorher auch Zeit bekommen hatte, an der PH Hannover als Hauptschulabsolvent die fachgebundene Hochschulreife zu machen, indem er auf die beiden Kinder paßte, mit ihnen spielte und für eine erfolgreiche Erledigung der Schularbeiten sorgte, was sich unter anderem in guten Zeugnissen niederschlug.<sup>204</sup>

Der Hausbau des Beklagten geschah nicht aus kleinbürgerlichen Motiven und war durch die schuldenfreie und ernergiesparende Methode auch aus steuerpolitischen Gründen vollständig systemfremd – ein bis dahin äußerst schlechtes Geschäft für den Staatsapparat. Stattdessen war der Hausbau Grundlage für des Beklagten individueller Vorstellung von der Verwirklichung von Freiheitsrechten innerhalb von vermeintlichen Nischen im konformistischen System.

Innerhalb der Bundesrepublik, aus ihrem kriminellen Selbstverständnis heraus, gibt es wie bereits erklärt keine individuellen Freiheitsrechte. Die Beanspruchung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte im liberalen Sinn bedeutet bereits Verfassungsverrat, wird mildestenfalls als Querulanz begriffen, wobei diese Politik insbesondere mit Rücksicht auf internationale Interessen der Bürokratie zu verdunkeln gesucht wird.

So entstand die für die Bundesrepublik kennzeichnende Situation, daß der Beklagte beim Kampf um seine Freiheitsrechte so tat, als würden die in der Verfassung stehenden Grundrechte das halten, was sie scheinbar versprechen und der Staatsapparat bei der Abwehr der Freiheitsansprüche den Eindruck erhielt, als hätte der Beklagte diese Rechte bereits.

Die Verweigerung der Freiheitsrechte geschieht dabei mit Rücksicht auf den formaldemokratischen Charakter des Staatsaufbaus und der damit verbundenen spezifischen Form der Verantwortungsdelegation indirekt durch die für das preußisch-deutsche Herrschaftssystem typischen Manipulation des Verfahrensrechts.

Dieser Mißbrauch des Rechts durch die Justiz auf Anleitung der leitenden Bürokratie wird dadurch möglich, weil man ihn verdunkelt. Hier liegt ein Grund für die besondere Ideologie von der richterlichen Unabhängigkeit im bundesdeutschen Verständnis. Neben des durch die „Entbeamtung“ der Richter nach 1945 erreichten Ziels, der Richterschaft die alleinige Verantwortung zu übertragen, sollte vor allem der politische Einfluß von unerwünschten parlamentarischen Mehrheiten als weisungsberechtigt für die Beamtschaft unterbrochen werden, statt dessen die Richterschaft als Wachhund über das Parlament wirken. Hierbei erweckte die Bürokratie innerhalb der Demokratieungewohnten Bevölkerung den Eindruck, als verbiete es die richterliche Unabhängigkeit darüber hinaus auch, daß die Richterschaft die Ansichten von parlamentarischen Mehrheiten oder auch nur von Gruppen zu wissen bekommt. daraus erklärt sich die auch im Kontext des Konformismus zu sehende und hier weiter vorn verdeutlichte Abneigung der ehemaligen bürgerlichen Öffentlichkeit, Stellungnahmen gegen die Justiz abzugeben oder gar eine Richterschelte zu formulieren.

Der Beklagte trug vor, daß die Klägerin eine Zahlung von hunderttausend DM durch ihn für den Fall zurückgewiesen hatte, wenn sie dem Beklagten dafür die finanzielle Souveränität über sein Hausgrundstück ermöglichen würde. Dieses Angebot machte der Beklagte der Klägerin, obwohl sie weder nach moralischen Gesichtspunkten, also nach dem Sittengesetz, noch nach geschriebenen Recht einen Zugewinnanspruch hatte, weil er im Sommer 1983 das Angebot bekommen hatte, eine größere Gruppe von historischen Fachwerkbauten als Wohnhäuser wiederzuerrichten. Dazu brauch-

<sup>203</sup> Dem Familiengericht genau und beweislich aufgeschlüsselt in: AG Hannover 204 F 17/83 vom 30.8.84

<sup>204</sup> Die Herausgabe auch dieser Zeugnisse als Beweismaterial im Sorgerechtsverfahren wurde wie vorn geschildert gerichtlich verweigert.

te er kalkulierbare finanzielle Verhältnisse. Das Geld hätte er leihen müssen. Die Klägerin lehnte diesen Vorschlag unter Zeugen ohne Begründung ab. Statt dessen äußerte sie, voll im Bewußtsein darüber, daß sie unter dem Schutz der Justiz stand, unter anderem gegenüber dem Gutachter für das jugendpsychologische Gutachten, daß sie darauf „bestehe“, daß das Haus des Beklagten verkauft werden müsse.<sup>205</sup>

Dieses boshafte Motiv allein rechtfertigt bedingungslos die Verweigerung von Zugewinnausgleich nach § 1381 Abs. 1 BGB, gleichzeitig von Unterhaltsansprüchen und Versorgungsausgleich und wurde deshalb auch konsequent vom Familiengericht vollständig ignoriert.

Daraufhin trug der Beklagte dem Familiengericht neben den von der Klägerin gegen ihn verübten nachweisbaren Verbrechen und Vergehen, neben der unbilligen Einschränkung seiner individuellen Freiheit und neben der unsittlichen Ablehnung des Zahlungsvorschlags und der damit verbundenen Behinderung seiner Erwerbstätigkeit auch vor, daß die Klägerin während der Zeit des Hausbaus nicht im geringsten „die sich aus dem ehelichen Verhältnis“ ergebenden „wirtschaftlichen Verpflichtungen“<sup>206</sup> erfüllt hatte und statt dessen durch ihr Studium bedingt, den Zugewinnerwerb noch belastete. Zu Beginn der Bautätigkeit hatte sie nämlich die Regeldauer ihres Studiums bereits überschritten und weigerte sich mit der Begründung, aus Spaß weiterstudieren zu wollen, ein Examen zu machen. Der Beklagte sah das als ihre persönliche Entscheidung. Es war ebenfalls zu bemerken, daß die in den Hausbau geflossenen Werte, in erster Linie Altbaumaterial, nicht aus der Ehezeit vor dem Hausbau stammten, sondern teilweise aus dem vorehelichen Eigentum des Beklagten, teilweise aus persönlichen Geschenken von Verwandten des Beklagten. Die teilweise Bewohnbarkeit des Hauses wurde erst nach der Trennung hergestellt. Alle diese Fakten wurden dem Familiengericht differenziert und wo notwendig, mit Belegen unterstützt, vorgetragen. Eine mündliche Erörterung darüber lehnte das Gericht grundsätzlich ab und kommentierte die Ablehnung des Antrages auf Verwirkung des Zugewinnausgleichs im Beschluß mit wenigen abstrakten Behauptungen: „Dieser Anspruch ist nicht gemäß § 1381 BGB verwirkt. Denn es ist nicht bewiesen, daß die Ehefrau längere Zeit hindurch die wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt hat.“<sup>207</sup> Auf Absatz 1 des § 1381 BGB reagierte der Richter überhaupt nicht.

Da die Klägerin mit der ihr zugewiesenen Zugewinnsumme nicht einverstanden war, klagte sie vor dem OLG. Dort wurde letztinstanzlich mithilfe einer als Bewertungsfehler verschleierte Entscheidung die totale Eigentumskonfiskation gegenüber dem Beklagten durchgeführt, indem der Klägerin von dem aus dem Wertgutachten für das zum Zeitpunkt des Ehescheidungsantrags rohbaufertige Haus und Grundstück zu ersehenden Wert zwei Drittel zuzüglich der Zinsen seit 1982 zugesprochen wurden.<sup>208</sup>

### 2.2.9 Das Zwangsversteigerungsverfahren

Daraufhin beschloß das Amtsgericht auf Antrag der Klägerin durch einen sogenannten Rechtspfleger die Zwangsversteigerung des Hauses, da der finanziell ruinierte Beklagte die zu zahlenden Summen nicht aufbringen konnte.<sup>209</sup>

Gegen diesen Beschluß beantragte der Beklagte nach § 30a ZVG die einstweilige Einstellung der Versteigerung und bot einen Ratenzahlungsvertrag an, den er mit den hier genannten Gründen rechtfertigte. Diesen Antrag mußte das Gericht aus Gründen der Konsequenz zurückweisen. Es

<sup>205</sup> Am 31.1.84, Nachweis: MHH, Abt. Med. Psychologie vom 4.3.84, S. 46

<sup>206</sup> § 1381 Abs.2 BGB

<sup>207</sup> AG Hannover – 204 F 17/83, Urteil vom 30.5.86, S. 8

<sup>208</sup> OLG Celle 10 UF 138/86 vom 12.3.87

<sup>209</sup> AG Burgwedel 5 K 20/88 Beschluß vom 13.4.88



wurde kurz behauptet, daß die vorgetragenen Gründe in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Von Sittenwidrigkeit könne auch keine Rede sein.<sup>210</sup>

Gegen diesen Beschluß wurde vom Beklagten am 3.9.88 die sofortige Beschwerde eingereicht. Gleichzeitig wurde von ihm eine Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO erhoben, was aber vom Amtsgericht ignoriert wurde.

Die sofortige Beschwerde wurde an das Landgericht weitergeleitet, das die Abweisungsgründe des Amtsgerichts wiederholte und ergänzte, daß „Anhaltspunkte für eine mögliche sittenwidrige Härte (§ 765a ZPO) (...) in dem Vorbringen des Schuldners ebenfalls nicht zu erkennen sind“.<sup>211</sup>

Die Beschwerde hiergegen wurde von den Richtern des Oberlandesgerichts wiederum nicht in der Sache, sondern mit einer unzutreffenden Behauptung als Grundlage für eine verfahrensrechtlich begründete Abweisung zurückgewiesen.

Die Argumentationskette war die, daß die Richter richtig ausführten, der Beklagte hätte keine neuen selbständigen Beschwerdegründe vorgetragen, wie es § 568 Abs. 2 ZPO verlangt. Dieser Hinweis war aber darum überflüssig, weil diese Vorschrift in dem Moment keine Anwendung findet, wenn die Vorinstanz „wesentlichen Vortrag des Beschwerdeführers nicht in Betracht gezogen hat“ hat. Das vermerkten die Richter selbst in ihrem Beschluß. Diesen Verfahrensfehler hätte die Vorinstanz aber nicht begangen, weil Beschwerdegründe, die bereits vom Familiengericht gehört wären, nicht mehr angehört werden könnten.<sup>212</sup>

Diese rein verfahrensrechtliche unter Mißbrauch des Verfahrensrechts zustandegekommene Entscheidung ist im Sinne des Gesetzes deshalb unrichtig, weil der § 765a ZPO die Berücksichtigung Sittenwidrigkeit herstellender oder in sich selbst sittenwidriger Gerichtsbeschlüsse als Beschwerdegründe zu Nachfolgesachen vollständig logisch nicht ausschließt und damit zwingend vorschreibt. Es handelt sich bei dieser Verfahrensweise um eine verdeckte Rechtswegverweigerung.

Der durchgehende Mißbrauch der Rechtsvorschriften zeigt auch in dieser letztinstanzlichen Entscheidung Konsequenz im Sinne der Interessendurchsetzung der Bürokratie im Rahmen des inneren Imperialismus. Eine andere Entscheidung hätte den teuflischen Sinn des Ehescheidungsgesetzes aufgehoben.

Dieses Rechtssystem, welches ein einziges Verfahren künstlich in eine Unzahl selbständiger Verfahren aufteilt, um dann die terroristischen Beschlüsse der vorhergehenden Verfahren nach Abwarten aller Beschwerdemöglichkeiten und -fristen als Grundlagen für den nächsten Beschluß einzusetzen und um dann die Anhörung von Konkretisierungen mit verfahrensrechtlichen Mitteln abzuweisen, ist ebenso einfach wie dürftig und letztlich nur unter dem Schutz der Bajonette des staatlichen Gewaltapparates möglich.

### **2.2.10 Die „letzte“ Instanz: Das Bundesverfassungsgericht**

Gegen den Beschluß des OLG<sup>213</sup> stellte der Beklagte wiederum eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG<sup>214</sup>, in der er vortrug, daß mit dem Beschluß des OLG über die Verweigerung des § 765a ZPO das Grundrecht der Rechtsweggarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG verletzt sei.

Die Sittenwidrigkeit aller vorhergehenden Beschlüsse erläuterte er anhand des als Beilage und Bestandteil der Verfassungsbeschwerde vorgelegten Entwurfs dieses Buches bis zu dieser Stelle. Hier-

<sup>210</sup> AG Burgwedel 5 K 20/88 Beschluß vom 30.8.88

<sup>211</sup> LG Hannover – 8T 197/88 – Beschluß vom 27.9.88

<sup>212</sup> OLG Celle – 4 W 242/88 – Beschluß vom 27.10.88

<sup>213</sup> OLG Celle 4 W 242/88 vom 27.10.88

<sup>214</sup> Am 23.11.88

bei arbeitete der Beklagte Grundrechtsverstöße nach den Artikeln 2.2, 3.1, 3.2, 3.3, 6.1, 6.2, 12.1, 12.2 und 14.1 GG, alle sittenwidrig motiviert, heraus.

Seiner Grundrechtsinterpretation legte er die liberale bürgerliche westliche Auffassung von den Menschenrechten zugrunde.

Dabei war sich der Beklagte klar darüber, daß die westliche Theorie über die Menschenrechte spätestens mit der 1848er Revolution in Deutschland scheiterte. Die preußisch-deutsche Freiheitstheorie ist konformistisch.<sup>215</sup>

Das Problem ist hier an anderer Stelle bereits erläutert, beispielsweise im Exkurs über das Widerstandsrecht.

Erwartungsgemäß wiederholte die Verfassungsgerichtsbürokratie zunächst wieder bei Anwendung der Methode der schlechthinnigen Behauptung den Versuch, die Beschwerde mit verfahrensrechtlichen Begründungen als Justizverwaltungsangelegenheit abzuweisen.

Zur Begründung wurde behauptet, das Vorbringen des Beklagten würde keine Verletzung von Grundrechten erkennen lassen.

Im weiteren Verlauf wurde das Verfahrensrecht auf „klassische“ Weise gehandhabt. Der Beamte der Verfassungsgerichtsverwaltung führte gegen die Beschwerde des Beklagten an, daß bereits die Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts<sup>216</sup> „offensichtlich“<sup>217</sup> kein zulässiges Rechtsmittel gewesen sei. Damit wäre nicht die Entscheidung des OLG, sondern bereits der Beschluß des Landgerichts die zu beanstandende Entscheidung. Dafür sei nun aber die Monatsfrist für eine Verfassungsbeschwerde leider abgelaufen und die Verfassungsbeschwerde unzulässig.<sup>218</sup>

Der Beklagte mußte sich mit diesem Bescheid nicht zufrieden geben und stellte Antrag auf richterliche Entscheidung, wobei hier zunächst das Annahmeverfahren zwischengeschaltet ist, in welchem drei Richter die Annahme oder Ablehnung beschließen.

Im Gegensatz zu dem von Forsthoff als Justizverwaltungsmaßnahme eingestuften Annahme- und damit Gerichtsverfahren<sup>219</sup>, bei dem früher bei der ersten Verfassungsbeschwerde des Beklagten keine Begründung geliefert werden mußte, schreibt die Bürokratie jetzt vor, einen Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt zu geben.<sup>220</sup> Diese Regelung hat allerdings nur einen einzigen Grund: Der Gerichtsverwaltung des Gerichts der Menschenrechtskommission in Straßburg eine formalverfahrensrechtlich einwandfreie Begründung für die Ablehnung einer Beschwerde zu liefern. Das wird im folgenden noch deutlich herausgestellt.

Daneben besitzt die neue Regelung des Annahmeverfahrens gegenüber der alten noch eine merkwürdige Neuerung: Das BVerfG kann einem „Beschwerdeführer“ in dem Fall, wo sich sein Antrag im Ergebnis erfolglos erweisen wird, im vorhinein die Zahlung eines Gebührenvorschusses von zwischen 1000 und 5000 DM auferlegen. Wird dieser Vorschuß nicht gezahlt, können die drei Richter die Klage zur Annahme verweigern.<sup>221</sup>

<sup>215</sup> Vgl. Güde, Probleme des politischen Strafrechts, Heft 4 der Veröffentlichungen der Hamburger Juristen, S. 17 ff.

<sup>216</sup> LG Hannover – 8T 197/88 vom 27.9.88

<sup>217</sup> Es handelt sich hierbei um unbestimmte Begriffe, wie sie seit etwa 1935 ins politische Strafrecht einfließen. Mit beispielsweise dem wertausfüllungsbedürftigen Begriff der Offenkundigkeit [Reichsgesetzblatt 1935 I, S. 845 – § 244 StPO – und Bundesgesetzblatt 1950 I, S. 491], kann ebenfalls wie mit dem Begriff „offensichtlich“ jede Beweiserhebung abgelehnt und jedes Beweismittel ersetzt werden.

<sup>218</sup> BVerfG – Präsidialrat – AR 4295/88 vom 5.12.88

<sup>219</sup> E. Forsthoff, Der Staat der Industriegesellschaft, München 1971, S. 133

<sup>220</sup> § 93 b Abs. 3 BVerfGG in der Fassung vom 12.12.1985

<sup>221</sup> Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde ... in der Fassung nach dem Stande vom 15.12.1986

Mit dem Zahlungsbescheid erfand die Bürokratie also ein weiteres Mittel, ohne Entscheidung in der Sache eine Beschwerde abweisen zu können, denn es wird ja niemand 5000 DM zahlen, um anschließend ganz sicher seine Beschwerde, weil ohne Aussicht auf Erfolg, im Annahmeverfahren abgewiesen zu bekommen. Diesen Weg brauchte die Verfassungsgerichtsbürokratie im Falle des Beklagten aber nicht einschlagen. Sie hatte bessere Möglichkeiten.

Des Beklagten Antrag auf richterliche Entscheidung wurde zunächst ins Verfassungsbeschwerderegister eingetragen.<sup>222</sup> Die differenzierten und im Gefolge der Praxiserfahrung entwickelten Verfahren zur verdeckten Verweigerung der Rechtsweggarantie bezogen auf das Jedermann-Recht zur Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG verdeutlichen den Sinn dieser im Rahmen der Notstandsgesetzgebung ins Grundgesetz gelangten Regelung.<sup>223</sup> Zur möglichst umfassenden Erfassung mit dem Regime unzufriedener Bürger als mögliche potentielle Störer im Notstandsfall in Bezug auf deren Festsetzung in Internierungslagern auf der Grundlage der §§ 112 und 112a StPO treten hierbei zu den umfangreichen Registern des Verfassungsschutzes und anderer Sicherheitsorgane auch das sogenannte Allgemeine Register (AR) der Verfassungsgerichtsverwaltung, in das alle unerwünschten Beschwerdesteller eingetragen werden.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts erfolgte am 15.12.89 (1 BvR 1684/88). Der Richterausschuß der 3. Kammer wies die Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurück, weil sie, wie die Richter meinten, einer genügenden Begründung entbehrte – wiederum der alte Trick wie bei der ersten Beschwerde des Beklagten.

Entsprechend seiner Aufgabe als maßnahmestaatliche Einrichtung ging das BVerfG nicht auf den konkreten Beschwerdegrund ein (Verweigerung der Rechte aus den Vorschriften des § 765a ZPO durch das Oberlandesgericht) und erklärte lediglich unter Vernachlässigung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze: „Daß die hier angefochtenen Beschlüsse dieser Gerichte gegen Art. 14 Abs. 1 GG oder gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen könnten, ist weder nachvollziehbar dargetan noch ersichtlich.“

Ohne diese letztinstanzliche Entscheidung abzuwarten, wurde das Hausgrundstück und sämtliche überhaupt nicht zur Versteigerungsmasse gehörige Habe des Beklagten bereits am 17.7.1989 zwangsversteigert – an eine Beamtin –, ohne daß der Beklagte davon Kenntnis erhielt, weil er – inzwischen sowieso aus seiner Heimat verscheucht und im Ausland wohnend – sich auf Reisen befand und auch nicht mit der Versteigerung vor Abschluß des Instanzenzuges rechnen mußte. In diesem Zusammenhang sei noch einmal erwähnt, daß dem Beklagten weder erlaubt wurde, sein schuldenfreies Haus selbst zu verkaufen oder die Klägerin auszuzahlen, weder auf einmal oder in Ratenzahlungen. Die Klägerin hatte mit Hilfe ihrer Anwältin unter Ausnutzung der widerlichen Einkommensinteressen der Beamten und Richter eine Situation geschaffen, die der Bürokratie keine andere Wahl ließ, wenn sie nicht einen Präzedenzfall schaffen wollte. Die Bürokratie bot dem Beklagten als Rest seiner gesamten Habe ungefähr 9000,- DM an, deren Entgegennahme er verweigerte, womit die Bürokratie selbstverständlich einverstanden war.

Sich gegen diese heimtückische, ungesetzliche und unsittliche Verfahrensweise beschwerend, wurde dem Beklagten durch das LG Hannover und das OLG Celle vorgeworfen, daß er gegen die Versteigerung, den „Zuschlagbeschuß“, nach den Vorschriften der §§ 96 ZVG, 577II 1 ZPO innerhalb von zwei Wochen hätte Beschwerde einlegen müssen. Das war natürlich lediglich eine Begründung, die gemacht wurde, weil sie dem Beklagten keine Möglichkeiten mehr gab (LG Hannover 8T 158/90 vom 24.7.90 und OLG Celle 4 W 222/90 vom 16.8.1990). Hätte der Beklagte innerhalb der zwei Wochen Beschwerde eingelegt, hätte man eine andere Möglichkeit zu deren Abweisung gefunden, wie der gesamte Vorgang immer wieder zeigt. Es ist die oben schon erwähnte Strategie des

<sup>222</sup> AR 4295/88 vom 8.12.88

<sup>223</sup> BGBl. I, S. 97 (19. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 29.1.1969)

Scheinverfahrens, wobei dem prinzipiellen Handlungsziel durch Personalisierung von Sachfragen, symbolischen Gebrauch von Anhörungsverfahren, Sachverständigengutachten, juristischen Beschwörungsformeln usw. der Schein des individuellen Falles gegeben wird.

Auf die Tatsache und die ausdrückliche Frage des Beklagten in seiner Beschwerde bezüglich des un abgeschlossenen Instanzenzuges gingen die Gerichte konsequent nicht ein, weswegen diese Frage nun wiederum dem BVerfG in Form einer Verfassungsbeschwerde vorgelegt wurde (25.8.1990).

Die Richter des BVerfG wiesen die Beschwerde im Annahmeverfahren einstimmig zurück.<sup>224</sup>

In der Begründung bemerkten die drei Richter, daß weder die Anwendung der zweiwöchigen Beschwerdefrist gegen den Zuschlagbeschluß zu beanstanden wäre und daß das zum Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht abgeschlossene Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 1684/88 den Fortgang des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht hindern konnte.

Daraufhin bat der Beklagte das BVerfG<sup>225</sup> um Nennung der Rechtsvorschrift, die die Vollstreckung von Gerichtsbeschlüssen zuläßt, bevor eine verfassungsgerichtliche Entscheidung vorliegt.

**Ohne** eine Vorschrift nennen zu können, erklärte der Präsidialrat Dr. jur. Zierlein: „... die Verfassungsbeschwerde ist kein Rechtsmittel im herkömmlichen Sinne. **Sie kennt als besonderer Rechtsbehelf zur Verteidigung von Grundrechten weder Devolutionseffekt – d.h. Übergang des Prozesses in eine höhere Instanz – noch einen Suspensiveffekt – d.h. Hemmung des Eintritts der formellen und materiellen Rechtskraft.**“<sup>226</sup> Diese Argumentation besagt also, daß in Menschen- bzw. Grundrechtsfragen nicht einmal formale Rechtssicherheit besteht. Das ist in der Wirklichkeit absolut richtig, dem Wortlaut des Gesetzes nach aber nicht.

Mit der Begründung, daß das BVerfG infolge § 95 BVerfG verfassungswidrige Gerichtsurteile aufzuheben und an die erste Instanz zur Neubehandlung zurückzuverweisen hat und deshalb logischerweise Devolutions- und Suspensiveffekt besteht – sonst müßte beispielsweise ein verfassungswidrig zu Gefängnis Verurteilter, die Todesstrafe ist ja gegenwärtig gottseidank noch nicht aktuell, erst einmal jahrelang sitzen, bis das BVerfG die Zeit findet, den Erweis seiner Unschuld durchzusetzen – versuchte der Beklagte über ein Schreiben an den sogenannten Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Parlaments als formalen Gesetzgeber zu dieser Frage zu erlangen.<sup>227</sup>

Der Widerspruch zwischen Gesetz und Praxis ergibt sich aus der hier bereits vorgeführten Begründung: Der verdeckte Sinn der Jedermann-Regelung ist nicht die Sorge um die Wahrung der individuellen Grundrechte, sondern die Erfassung von potentiellen Störern im Hinblick auf den Notstandsfall.

Der Beklagte führte gegenüber dem Petitionsausschuß aus, daß im Sinne des niedergeschriebenen und verbreiteten Sinnes der Jedermann-Regelung bei angeblich mangelndem Devolutions- und Suspensiveffekt kein Grundrechtsschutz besteht, da mindestens ein Teil von grundrechtswidrigen Entscheidungen eines Gerichts **nach** der Vollstreckung irreversibel ist. Außerdem wies der Beklagte auf die grundsätzliche Möglichkeit staatlicher Übergriffe in die persönlichen Freiheitsrechte unter diesen Umständen dadurch hin, daß das BVerfG durch jahrelange Verzögerung einer Entscheidung einen staatlichen Übergriff erst ermöglichen würde.

Prinzipiell wurde die Frage auch im Hinblick auf das Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission gestellt, deren Entscheidungen sich die Bundesrepublik verpflichtet hat, zu res-

<sup>224</sup> BVerfG – 1 BvR 1162/90 – Beschluß vom 10.10.1990

<sup>225</sup> Ebd., Nachfrage vom 20.10.90

<sup>226</sup> Ebd., Präsidialrat – vom 6.11.90 (Hervorhebungen vom Verfasser dieses Buches)

<sup>227</sup> Schreiben vom 10.11.1990

pektieren. Es sei bereits nun gesagt, daß sich die gesamte rechtliche Regelung hinsichtlich der Garantie der Menschenrechte in Europa als ein fauler Zauber erwies. Aber dazu später.

Der Petitionsausschuß sah sich nicht imstande, die Fragen zu beantworten und gab sie weiter an das Bundesjustizministerium<sup>228</sup>, womit der Petitionsausschuß, diese „demokratische“ Institution, ihr Wesen entschleierte. Auch dazu später noch mehr.

Auch der Justizminister konnte keine Vorschrift nennen, die Devolutions- und Suspensiveffekt ausschließt.<sup>229</sup>

Auf den Hinweis des Beklagten auf § 95 BVerfGG ging der Justizminister nicht ein.

Stattdessen wurde angeführt: „Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 (...) BVerfGG kann eine Verfassungsbeschwerde von jedermann mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (...) verletzt zu sein. **Dementsprechend** hat das Bundesverfassungsgericht (...) nur zu überprüfen, ob eine gerichtliche Entscheidung eines der genannten Rechte des Beschwerdeführers verletzt (...). Mit seiner **ingeschränkten Prüfungsbefugnis** (Hervorhebungen vom Verfasser des Buches) wäre ein Suspensiveffekt nicht zu vereinbaren.“<sup>230</sup>

Diese Argumentation hat keine Logik! Wem sollte solch eine Regelung nützen? – abgesehen von den unheilbar bössartigen Beamten und Richtern und deren Kollaborateuren in den Parlamenten.

Es steht nirgendwo im Gesetz, daß die Jedermann-Regel dem BVerfG diese sogenannte eingeschränkte Prüfungsbefugnis erteilt, die ohne jede Wirkung für den Bürger ist. Der verbrecherische Justizminister ignorierte also nicht grundlos den Hinweis des Beklagten auf den § 95 BVerfGG.

Der argumentatorische Unsinn des Justizministers findet seine Vollendung in der Aussage, daß das BVerfG aber trotzdem die Möglichkeit hätte, durch eine einstweilige Anordnung die Vollstreckung eines Gerichtsurteils bis zu seiner Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen.<sup>231</sup> Wäre diese Aussage richtig, wäre das Jedermann-Recht nur ein von einer einstweiligen Anordnung abhängiges Recht. Das widerspricht jeglicher Rechtsgrundlage und auch -tradition.

Da Verfassungsbeschwerden monatelang bei der Verfassungsgerichtsverwaltung liegen, bevor sie das Gericht erreichen, wäre eine Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsbeschlüsse nur sinnvoll bei gleichzeitigem Antrag auf einstweilige Anordnung.

Das wäre etwas ganz Neues, von dem weder das Gesetz spricht und von dem auch Nichts im „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“<sup>232</sup> steht. Interessant ist, daß die neuere Ausgabe dieses Merkblattes überhaupt keinen Hinweis mehr auf die einstweilige Anordnung enthält.

Das ältere Merkblatt empfiehlt noch den Antrag, „wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 32 Abs. 1 BVerfGG)“.<sup>233</sup>

Der § 32 Abs. 1 BVerfGG, auf den sich das Justizministerium beruft<sup>234</sup>, stammt aus der Zeit vor der Notstandsgesetzgebung, also vor der Einfügung der Jedermann-Regel im Jahre 1969. Bis dahin konnten vom BVerfG nur Streitigkeiten im öffentlich-rechtlichen Sektor behandelt werden. Dort ging es letztlich also um den Bereich, der das „gemeine Wohl“ berührte.

<sup>228</sup> Deutscher Bundestag – Petitionsausschuß- Pet 4 – 11 – 07 – 104 – 50811 vom 23.1.1991

<sup>229</sup> Der Bundesminister der Justiz – IV A 3-1004 II – 46 0047/91 vom 26.3.91, S. 1 unten f.

<sup>230</sup> Ebd., S. 2 oben

<sup>231</sup> Der Bundesminister der Justiz – IV A 3-1004 II – 46 0047/91 vom 26.3.91, S. 2 Mitte

<sup>232</sup> Ausgabe nach dem 15.12.1986

<sup>233</sup> Ausgabe vor dem 15.12.1986

<sup>234</sup> Der Bundesminister der Justiz – IV A 3-1004 II – 46 0047/91 vom 26.3.91, S. 2 Mitte

Zerlegt man nun den Gesetzestext in seine inhaltlichen Bestandteile, so liest man:

- 1) „...wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile dringend geboten ist.“
- 2) „... wenn dies zur Verhinderung drohender Gewalt dringend geboten ist.“
- 3) „...wenn dies aus einem **anderen** wichtigen Grund **zum gemeinen Wohl** dringend geboten ist.“

§ 32 Abs. 1 BVerfGG meint also nur den öffentlich-rechtlichen Sektor und stellt keine Regelung für die individual-rechtliche Qualität des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG zur Verfügung. Deshalb findet man darüber auch keinen Hinweis mehr im Merkblatt.

Logischerweise besteht somit dem Gesetz nach Devolutions- und Suspensiveffekt – auf dem Papier.

Demgegenüber erklärte das Justizministerium am Schluß seiner Ausführungen, daß der allgemeine Suspensiveffekt deshalb nicht gerechtfertigt ist – weder bei der Verfassungsbeschwerde noch beim Verfahren vor der Europäischen Menschenrechtskommission, **weil rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte die Vermutung rechtfertigen, daß solche Urteile weder das Grundgesetz noch die Europäische Menschenrechtskonvention verletzen.**<sup>235</sup>

Mit diesen ignoranten Argumenten wird mit anderen Worten gesagt, daß Menschen, die vor deutschen Gerichten klagen, keinen Grund haben, über deutsche Gerichte zu klagen, ja, überhaupt erst gar keine Rechte benötigen. Devolutions- und Suspensiveffekt sind von vornherein überflüssig, so überflüssig wie die Wahrnehmung des Rechts aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und Art 25 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Klagen über deutsche Gerichte sind demnach so gut wie prinzipiell unbegründet und können deshalb sowieso gleich ohne Prüfung in der Sache abgewiesen werden.

Über die Funktion der Menschenrechtskommission meinte der Justizminister, daß diese in Ausnahmefällen die Vollstreckung eines Urteils bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen könne, auch wenn dies praktisch nur in Fällen geschieht, wo „es um die Abschiebung eines Ausländers geht“.<sup>236</sup> Dieses Argument erledigt sich von selbst, da diese Möglichkeit für die Bundesrepublik nicht besteht. Warum? Weil eine Beschwerde vor der Kommission nach Art. 26 EK nur nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges möglich ist, kann die Vollstreckung bei nicht praktiziertem Suspensiveffekt vollzogen werden, während die Verfassungsbeschwerde bei der Verfassungsgerichtsverwaltung liegt und auf eine Behandlung wartet. Der abgeschobene Ausländer ist dann schon lange tot, bevor das Verfassungsgericht seine Entscheidung trifft.

Wenn das Rechtsschutzsystem eine wirkliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte haben soll, muß der gesamte Rechtszug Fachgericht – Verfassungsgericht – Europäische Menschenrechtskommission Devolutions- und Suspensiveffekt haben.

Der Wortlaut der Gesetze in Übereinstimmung mit rechtslogischen und sittlichen Gesichtspunkten läßt auch keine anderen Rückschlüsse zu, wie vorn versucht wurde zu erläutern. Alle anderen Erklärungen sind juristische Krummsprünge, mit denen eine verbrecherische Bürokratie den Bürger um seine natürlichen Rechte betrügt.

Während die bundesdeutsche Rechtspraxis und die Ansicht des Justizministers bewußt gesetzeswidrig sind, sieht sich der Deutsche Bundestag als angeblicher Souverän und Gesetzgeber außerstande, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

<sup>235</sup> Der Bundesminister der Justiz – IV A 3-1004 II – 46 0047/91 vom 26.3.91, S. 3

<sup>236</sup> Der Bundesminister der Justiz – IV A 3-1004 II – 46 0047/91 vom 26.3.91, S. 3

### 2.2.11 Die Beschwerde vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte

Gegen die Entscheidung des BVerfG – 1 BvR 1684/88 vom 15.12.1989 legte der Beklagte am 6.4.1990 nach Art. 25 EK vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte Beschwerde ein.

Die Beschwerde richtete sich gegen die konstante Mißachtung der §§ 539 (Rationalität), 568 (Vorinstanzen haben wesentlichen Vortrag nicht beachtet) und 765a (Billigkeit, sittenwidrige Härte) ZPO, wie sie vom Beklagten bereits gegen die in der Verfassungsbeschwerde genannten Gerichtsbeschlüsse angeführt war. Diese Mißachtung des Verfahrensrechts stellt nach Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 6 EK Verstöße gegen die Grund- und Menschenrechte dar.

Als Beschwerdeschriftsätze wurden der Kommission vorgelegt: ein formloses Beschwerdeschreiben (6.4.90), der Inhalt dieses Buches ohne Exkurse und politische Stellungnahmen bis zu dieser Stelle, eine Kopie der Verfassungsbeschwerde vom 23.11.88, die Kopien sämtlicher Beschlüsse des Instanzenzuges vom Amtsgericht bis zum BVerfG, ein förmliches Exemplar der Beschwerde vor der Kommission auf amtlichem Vordruck (3.7.90).

Zusammengefaßt beschwerte sich der Beklagte darüber, daß sein Anliegen in den beklagten Beschlüssen deutscher Gerichte niemals in der Sache entschieden wurde, sondern grundsätzlich mit der simplen Behauptung, die beklagten angeblichen Rechtsbrüche seien nicht zu erkennen oder nicht erkennbar dargestellt. Gelegentlich brauchten die Gerichte auch die Methode, daß sie angebliche Klagebegründungen des Beklagten konstruierten, um diese dann widerlegen zu können als Begründung der Klageabweisung. Die wirklichen Klagebegründungen wurden ignoriert.

Entsprechend Art. 6 EK hat jedermann Anspruch in „billiger“ Weise gehört zu werden, hat jedermann Anspruch auf gerechte Rechtsbehandlung. Das kann nur die bedingungslose Anwendung der Zivilprozeßordnung sein. Die Anwendung des Verfahrensrechts ist des Einzelnen Garantie gegen Übergriffe von Seiten des Staates.

Deshalb formulierte der Beklagte als Beschwerdeziel vor der Europäischen Kommission:

„Ich will mit der Anrufung erreichen, daß mir das Recht auf gerechte Rechtsbehandlung nach Art. 6 EK zugestanden wird und meine Sache damit unter Anwendung des § 765a ZPO und gewissenhafter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 539 und 568 ZPO neu verhandelt wird.“<sup>237</sup>

Im Verlauf des Schriftverkehrs wies der deutsche Sekretär der Kommission den Beklagten zwei Mal ohne ersichtlichen Grund darauf hin, daß der gesamte Schriftverkehr etc. des Falles nicht der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden dürfe.<sup>238</sup> In der Konvention findet sich darüber keine Bestimmung. Die Aufforderung konnte ja nur den Zweck haben, den Beklagten davon abzuhalten, die auf ihn zu kommende Schweinerei zu veröffentlichen.

Die Entscheidungsfindung bei der Kommission ist einem mehrstufigen Filtersystem ausgesetzt, dessen offizieller Rahmen aus dem Komitee, der Kommission und schließlich dem Gericht besteht. Den einzelnen Institutionen sind dabei Arbeitsstäbe vorgeschaltet, die die Zuarbeit leisten oder genauer gesagt, die eine Beschwerde daraufhin untersuchen, ob deren Behandlung der Machtsicherung der europäischen Bürokratien dienlich ist oder nicht, d.h. ob mit ihrer Hilfe eine Harmonisierung des Unrechts in Europa vorangetrieben werden kann. Die erste Stufe ist der Sekretär der Kommission.<sup>239</sup> Er soll „assist the commission and its members in the fulfilment of their duties...“<sup>240</sup> Es folgt der Sekretär des Komitees<sup>241</sup> – wie die Namen ausweisen, sind sie alle zusammen deutsche Beamte – und dann das Komitee aus drei Mitgliedern der Kommission. Dieses Kom-

<sup>237</sup> Siehe: Vordruck der EK „Requete/Application“ HR-P11.G – WP/id / PD 1483 vom 3.7.90

<sup>238</sup> EK – HR-P11.G – WP/id / PD 1483 vom 27.6.90 und EK Nr. 17008/90 vom 26.9.90

<sup>239</sup> H.C. Krüger, Vertreter: Dr. W. Peukert

<sup>240</sup> Art. 12 der Geschäftsordnung der EK

<sup>241</sup> K. Rogge

tee unterschrieb im Fall des Beklagten den von den deutschen Sekretären ausgearbeiteten abweisenden Beschluß,<sup>242</sup> wie es es in mehr als 98% aller eingehenden Beschwerden tut.

In diesem Beschluß wird nicht auf den Klagegrund eingegangen, stattdessen eben dieser Klagegrund, identisch mit dem beklagten Beschluß des BVerfG, von der Kommission als Begründung dafür angeführt, daß sich die Kommission nicht mit der Sache beschäftigen dürfe, weil das BVerfG seine Beschwerdeabweisung mit fehlender Nachvollziehbarkeit der Beschwerdegründe untermauert hatte. Das ist die weiter oben erwähnte arglistige Nummer, die nun abgezogen wurde. Der entsprechende Signalsatz für den Sekretär der Kommission im Beschluß des BVerfG lautet: „Daß die hier angefochtenen Beschlüsse dieser Gerichte gegen Art 14 Abs.1 GG oder gegen Art 19 Abs. 4 GG verstoßen könnten, ist weder nachvollziehbar dargetan noch ersichtlich.“<sup>243</sup>

Daraus konstruierte der Sekretär namens der Kommission entsprechend der Erklärung des Justizministeriums, daß rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte vermuten lassen, keine Menschenrechte zu verletzen<sup>244</sup>, daß der Beklagte den innerstaatlichen Rechtszug nicht erschöpft habe, da er dem Verfassungsgericht nicht in effektiver Weise seine Beschwerdegründe vorgetragen hatte. Dadurch veranlaßt, könne sich die Kommission unter Hinweis auf Art. 26 EK nicht mit der Beschwerde befassen.

Die Kommission arbeitete also mit derselben Methode wie die deutschen Gerichte.

Sie beschäftigte sich nicht in der Sache mit dem Fall, sondern ignorierte einerseits des Beklagten Beschwerdegrund als solchen und benutzte ihn andererseits als Grund der Beschwerdeabweisung.

Diese abscheuliche und jegliches Rechtsempfinden verhöhnende Vorgehensweise ist immer anwendbar, um jede Menschenrechtsverletzung, soweit sie der Bürokratie jeweils opportun erscheint, gerichtlich abzusichern.

### **Zwischenspiel**

Der Beklagte war inzwischen nach Dänemark übersiedelt, wo das wegen seiner Machtfülle beständig kritisierte Justizministerium dem Parlament ein Gesetz vorgelegt hatte, nach welchem die Europäische Menschenrechtskonvention einschließlich der Entscheidungen des Komitees (!) dänisches Recht werden sollte<sup>245</sup> – und auch wurde<sup>246</sup> – mit Dominanz über das dänische Grundgesetz. Durch diese Regelung wurde auch hier erreicht, daß wesentliche verfahrensrechtliche Garantien aus dem Grundgesetz prinzipiell unwirksam wurden. Aus politikwissenschaftlichem Interesse formulierte der Beklagte eine Verfassungsklage<sup>247</sup> an das höchste dänische Gericht (Højesteret), das allerdings noch niemals in Beschlüsse des Parlaments eingegriffen hat, obwohl diese Möglichkeit immer wieder in der Presse diskutiert wird. Die Klage enthielt keinen direkten Hinweis auf des Beklagten eigenen Fall. Der Präsident des Gerichts, ein ehemaliger Beamter des Justizministeriums, wollte keinen Präzedenzfall schaffen und verweigerte die Annahme der Klage mit der Begründung, daß die Klage auf abstrakter Grundlage beruhe. Das war richtig. Es wird interessant zu sehen, wenn

<sup>242</sup> G. Sperduti, H. Danelius, J.C. Geus; Entscheidung Nr. 17008/90

<sup>243</sup> BVerfG – BvR 1684/88 vom 15.12.89

<sup>244</sup> Der Bundesminister der Justiz – IV A 3-1004 II – 46 0047/91 vom 26.3.91, S. 3

<sup>245</sup> Gesetzesentwurf Nr. L 230, S. 23 : “Weiterhin ist die Auffassung der Menschenrechtskommission von großer Bedeutung. Diese Auffassung kommt in den Entscheidungen um Annahme oder Abweisung zur Realitätsbehandlung und in Berichten über den Inhalt einer Sache zum Ausdruck. Die dänischen Justizbehörden müssen deshalb auch bei der Anwendung der Konvention auf die Praxis dieser Organe achten.

<sup>246</sup> Gesetzesentwurf Nr. L 230, angenommen den 7.4.1992

<sup>247</sup> Am 26.4.92



ein konkreter Fall eintritt, wie das höchste Gericht dann entscheiden wird: auf der Grundlage des dänischen Grundgesetzes oder des L 230.

Der Beklagte versuchte danach eine Stellungnahme des dänischen Richters am Gericht der Menschenrechtskommission zu bekommen. Der Richter, Dr. jur. Isi Foighel, entschuldigte sich damit, daß er leider keine Beurteilung von des Beklagten Vorbringen abgeben könne, weil er sonst als Richter in Straßburg inhabil werden würde – als Richter für die kaum zwei vorsortierten Prozent aller Beschwerden.

Es ist im Falle dieses Richters nicht nur lächerlich, sondern auch einigermaßen tragisch, weil er, aus Chemnitz gebürtig, Sohn deutscher Juden ist, auf die ja in der Zwischenkriegszeit in ganz besonderer Weise das Verfahrensrecht mißbräuchlich angewendet wurde. Der Verfasser dieses Buches denkt beispielsweise an folgenden typischen Fall von Terrorjustiz:

Anläßlich eines Rechtsstreites zwischen einer „arischen“ Filmgesellschaft und einem „jüdischen“ Regisseur, die im Februar 1933 einen Vertrag geschlossen hatten, der nur dann aufgehoben werden konnte, wenn der Regisseur „durch Krankheit, Tod oder ähnlichen Grund“ verhindert werden würde, hob das Reichsgericht auf Antrag der Filmgesellschaft den Vertrag mit der für die deutsche Justiz typischen Spitzfindigkeit auf: „Den Grad völliger Rechtlosigkeit stellte man ehemals, weil die rechtliche Persönlichkeit ganz zerstört sei, dem leiblichen Tod gleich; die Gebilde des *bürgerlichen Todes* und des *Klostertodes* empfangen ihre Namen aus dieser Vergleichung. Wenn in Nr. 6 des Manuskriptvertrages vom 24. Februar 1933 davon die Rede ist, daß Ch. Regisseur ‚durch Krankheit, Tod oder ähnlichen Grund nicht zur Durchführung seiner Regietätigkeit imstande sein sollte‘, so ist unbedenklich eine aus gesetzlich anerkannten rassepolitischen Gesichtspunkten eingetretene Änderung in der rechtlichen Geltung der Persönlichkeit dem gleichzuachten, sofern sie die Durchführung der Regietätigkeit in entsprechender Weise hindert, wie der Tod oder Krankheit es täten ...“<sup>248</sup>

### 2.2.12 Die zweite Intervention vor dem Petitionsausschuß des Bundestages

Der Beklagte wandte sich am 30.4.1991 an den Petitionsausschuß des deutschen Bundestages. Er führte aus, daß in Ehescheidungsverfahren zentrale Rechtsvorschriften systematisch verletzt würden.<sup>249</sup> Mangels effektiver parlamentarischer Kontrolle der Gerichte müsse daher die Wiederaufnahme dieser Verfahren gesetzlich angeordnet werden.

Der Petitionsausschuß entschied nach der eingeholten Stellungnahme – real Anweisung – des Justizministeriums, das Petitionsbegehren abzuweisen.

Der Petitionsausschuß begründete seine Entscheidung damit, daß die Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. „Richterliche Entscheidungen können daher nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit sind auch dem Gesetzgeber verwehrt.“<sup>250</sup> Der Ausschuß ignorierte nach gewohnter Manier das Anliegen des Beklagten und tat so, als hätte dieser Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit gefordert statt eine Gesetzgebung zu verwirklichen, die es den Richtern „ermöglicht“, sich dem Gesetz zu „unterwerfen“, wie im Grundgesetz geprahlt wird.

<sup>248</sup> H. Cornelius (Hg.), J.A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten, 91. Band, München/Berlin 1937, S. 65 ff.

<sup>249</sup> Vgl. Sitzungsprotokoll I (S. 140 ff.) Dt. Juristentag 1988

<sup>250</sup> Petitionsausschuß Pet 4-12-07-4030-8654 vom 25.2.1992

Aber da es sich bei der willkürlichen Handhabung des Verfahrensrechts durch die Justiz um Maßnahmen zur Wahrung der Beamteninteressen handelt, war keine andere Antwort zu erwarten, was auch nur bewiesen werden sollte.

Folgerichtig bat der Beklagte den Petitionsausschuß um Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens.

Er führt nachdrücklich aus, daß der Gesetzgeber als Vertreter der Volkssouveränität Mittel finden müsse, die die Gewährleistung der gegenseitigen Gewaltenkontrolle sichern. Daraus resultiere, daß der Bundestag effektive Gesetze schaffen muß, die den Richtern keine andere Wahl lassen, als das Gesetz zu befolgen. Die Vorschrift des Art. 97 Abs. 1 GG, die die Richter in ihren Entscheidungen dem Gesetz unterwirft, könne ja nicht bedeuten, daß sie die Gesetze „unabhängig“ interpretieren, ihren Inhalt ins Gegenteil verkehren oder ihre Anwendung als nicht relevant erklären können.

Gleichzeitig bat der Beklagte um einige anonyme statistische Daten über die Mitglieder des Petitionsausschusses. Er legte in Form eines Fragebogens folgende Fragen vor: 1. Berufsabschlüsse, 2. Titel, 3. Berufsbezeichnung vor Eintritt in den Bundestag, 4. eventuelle Dienstbezeichnungen, 5. Arbeitsverhältnis vor Eintritt in den Bundestag (Selbständiger, Beamter, Angestellter im öffentlichen Dienst, Arbeiter im öffentlichen Dienst, Angestellter, Arbeiter), 6. bei Nichtselbständigen: Name des Arbeitgebers (nur Name und Ort), 7. Seit wann Mitglied des Bundestages.

Diese Fragen sollten Auskunft darüber geben, inwieweit es sich bei den Mitgliedern des Petitionsausschusses um Angehörige des öffentlichen Dienstes handelt, um Juristen oder auch um Angehörige ergänzender Bürokratien oder Berufspolitiker.

Das heißt, die Beantwortung der Fragen sollte beantworten, inwieweit die Mitglieder des Ausschusses selbst ein Interesse am rechts- und menschenrechtswidrigen Gebrauch des Verfahrensrechts durch die Richter haben könnten.

Der Sekretär des Petitionsausschusses, selbstverständlich ein Beamter, lehnte eine Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens ab und führte ebenso ignorant wie stupide an: *“In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die zuständigen Stellen im Sinne des Artikels 17 Grundgesetz (GG) die Eingaben sachlich zu prüfen haben. Sachliche Prüfung heißt aber weder eine materielle Entscheidung in der Sache noch gar eine Entscheidung im Sinne des Petenten. Der Bescheid über die Petition muß auch keine Begründung enthalten; er muß lediglich die Kenntnisnahme vom Inhalt der Petition und die Art der Erledigung erkennen lassen (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. November 1986 – 1 BvR 1178/86). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß Artikel 17 des GG – verfassungsgerichtlich bestätigt – nur Anspruch auf eine einmalige sachliche Prüfung desselben Vorbringens durch dieselbe Stelle gewährt.“*<sup>251</sup>

Mit diesen Worten machte der Sekretär deutlich, daß das Petitionsverfahren keine Art Rechtsprüfungsverfahren ist. Vielmehr ist eine Entscheidung ebenso wie die der Gerichte vollständig von der Interessenlage der Entscheidungsfinder – hier des Beamtentums – und deren willkürlichen und nicht zu begründenden Beschlüssen abhängig.

Um seinen Standpunkt zu bekräftigen, erklärte der Sekretär, daß er weitere Schreiben des Beklagten nicht mehr beantworten würde.

Seinem Schreiben legte er die vom Beklagten gewünschten Informationen, wenn auch unvollständig, bei.

Die statistische Auswertung dieses Materials ergab, daß der Petitionsausschuß auch nach außen hin als eine bedeutungslose Institution gehandhabt wird. Von den 33 Mitgliedern waren zwei Drittel Parlamentsneulinge, während der gesamte 12. Bundestag nur 43 % Neulinge aufwies. Im Petitionsausschuß saßen auch nur 15% eindeutige Berufspolitiker (10 Jahre und mehr MdB). Der gesamte

<sup>251</sup> Dt. Bundestag, Pet.- Ausschuß – Pet 4-12-07-4030-8654 vom 6.5.92

Bundestag verfügt sonst über 47 % Berufspolitiker. Von den fünf Berufspolitikern im Petitionsausschuß (= 15 %) kamen vier aus dem öffentlichen Dienst. Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind im Petitionsausschuß ebenfalls unterrepräsentiert: 33 % zu 42 % im Bundestag insgesamt (hierbei sind nur die Abgeordneten aus Westdeutschland berücksichtigt, weil die Abgeordneten der ehemaligen DDR nicht ohne weiteres auf ihren arbeitsrechtlichen Status festzulegen waren. Der größte Teil der ostdeutschen Abgeordneten hat aber in der DDR Berufe ausgeübt, die in Westdeutschland dem öffentlichen Dienst zuzurechnen sind.)

Sämtliche wichtige Funktionäre des Petitionsausschusses (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Sprecher) kamen aus dem öffentlichen Dienst und sind mehr als 15 Jahre MdB.<sup>252</sup>

Da es bisher nicht gelang, Aussagen über die Funktionsweise des Petitionsausschusses (Pet) zu erhalten, können die obigen Zahlen darauf hindeuten, daß der Arbeit im Pet keine Bedeutung zugemessen wird oder daß die Besetzung der Ausschußsitze als "Bewährungsprobe" für Neulinge in Bezug auf Gehorsam gegenüber den Fraktionsführungen bei der Wahrnehmung der Beamteninteressen funktioniert. D.h., daß die beamteten Funktionäre mithilfe der beamteten Ausschußsekretäre allein die Anweisungen des Justizministeriums in Entscheidungen des Pet verwandeln.

Die oben genannten Zahlen sind ungenau, weil das erwähnte Handbuch ebenfalls nur ungenaue Berufsbezeichnungen und fast niemals arbeitsrechtliche Verhältnisse nennt. Die offiziellen Statistiken für die Abgeordneten enthalten nur bewußt verschleiernde unklare Daten. Das wurde bereits in einer Untersuchung von 1972 festgestellt.<sup>253</sup>

Der Beklagte versuchte nun Auskünfte über die Arbeitsweise des Pet dadurch zu bekommen, daß er Mitglieder des Pet anscrieb.

Die Angeschriebenen waren:

1. Vorsitzender des Pet, Assistenzprofessor Dr. jur. Gero Pfennig, CDU, 4. Wahlperiode MdB
2. Landwirtschafts-Verbandsfunktionär Albert Dess, CSU, Neuling
3. Berufsschullehrer Dipl.-Politologe Dr. Peter Eckhart, SPD, Neuling
4. Lehrerin DDR-Dipl.-Historikerin Dr. Dagmar Enkelmann, SED/PDS, Neuling
5. Pfarrer Martin Goettsching, ehem. Vorsitzender des Pet der Volkskammer, CDU, Neuling
6. DDR-Diplomlehrer Dr. Karlheinz Guttmacher, LDPD/FDP, Neuling
7. DDR-Pastorin Christel Hanewinkel, SPD, Neuling
8. DDR-Regisseur Konrad Weiß, Bündnis 90/Die Grünen, Neuling

Eine Antwort erhielt der Beklagte von Dr. Eckhart, SPD, der die Beantwortung in der Sache mit dem Argument ablehnte, daß der Beklagte Vorurteile über die Bundesrepublik Deutschland hätte, die ohnehin nicht ausgeräumt werden könnten (Brief vom 8.12.92) und weil der Beklagte „sich nicht richtig über die Arbeit des Petitionsausschusses informiert hätte“ (Brief vom 25.12.92). Neben dieser idiotischen Argumentation polemisierte der Abgeordnete ohne Bezug zur Fragestellung oder überhaupt zum Thema Petitionsausschuß. Er hatte damit wahrscheinlich seine Bewährungsprobe als Neuling im Bundestag bestanden.

Die Abgeordnete Dr. Enkelmann, PDS, bestätigte den Eingang des Briefes (Brief vom 28.8.92) und lieferte dann einen dreiseitigen Bericht (Brief vom 9.2.1993).

<sup>252</sup> Übersicht der Mitglieder des Petitionsausschusses (30.1.1992) und: Kürschners Volkshandbuch, Dt. Bundestag 12. Wahlperiode, Rheinbreitbach 1991

<sup>253</sup> U. Thaysen, Das parlamentarische Regierungssystem in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1976 S. 26

Die übrigen angeschriebenen Abgeordneten reagierten nicht.

Frau Enkelmann, wegen ihres Aussehens auch „Miß Bundestag“ genannt, schrieb folgendes:

*„Das Petitionsrecht ist ein unverzichtbares demokratisches Element, wird aber als solches weder in der Tätigkeit des Petitionsausschusses, noch in der politischen Entscheidungsfindung der Exekutive gehandhabt. Der Petitionsausschuß bewirkt, daß in der politischen Praxis der Bevölkerung Demokratie, Einflußmöglichkeiten auf politische Entscheidungen, vorgetäuscht werden ... Ausnahmen von schneller, auch parteienübergreifender Hilfe für einzelne erschüttern diese Gesamtaussage nicht ... Die politischen Mehrheiten im Petitionsausschuß werden von der Exekutive bedient. Die Exekutive ist ein langjährig eingespielter Apparat, der bestimmten politischen Denk- und Handlungsmustern verhaftet ist – und so meine Erfahrungen – nicht bereit ist, sich daraus zu befreien ...*

*In der praktischen Arbeit wird eine Methodik angewendet, die recht erfolgreich funktioniert.*

- *sehr lange Bearbeitungszeiten, belanglose Zwischenbescheide*
- *Bescheide, die für viele Bürgerinnen und Bürger sowohl hinsichtlich der Sprache als auch der vieldeutigen Auslegbarkeit nicht verstanden werden bzw. keine wirkliche Hilfe sind*
- *bewußte Verzögerung substantieller Petitionen so lange, bis sie sich quasi von selbst erledigt haben oder die Petenten resignieren*
- *Wenn sich die Mitglieder des Petitionsausschusses tatsächlich entschließen, der Regierung ein Problem zur Berücksichtigung anzutragen, muß die Regierung nicht zwingend reagieren.*
- *... Heute kann ich die gegebene Wertung (der Tätigkeit des Petitionsausschusses) in jedem Punkt mehrfach belegen, nicht nur durch die Analyse der Behandlung Ihrer Petition.“*

### **3. Anhang: Zusammenfassende Überblicke zu verschiedenen Aspekten des Systems Bundesrepublik**

#### **3.1 Das fdGO-Mirakel**

Es ist gefährlich und deshalb undenkbar, an den Universitäten die Hypothese zu untersuchen, daß die Formel vom Willen des Führers mit der von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung identisch ist. Es könnte ja sein, daß sich die Hypothese bestätigt. Das aber ist verfassungswidrig und bedeutet einen Verstoß gegen das Beamtenrecht.

Verfolgt man die Entstehungsgeschichte der fdGO-Formel, so fällt zunächst auf, daß ihre Verfasser bewußt eine Generalklausel schaffen wollten. Sie vermieden willentlich eine konkrete Rechte und Pflichten begründende Bedeutung mitzuliefern. Stattdessen ging es im sogenannten Parlamentarischen Rat darum, wer nun bei der Anwendung der Formel die Interpretationsgewalt haben sollte.

Der Streit ging darum, ob das Bundesverfassungsgericht entscheiden sollte, ob jemand seine Grundrechte wegen Verstoßes gegen die fdGO verwirkt hat oder ob es Organe der Verwaltung sein sollten. Schließlich setzten sich diejenigen durch, die daß BVerfG als die richtige Instanz ansahen.

Auf den ersten Blick mutet es seltsam an, daß die Verfasser einen offenbar inhaltslosen Begriff, nämlich die fdGO, in die Verfassung setzten und anschließend darüber stritten, welche ebenfalls noch zu schaffenden Instanzen jeweils seine Bedeutung bestimmen sollten. Die Angelegenheit wird umso geheimnisvoller, weil sich der Verfasser des für die Praxis wichtigen Artikels 21 GG, der

ehemalige Kriegsverwaltungsrat im besetzten Frankreich Carlo Schmidt<sup>254</sup>, selbst an dieser Diskussion führend beteiligte und seinen Standpunkt durchsetzte.

Die Lösung des Mysteriums liefert der Vergleich der fdGO-Formel mit ihrem Vorgänger, der Formel vom Willen des Führers, wobei sich nebenbei auch der Sinn des notgedrungen nur mit Scheinargumenten zu führen gewesenen Streits um das Entscheidungsmonopol ergibt.

Die Formel vom Willen des Führers konnte in der Ära des Beamtenregims vor 1945 problemlos durch Exekutivorgane interpretiert und angewendet werden, wobei den entstaatlichten Organen des Maßnahmeapparates eine selbstverantwortliche, sich durch die Kraft des Faktischen ergebende Inhaltsbestimmung überlassen war. Die Verantwortung hatte der „Führer“.

Nach dem Kriege versuchte die Bürokratie zunächst den alliierten „Schutzmächten“ die Rolle des Naziapparates anzuhängen. Das gelang den Beamten nur teilweise. Der Plan, ein spezifisches „Besatzungsstatut“ als neue Verfassung ihres Staates zu bekommen, wiesen die Alliierten zurück. Im dann entstandenen Grundgesetz erscheint dann die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“, nachdem es nicht geglückt war, eine deshalb namenlos gebliebene Entsprechung im Rahmen einer Schutzmächte-Verfassung zu verankern. Daß sich nun anstelle eines verantwortlichen Patrons ohne wirkliche Kompetenz, einer Blechfigur also, eine abstrakte Formel findet, hängt mit dem Wandel der Autoritätsformen zusammen. Der für die Industriegesellschaft typische spezialisierte Bürokrat hat als Orientierungsschema das analytisch vermehrbare Wissen und nicht mehr die Weisungen unbefragbarer Autoritäten. Wilhelm II. und Hitler waren nur noch Übergangsphänomene.

### **3.2 Das deutsche Recht im 20. Jahrhundert als psychopathologisches Symptom. Beispiel: Carl Schmitt**

In Deutschland erschien seinerzeit neben Oswald Spenglers Prophezeiungen vom Kommen eines barbarischen Cäsarismus und Nietzsches Vision vom Übermenschen und der blonden Bestie schließlich die Lehre Carl Schmitts, für den sich alle sozialen und politischen Beziehungen auf das Verhältnis von Freund und Feind reduzierten und deren Inhalt bis heute politische Kultur in Deutschland ist.

Schließt man sich der Erkenntnis an, daß die fruchtbarsten psychologischen Versuche über den Nazismus von der psychoanalytischen Theorie ausgingen, so kann man, ja muß man zweifelsohne auch die Lehre Schmitts von dieser Seite her untersuchen.

Spezifische, aus der kleinbürgerlichen Kultur herrührende innere Konflikte ängstigen den betroffenen Menschen, zwingen ihn, diese Konflikte zu verdrängen und sich gegen ihre Wiederkehr zu wehren. „Der Mensch entwickelt regelhafte Widerstände gegen diese innere Unruhe, er ergreift Abwehrmaßnahmen und kann es doch meistens nicht verhindern, daß das ihn ängstigende Verdrängte dennoch eine Wirkung entfaltet, daß in den Notlösungen der Symptome eine Wiederkehr des Verdrängten stattfindet. Welch ein Kampf zwischen Bewußten und Unbewußten spielt sich da beständig ab! Der Mensch, der sich entschlossen hat, einen Konflikt zu verdrängen, steht auf der Seite des Widerstandes und der Abwehr, er wird jedoch von den Symptomen gepeinigt ...“ (B. Leuner, Psychoanalyse und Kunst, Köln 1976, S. 30).

Im Nazismus und der Lehre Schmitts wurden keine Gesundungsprozesse sichtbar, sondern die totale Abwehr derselben.

Wenn das vertretene *Weltbild*, von seiner Herkunft her dasselbe wie jedes *Traumbild* oder jede Schöpfung im Bereich der Bildenden Künste, nicht als Konfliktlösungsprozeß betrachtet werden

---

<sup>254</sup> R. Schmid, Brauchen wir einen Feind ?, in: U.Sonnemann, Der mißhandelte Rechtsstaat, Köln 1977

kann, so gehört es in den Bereich des Pathologischen, was angesichts des Ergebnisses von 1945 ja wohl auch möglich scheint.

Die ersten uns bekannten Kunstwerke aus steinzeitlichen Kulturen scheinen die Werke von Schamanen zu sein, also Menschen, die psychische Konflikte zu bewältigen hatten. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts konnte man sie in Australien oder auch in Sibirien antreffen. Es gab die guten Schamanen, die zu Einsichten und Kenntnissen gelangt waren, die allen nützten. Aber es gab auch die wegen ihrer Destruktivität und Aggressivität gefürchteten „Schwarzen Schamanen“. Diese beiden symbolisieren die Trennungslinie zwischen gelungener Konfliktlösung und Pathologie.

Für die Schriften Carl Schmitts trifft demgemäß die Fixierung auf Ideologiebildung, der starke Verdacht des ICH-Schwachen, der Verschleierung und Kompensierung von Konflikten zu, wobei Schmitts Resonanz in Deutschland und insbesondere in der herrschenden Sozialisationsagentur, der Staatsbürokratie, auf Gruppenprozesse hinweist. „So ist für die Interpretation von Gruppenprozessen vor allem die Erfahrung des *sozialen Unbewußten*, der gemeinsamen Erfahrung und unbewußt gemeinsamen Thematisierung, von Bedeutung. Denn nach S.G.Foulkes ist jeder Mensch bis in sein tiefstes Inneres durch die Gemeinschaft bestimmt, (...) und die sozialen Prozesse durchsetzen alles zur selben Zeit, ob es intrapsychisch, interpersonell oder gruppenspezifisch ist. Der Einzelne, auch der Künstler, stellt also nie nur seine eigenen Probleme dar, sondern er ist mit seiner Thematik der Gruppe, zu der er gehört, verhaftet, er gibt ihr und ihrem für ein Gesamterleben typischen Zentralkonflikt stets mit Ausdruck.“ (Leuner a.a.O., S. 43)

Wenn in einer Gesellschaft das Aggressive und Destruktive zur Macht gelangt, wird die Unterscheidung von gesund und krank auf den Kopf gestellt und der nonkonforme Dissident als psychiatrischer Fall „behandelt“.

Wieder zurückkommend auf den in der Kultur steckenden intensiven Gegensatz von Freund und Feind, schrieb Schmitt in seiner Schrift über den Begriff des Politischen: „Die eigentliche politische Unterscheidung ist die Unterscheidung von Freund und Feind. Sie gibt menschlichen Handlungen und Motiven ihren politischen Sinn; auf sie führen schließlich alle politischen Handlungen und Motive zurück“, und wenig später ergänzte er: „Der Feind ist in einem besonders intensiven Sinne existentiell ein Anderer und Fremder, mit dem im extremen Fall existentielle Konflikte möglich sind.“ (Schmitt, Der Begriff des Politischen, 1933, Ziffer 1)

Die auf die Extrempositionen von Freund und Feind reduzierte Erlebensweise politischer Handlungen bei Schmitt, die er noch durch die beispielhaft genannten Gegensätze „Gut und Böse im Moralischen, Schön und Häßlich im Ästhetischen, Nützlich und Schädlich im Ökonomischen“ im übrigen Leben ergänzte, wobei er aber die absolute Dominanz des Gegensatzes von Freund und Feind hervorhob, weil dieses Begriffspaar vollständig selbständig ist und frei von der Bindung an ein Sachgebiet, diese eingeeengte Realitätserfahrung zusammen mit der Bemerkung, daß es sich bei dem Konflikt mit dem Feind um einen existentiellen handelt, zeigt, daß die ICH-Funktionen Schmitts bis zur Wirkungslosigkeit vermindert waren.

Die Zentralfunktion des ICH ist die konfliktlösende Fähigkeit des Innern, d.h., den Entscheidungen des ICH, orientiert am Bedürfnis nach Erkenntnis und Klarsicht, geht immer eine Auseinandersetzung mit dem Gesamterleben voraus, wobei alte Erlebnisse, alte verdrängte Konflikte, hervorgeholt und mit dem aktuellen Erleben in den Konfliktlösungsprozeß eingebracht werden. Den ICH-Entscheidungen, denen überhaupt nur Konfliktlösungsprozesse vorausgehen, ist Individualität, also Subjektivität zu eigen, womit die intellektuellen Erkenntnisprozesse grundsätzlich von Emotionen, von den menschlichen Gefühlen, begleitet werden.

Wenn Schmitt schrieb, daß „die Worte Freund und Feind hier in ihrem konkreten, existentiellen Sinn zu nehmen (sind), nicht als symbolische oder allegorische Redensarten (...), am wenigsten in einem privatindividualistischen Sinne psychologisch als Ausdruck privater Gefühle und Neigun-

gen“ (Schmitt 1933, Ziffer 2), so machte er deutlich, daß er keine ICH-Entscheidungen zu fällen bereit war.

Wird die Fähigkeit der *Introspektion*, der Innenschau also, durch welche alte Verdrängungen hervorgeholt werden, durch Auslösen von Ängsten, wie sie unter den spezifischen kleinbürgerlichen Bedingungen insbesondere des Berufsbeamtentums üblich sind, in dem Grad verhindert, daß die Kommunikation zwischen Individuellem und Verdrängtem praktisch nicht zustandekommt, verliert auch das ICH seine Funktionen, es verkümmert und man spricht von ICH-Schwäche.

Die verdrängten Triebe können somit nicht mehr reflektiert werden und müssen, da sie als unheimlich, feindselig und bedrohlich unkontrollierbar versuchen, wieder aus der Verdrängung aufzusteigen, regelhaft abgewehrt werden. Damit ist das Problem aber nicht gelöst. Die verdrängten Konflikte kehren als Symptome, als Notlösungen der Konflikte, wieder.

Während bei den relativ intakten ICH-Funktionen des in Deutschland seltenen bürgerlichen Individuums ein eigenes *ICH-Ideal* als Reaktion auf den Verzicht der Liebe zu seinen Eltern gebildet wird, welches schließlich das ÜBER-ICH zur Folge hat nach dem Vorbild der Eltern, inhaltlich dargestellt durch die elterlichen Gebote und Verbote, bekommt der kleinbürgerliche Typ diese Chance nicht. Hier muß, bedingt durch die spezifischen Ängste, das Individuum regredieren und den damit verbundenen Größenphantasien entsprechende Ideologien bilden. Da die einflußlosen ICH-Funktionen keinen Anteil mehr an der Idealbildung haben, verändert sich auch die Struktur des Ideals. Statt kommunikativer, also konfliktlösender Bereitschaft, wird seine Abwehrfunktion dominant. Das ÜBER-ICH, nun nach diesen Erfordernissen gebildet und vollständig im Dienst der Abwehr stehend, orientiert sich blind und äußerlich an Normen der temporären Eigengruppe.

Die wirkungslose Introspektionsfähigkeit, die Realitätserfahrungen einengend, zwingt solch einen Menschen zur Anwendung stereotyper Kategorien bei der Verwertung des gesamten Erfahrungsmaterials, so daß Lernen, also die Korrektur des Wissens, nicht mehr stattfindet.

Wahrheitssuche ist unbekannt. Die Größenphantasien einerseits und die Unberechenbarkeit und Unkontrollierbarkeit des Verdrängten andererseits verantworten die grundsätzlich dichotomische Struktur der Stereotype, wozu auch die hierarchische Denkweise zu rechnen ist. Die soziale Welt gliedert sich danach durch die Gegenüberstellung von übersteigerten, monumentalisierten und auch tyrannischen Extrempositionen.

Die immer wiederzukehren versuchenden Verdrängungen, gänzlich ichfremd gehalten, als etwas Doppeltes zu den Ideologien, bilden mit diesen die Ambivalenz dieses Charakters.

Gleichzeitig dient das so entstandene Denken in Dichotomien aber auch der Umgehung der Ambivalenz, wobei durch Glorifizierung der Eigengruppe und Verwerfung der Fremdgruppe, der Feinde, also der „eigentlichen politischen Unterscheidung“ bei Schmitt, die Basis für alle politischen und sozialen Ideologien gelegt wird. Der Mensch zieht sich in diesem Fall auf eine isolierte Position des ÜBER-ICH zurück; er wird zum Abbild eines strengen Richters, allerdings ohne wesentliche Funktion, zum Vertreter der Allmacht des Staates und gleichzeitig zu dessen blind ergebenden Diener.

„ICH-Entscheidungen sind einer solchen ideologisierten, zum Scheinideal gewordenen Macht und ihren Vertretern gegenüber nicht mehr möglich, der Mensch hat ihr – auch auf die Gefahr hin, sich selbst zu zerstören – widerspruchslos zu dienen.“ (Leuner 1976, S. 73)

Mit den Worten Schmitts hat „der Staat als die maßgebliche politische Einheit eine ungeheure Befugnis bei sich konzentriert: die Möglichkeit, Krieg zu führen und damit offen über das Leben von Menschen zu verfügen. Denn das *ius belli* enthält eine solche Verfügung: es bedeutet die doppelte Möglichkeit: von Angehörigen des eigenen Volkes Todesbereitschaft und Tötungsbereitschaft zu verlangen, und auf der Feindesseite stehende Menschen zu töten.“ (Schmitt 1933, Ziffer 5)

Während die ichfremd gehaltenen Verdrängungen immer wiederzukehren versuchen und damit als Fremde, als Feinde registriert werden, verhindert die fehlende Introspektionsfähigkeit soziales Lernen und damit auch die Auseinandersetzung mit Fremdgruppen, die dadurch erst zu solchen werden. Durch *Analogieschluß* findet bei entsprechender innerer Spannung über die Projektion eine Veräußerlichung der eigenen Konflikte auf die Fremden statt. Die Undurchschaubarkeit und damit Gefährlichkeit des eigenen Inneren wird in ihrer Grenzenlosigkeit auf die äußere Welt übertragen.

Der Logik dieser Reaktion gemäß muß es für solche Menschen Feinde geben, da die Verdrängungen ja real vorhanden sind: „Es steht einem politisch existierenden Volk keineswegs frei, durch beschwörende Proklamationen dieser schicksalvollen Unterscheidung zu entgehen. Erklärt ein Teil des Volkes, keinen Feind mehr zu kennen, so stellt es sich nach Lage der Sache auf die Seite der Feinde und hilft ihnen, aber die Unterscheidung von Freund und Feind ist damit nicht aufgehoben.“ (Schmitt, *Der Begriff des Politischen* 1963(1), S. 52)

Infolgedessen kann „ein politisch existierendes Volk (...) also nicht darauf verzichten, gegebenenfalls Freund und Feind durch eigene Bestimmung auf eigene Gefahr zu unterscheiden“ (Schmitt 1963(1), S. 51), "wobei die Höhepunkte der großen Politik (...) zugleich die Augenblicke (sind), in denen der Feind in konkreter Deutlichkeit als Feind erblickt wird.“ (Schmitt 1963(1), S. 67)

Die Undurchschaubarkeit der verdrängten Konflikte veranlasst die Aufblähung der aus ihnen kommenden Gefahren ins Unermeßliche. Der Feind wird zur existentiellen Bedrohung. „Derartige Konflikte können weder durch eine im voraus getroffene generelle Normierung, noch durch den Spruch eines ‚unparteiischen Dritten‘ entschieden werden.“ (Schmitt 1933, Ziffer 1)

In solch einer Interpretation steht jede Rechtsnorm unter dem „Vorbehalt des Politischen“. (Schmitt nach: Fraenkel/Bracher, *Staat und Politik*, Frft./M.1957, S. 247) Die unumschränkt „positiv“ gestaltende Macht im preußisch-deutschen Rechtsstaatsbegriff findet hier auch ihre psychischen Wurzeln.

Die Unterordnung unter die mächtige Eigengruppe, „das politisch existierende Volk“, wurde von Schmitt ebenfalls dem Totalitätsanspruch aus der Ideologiebildung entsprechend gefordert. „Der politische Gegensatz ist der intensivste und äußerste Gegensatz und jede konkrete Gegensätzlichkeit umso politischer, je mehr sie sich dem äußersten Punkte der Freund-Feind-Gruppierung nähert. Das Wesen der politischen Einheit besteht darin, innerhalb der Einheit diese äußerste Gegensätzlichkeit auszuschließen.“ (Schmitt 1933, Ziffer 2)

Die konformistische Haltung, d.h. die passive Unterordnung unter von außen aufgestellte Regeln, ist nicht nur Folge der Verdrängung, sondern bewirkt gleichermaßen Ressentiments gegen die Unterdrücker, was wiederum vermieden werden muß. Die Zerrissenheit zwischen dieser tiefgründigen Passivität, dieser Schwäche, Ohnmacht und Selbsterniedrigung und der übersteigerten narzißtischen Erwartungen an sich selbst (vergl. Leuner 1976, S. 81) bewirkt das Bestreben, tendenziell alles Verschiedene als Gefahr für die eigene labile Position zu beseitigen. „Die Leistung eines modernen Staates aber besteht vor allem darin, innerhalb des Staates und seines Territoriums eine vollständige Befriedung herbeizuführen, *Ruhe, Sicherheit und Ordnung* herzustellen und dadurch die normale Situation zu schaffen, welche die Voraussetzung dafür ist, daß Rechtsnormen überhaupt gelten können, weil jede Norm eine normale Situation voraussetzt und keine Norm für eine ihr gegenüber völlig abnorme Situation Geltung haben kann. Diese Notwendigkeit innerstaatlicher Befriedigung führt in kritischen Situationen dazu, daß der Staat als politische Einheit von sich aus, solange er besteht, auch den *inneren Feind* bestimmt.“ (Schmitt 1933, Ziffer 5)

Zuletzt muß dann jede Angelegenheit potentiell politisch werden und von politischen Entscheidungen betroffen werden können. „Die politische Einheit ist (...) total“ und die „Politik ist das Schick-



sal“. (Schmitt 1933, Ziffer 4, offenbar nach einer von Goethe zitierten Aussage Napoleons, siehe Goethe, Unterredung mit Napoleon)

Die fehlenden ICH-Funktionen, das Ausgeliefertsein an Größenphantasien und undurchschaubare ichfremd gehaltene Kräfte zwingt das Individuum zum Denken in starren und vereinfachten Kategorien. Das sind nicht nur *Stereotype*, also in erster Linie *Rationalisierungen*, die sich der jeweiligen Stimmungen der Vorurteile und den Bedürfnissen der äußeren Situation anpassen, es sind auch phantastische Erklärungen, zu denen Zuflucht genommen wird.

Wenn Schmitt mehrfach das Schicksalhafte des Menschen anführte, dann zeigt sich hier die Vereinfachung im Hang zum Aberglauben. „Das Selbst hat den Kampf um die Selbstbestimmung seines Schicksals aufgegeben und sucht Trost in dem Gedanken an eine äußere und unbegreifliche Macht, die ihm die Last der Verantwortung abnimmt.“ (Adorno, *Der autoritäre Charakter* 1969, Bd. 1, S. 400). Diese letzte Definition enttarnt schließlich jeden „Glauben“ als Aberglauben.

Da letztendlich Feindschaft in den Krieg einmündet, ist der Krieg lediglich die „äußerste Realisierung der Feindschaft“ (Schmitt 1933, Ziffer 3), wobei die Begriffe Freund, Feind und Krieg ihren realen Sinn mit bezug auf die Möglichkeit der physischen Tötung bekommen. Darauf läuft letztlich alles hinaus, „weil nun einmal das ganze menschliche Leben ein Kampf und jeder Mensch ein Kämpfer ist“.

Der Feind ist nach Schmitt immer eine „um ihre Existenz kämpfende Gesamtheit von Menschen, die einer ebensolchen Gesamtheit gegenübersteht“. (Schmitt 1933, Ziffer 2)

Der wie hier beschrieben strukturierte Mensch kann seine persönliche Identität nie realisieren; er muß Halt in einem Kollektiv suchen, was durch seinen Konformismus ausgedrückt wird. Das Kollektiv gibt ihm die Möglichkeit, sein Bedürfnis nach Unterwerfung und Autoritätsgebundenheit als auch seine Autoritätssucht bezüglich eigener Machtausübung Schwächeren gegenüber zu stillen.

Schmitt erläuterte das noch konkreter, indem er diese Einbindung in ein Kollektiv als dem „ewigen Zusammenhang von Schutz und Gehorsam“ folgend begriff. (Schmitt 1963(1), S. 53)

Die Qualität der Abhängigkeit wird also durch die konformistische Einheit von Herr und Knecht gekennzeichnet. Das wird deutlich durch Schmitts ängstlichen Hinweis in seiner Theorie des Partisanens von 1963, wo er den Zusammenhang von Schutz und Gehorsam angesichts der Atomwaffen in Gefahr sah. Durch die Aufteilung der Erde als abgeschlossenes System zur Hälfte an Machthaber und zur anderen Hälfte an deren Geiseln, sah er für die Geiseln keine Möglichkeit mehr, in ein Schutz- und Gehorsamsverhältnis zu kommen, also an einer politisch existierenden Einheit teilzuhaben.

Im Hinblick auf das Bemühen der seiner ICH-Funktionen beraubten Persönlichkeit, ihre labile Stabilität durch Herstellung konformistischer Einheit innerhalb der politischen Einheit abzusichern, muß alles gleichgeschaltet werden. Der inneren Dynamik der autoritären Persönlichkeit gemäß kann sich die Abwehr nicht nur gegen wirkliche Non-Konformisten, deren Abweichung also beweisbar ist, richten. Das unersättliche Feindbedürfnis bedarf des Beweises nicht: „Eine Friedloslegung kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß für Angehörige bestimmter Religionen oder Parteien der Mangel friedlicher oder legaler Gesinnung vermutet wird.“ (Schmitt 1933, Ziffer 5) „Den Ketzer darf man auch dann nicht im Staate dulden, wenn er friedlich (pacifique) ist, denn Menschen wie Ketzer können gar nicht friedlich sein.“ (Schmitt 1963(1), S. 48)

Derjenige, der in einer konformistischen Gesellschaft lebt und der vorbezeichnete Teile der Realität nicht leugnen kann oder will, der introspektiv an der Aufhebung seiner Verdrängungen arbeitet, muß, je stärker der Zwang ist, um so unausweichlicher leiden: als Feind, als isolierter Ketzer, als Dissident.

Die Ambivalenz des autoritären Charakters, bestehend aus den autoritären Ideologien und den immer wieder hervorbrechenden ichfremd gehaltenen Triebwünschen und den durch die Verdrängungen verursachten Aggressionen und rebellischen Neigungen, die Schmitts Werk kennzeichnet, veranlaßte ihn zu einer Fehlinterpretation der Politik des algerienfranzösischen Generals Salan in den Jahren 1958 bis 1961. Schmitt sah Salan nicht als Algerienfranzosen, der die Heimat seiner Anhänger nicht nur gegen die algerische Befreiungsbewegung sondern auch gegen das französische Mutterland verteidigte.

Die für Schmitt zwanghafte auf den „Schwarzen Mann“ zugeschnittene Vereinheitlichung des Feindbildes, die mit dem Vers: *Wir lieben vereint, wir hassen vereint, wir haben alle nur einen Feind...* bereits im August 1914 „wie ein Blitz zündend“ (Schmid in: Sonnemann 1977, S. 131 ff.) deutlich wurde, läßt die Vorstellung des Doppelfeindes, der sich nicht zu einem vereinen läßt, auf keinen Fall zu.

Der *Doppelfeind* ist nämlich einmal der *wirkliche Feind*, also der reale Unterdrücker der Triebwünsche, dessen Existenz ebenfalls verleugnet wie die Rebellion gegen ihn verdrängt wird **und** es ist der undefinierbare phantasierte Feind, der "Schwarze Mann", der den unheimlichen, drohenden und in seiner Gewalttätigkeit nicht zu unterschätzenden Charakter der ichfremd gehaltenen Triebregungen repräsentiert, also der *absolute Feind*.

Tatsächlich benutzte Schmitt – die Sprache ist der verlässlichste Verräter – diese beiden Feindbegriffe. Es handelt sich hier um einen unbewußt symbolvermittelten Zusammenhang, in dem „die Subjekte sich mit der Sprache über sich täuschen und zugleich in ihr verraten“. (Habermas, J., Erkenntnis und Interesse, Frft./M. 1968, S. 313)

Aber Schmitt kam nicht klar mit ihrer Definition und so fragte er: „Jeder Zwei-Fronten-Krieg wirft die Frage auf, wer denn nun der wirkliche Feind ist. Ist es nicht ein Zeichen innerer Gespaltenheit, mehr als einen einzigen wirklichen Feind zu haben? Der Feind ist unsere eigene Frage als Gestalt. Wenn die eigene Gestalt eindeutig bestimmt ist, woher kommt dann die Doppelheit der Feinde? Feind ist nicht etwas, was aus irgendeinem Grunde beseitigt und wegen seines Unwertes vernichtet werden muß. Der Feind steht auf meiner eigenen Ebene. Aus diesem Grund muß ich mich mit ihm kämpfend auseinandersetzen, um das eigene Maß, die eigene Grenze, die eigene Gestalt zu gewinnen.“ (Schmitt, C., Theorie des Partisanen, Berlin 1963 (2), S. 87)

Die eigene Gestalt ist beim autoritären Charakter nie eindeutig bestimmt. Darum existiert ja diese psychische Dynamik, die den eindeutigen Feind um jeden Preis braucht, um vor den immer wieder hervorbrechenden Verdrängungen nicht die starre Gestalt zu verlieren.

„Salan hielt den algerischen Partisanen für den absoluten Feind. Plötzlich tauchte in seinem Rücken ein für ihn viel schlimmerer, intensiverer Feind auf, die eigene Regierung, der eigene Chef, der eigene Bruder. In seinen Brüdern von gestern sah er plötzlich einen neuen Feind. Das ist der Kern des Falles Salan.“ (Schmitt 1963(2), S. 87)

Der Widerstand gegen Entideologierungen, also der Stärkung der ICH-Funktionen und der Auseinandersetzung mit Konflikten, läßt Schmitt sich in die Brüder versetzen, die nun den *Störer* mit existentieller Wut zum Feind nehmen, um ihre eigene labile Position nicht ins Wanken bringen zu lassen.

Die Angst vor der Zensur der starren Moral als Zeichen für Schuld wird auf den Störer als bedrohlich aufgebauten Feind veräußerlicht und bei diesem bis zu dessen Vernichtung bekämpft. Das war bereits das Motiv der Kreuzzüge und in totalisierter Form das Motiv des Vernichtungswahns zwischen 1933 und 1945. Es war auch das Motiv für die Streichung der Festungshaft bei Hochverrat im Strafrecht der Bundesrepublik.

Hochverrat steht für die zum Durchbruch kommenden Verdrängungen der Rebellion und darum kann der Hochverräter nicht mehr akzeptiert werden. Die Streichung der Festungshaft symbolisiert die Zunahme der Ideologiebildung und damit des Pathologischen in der Politik Deutschlands. Dem absoluten Feind kann keine Ehre mehr gestattet werden. Er muß auch moralisch vernichtet werden. „Sie müssen die Gegenseite als Ganzes für verbrecherisch und unmenschlich erklären, für einen totalen Unwert. Sonst sind sie eben selber Verbrecher und Unmenschen. Die Logik von Wert und Unwert entfaltet ihre ganze vernichtende Konsequenz und erzwingt immer neue, tiefere Diskriminierungen, Kriminalisierungen und Abwertungen bis zur Vernichtung allen lebensunwerten Lebens.“ (Schmitt 1963(2), S. 95)

Schmitts Partisan steht für die Rebellion des Individuums gegen die Konventionen, vor der es sich unbewußt fürchtet im Zustand der Einordnung in die autoritäre Hierarchie. Schmitt ahnte, daß die repressive Rückführung des Menschen „bis zum Lurch“ (Negt/Kluge, Öffentlichkeit und Erfahrung, Frft./M. 1972, S. 307) eine Ideologie, daß der Mensch kein Automat oder toter Handelnder ist und daß die „Rebellion der Gehenkten“ (B.Traven, Die Rebellion der Gehenkten, Frft.M. 1950, S. 196 f.) als beständige Bedrohung in jedem Konformisten steckt.

Schmitt betrachtet den Partisanen als defensiv Handelnden, der „also einen wirklichen, aber nicht einen absoluten Feind“ hat. (Schmitt 1963(2), S. 93)

Für den autoritären Charakter ist die eigene Rebellion gegen die Autoritäten, also gegen die realen Unterdrücker der Triebwünsche, tödlich, und so kam Schmitt letztlich zu dem Ergebnis: „Erst die Ablehnung der wirklichen Feindschaft macht die Bahn frei für das Vernichtungswerk einer absoluten Feindschaft.“ (Schmitt 1963(2), S. 96)

Genauer kann es nicht formuliert werden, obwohl Schmitt kein Bewußtsein davon hatte, wovon er schrieb.

Die Ablehnung des realen Unterdrückers der Triebwünsche, also des wirklichen Feindes oder der Konventionen, die Verdrängung seiner Existenz und der Rebellionsgedanken (Hochverrat) machen die Bahn frei für die Schaffung des absoluten Feindes, also des phantasierten Feindes, (des "Schwarzen Mannes"), der die ichfremd gehaltenen Triebwünsche repräsentiert. Der absolute Feind ist unheimlich, undurchschaubar, unberechenbar, gewaltig und überall. Der Kampf gegen den absoluten Feind ist offensiv und kennt keine Gnade.

Das innenpolitische Problem des Regims in der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Fall der Mauer in Berlin und dem Ausebben des Terrorismus das Fehlen von gemeinschaftlichen, also effektiven Feindbildern.

### **3.3 Was ist wissenschaftlicher Schröderismus?**

Wissenschaftlicher Schröderismus ist wissenschaftliche Arbeit zum Zwecke der Erhaltung des Beamtenregimes, was heute bedeutet, die Bedingungen für den Bestand der 2/3-Gesellschaft zu ermitteln und zu vermitteln.

Welche Bemühungen die Bürokratie vornimmt, sei am Beispiel einer neueren Untersuchung an der Universität Hannover demonstriert (Vester, v. Oertzen u.a., 1993).<sup>255</sup> Die Verfasser sind als Professoren Mitglieder der Bürokratie und gleichzeitig Sozialdemokraten, v. Oertzen sogar Mitglied des Parteivorstandes. Die Untersuchung liegt in Buchform vor und ist vorzugsweise an die "aktiven Vermittler" in Gewerkschaften, Politik, Kirchen und Schulen gerichtet, hat also ein ausgesprochen bürokratisch-pädagogisches Motiv, ist insgesamt Resultat der korrumpierten Anwendung der Gesellschaftsanalyse durch staatsdienerische Vulgärwissenschaftler.

---

<sup>255</sup> Michael Vester u. a., Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel, Köln 1993

Die Verfasser stellten innerhalb einer repräsentativen Befragung neue Milieus fest. Ungefähr ein Viertel der westdeutschen Bevölkerung bildet demnach ein „demokratisches Potential“. Dieses Potential definiert sich durch Menschen, die tolerant sind, nach mehr Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung streben, mehr Willen zu demokratischer Mitbestimmung äußern, Chancengleichheit für Frauen und Wahlrecht für Ausländer verlangen. Allerdings seien bei einigen Typen „ichbezogene“, „elitäre“ und „vorurteilshafte“ Züge zu bemerken. Allein schon diese letzte Feststellung hätte genügen müssen, eine Untersuchung über die Motivation zu den „integrativen“ und „demokratischen“ Forderungen der Befragten anzustellen. Die Statements der Untersuchung sind nicht so angelegt, daß nach dem Wesen dieses „Individualismus“ gefragt wird. Es wird von vorn herein suggeriert, es handle sich um *echte* demokratische Einstellungen oder das, was die Verfasser darunter verstehen.

Statt dessen weisen aber eine Vielzahl von zwischen den Linien stehenden Informationen darauf hin, daß es sich bei den Befragten um Personen handelt, deren Äußerungen mit Zwangszügen behaftet sind, was auf Starrheit und totalitäres Denken verweist. Die Gefahr des Frontwechsels in kritischen Situationen ist immanent. Wir haben es hier mit einer Form des *veräußerlichten* Über-Ichs zu tun. Interessant ist, daß eine Reihe von anderen Forschern (vergl. Beck 1993) befürchtet, daß diese Individuen bei gefährdeten Wohlstands- und Sicherheitsbedingungen wahrscheinlich zu irrationalen Ausbrüchen der verschiedensten Art neigen, nicht zuletzt auch in Form von Gewalt gegen alles, was als „fremd“ etikettiert wird. Vester u.a. meinen dazu: „Dieser theoretischen Perspektive scheint u.E. eine gewisse Überschätzung ‚objektiver‘ Strukturveränderungen und dementsprechend eine gewisse Unterschätzung der Lernfähigkeit von Subjekten und erfahrungsvermittelnden Milieus zugrunde zu liegen.“ (Vester, v.Oertzen u.a., S. 186) Damit ist diese Befürchtung aus der Welt. Die Angelegenheit ist aber wesentlich komplizierter. Ziehe beschreibt in seiner Dissertation von 1975 ausführlich die neue Generation und prägte seinerzeit den Begriff vom NST, vom Neuen Sozialisationstypen. Er schreibt dem NST einen stärker elementaren und archaischen Grad an eigener parasitärer Rücksichtslosigkeit gegen „Feinde“ zu, als dies beim gewöhnlichen autoritären Charakter der Fall ist und bezeichnet diesen Totalitarismus im Abwehrverhalten des NST als politisch funktionalisierbares Potential, das innerhalb des gegenwärtigen Herrschaftssystems bisher nur begrenzte Möglichkeiten der Aktualisierung gehabt hat. (Ziehe 1975, S. 185 f.)

„Das veräußerlichte Ich-Ideal ... lenkt nicht das Gewissen als den moralischen Richter des ICHs, sondern kehrt Aggressionen gegen die äußeren Feinde des ICH-Ideals.“ ( Marcuse 1968, S. 94)

Was es mit dem „demokratischen Potential“ in der Untersuchung von Vester u.a. auf sich hat, kann auch mit deren Feststellung beschrieben werden, daß die neuen Milieus von der gegenwärtigen Politik „enttäuscht“ sind und den 2/3 der Bevölkerung angehören, die aufgrund abnehmender „Verteilungsgerechtigkeit“, verantwortet durch „Politiker“, „politisch verdrossen“ sind. Da die Forscher gleichzeitig in ihrer (bewußt?) äußerst wirt angelegten Darstellung hervorheben, daß der Zerfall der „Systemintegration“, identisch mit dem Nachlassen der „Verteilungsgerechtigkeit“, eine Folge der „politisch-ökonomischen Strukturkrise“ ist, suchen sich die autoritären Individuen natürlich Feindbilder; und das sind beim augenblicklichen Fehlen äußerer Feinde – der Aufbau der PDS oder sogenannter Neonazis als neue Feindbilder scheint nicht richtig zu gelingen – die versagenden Versorger: Parteipolitiker. Andererseits heben sie hervor, daß die Menschen nicht unzufrieden mit dem politischen System an sich sind und daß die neuen Milieus vorzugsweise „basisaktiv“ sind. Diese Informationen reichen doch schon aus, um diesen Teil der Befragten eine deutliche Infantilität zu bescheinigen.

Der verfolgte Forschungsansatz ist absolut brauchbar, wenn zwei Bedingungen erfüllt werden: 1., daß relevante Statements formuliert werden und 2., daß die Faktoren sinnvoll interpretiert werden. Daran aber krankt die Untersuchung vollständig, wenn sie nicht als eine korrumpierte angesehen werden soll.

Die Untersuchung setzt sich aus verschiedenen Befragungen zusammen, wobei die als demokratisches Potential bezeichneten Personen bei Befragungen gefunden wurden, die teilweise ausschließlich unter Erwerbstätigen durchgeführt wurden. Das hinderte die genannten Verfasser nicht daran, diesen Personenkreis der „Kritisch-Engagierten“, der 23,5% der Bevölkerung ausmachen soll, zu einem Viertel aus „Hedonisten“ bestehen zu lassen. Die „Kritisch-Engagierten“ werden als „Modernisierungsgewinnler“ beschrieben,

die stolz aufs Erreichte sind. Sie befürworten eindeutig das Sozialstaatsprinzip, was ja doch auch bei der sonstigen Versorgungshaltung erklärlich ist. Ihre Bevorzugung demokratischer Selbstbestimmung ist nur verbal, da sie in der Praxis Politiker fordern, die die „Versorgungsgerechtigkeit“ herstellen, statt selbst in die Politik zu gehen. Sie verlangen eine anständige Politik von den etablierten Parteien.

Die „Hedonisten“ werden nun so beschrieben: geringe Formalbildung, „Abbrecher“, Arbeitslose, „Jobber“, Auszubildende, demonstrative Ablehnung von Sicherheit und Geborgenheit, radikale Individualisten, wollen sich von „Spießern“ unterscheiden, Freude am „guten Leben“, an Luxus und Komfort. Diese Gruppe macht ein Viertel der „Modernisierungsgewinnler“ aus.

Die Forschergruppe stellt auch hier kein Material zur Verfügung, daß sich mit den Hintergründen der „hedonistischen“ Einstellungen zum Leben beschäftigt. Im Gesamtzusammenhang der Untersuchung kann man wiederum vermuten, daß es sich hier ebenfalls um NST handelt. Die demonstrative Haltung bedeutet dann Starrheit im oben beschriebenen Sinne, das Stichwort „Abbrecher“ verweist auf narzißtisches Vermeidungsverhalten, d.h., das Verhalten ist von Omnipotenz versprechenden Introjektionen geleitet. „Funktion des Vermeidungsverhaltens ist es, dem (angesichts des ICH-Ideals) gekränkten Selbst jegliche Erlebnisse zu ersparen, die das Gefühl der umfassenden ICH-Ohnmacht bestärken könnten. Wenn immer es in einer äußeren Situation seine eigene Begrenztheit erfahren könnte, zieht es sich vorher aus diesen äußeren Situationen zurück. Gesucht wird hier also nicht nach einer lustvollen *Entfaltung* des ICHs, sondern nach Möglichkeiten der Vermeidung von Unlust durch *Reduzierung* der ICH-Funktionen: Es handelt sich um ICH-Einschränkung zum Zwecke der Scham-Minderung.“ (Ziehe 1997, S. 183)

Es handelt sich hier um eine erhebliche narzißtische Störung, auf die dieser Typus mit parasitärem *Zweckhedonismus* reagiert.

Die neuen Typen sind starre Vorurteilsfreie. Ihr Narzißmus steht für Autoritarismus. Sie sind enttäuscht von Politikern und Parteien und sind im „Kleinen“ aktiv, d.h., sie erwarten Versorgungsleistungen von den Politikern, gleichzeitig erhalten sie sich diese Politiker als Feindbilder. Sie bemängeln nicht das System im Prinzip, sondern sind Reformisten. Die unter dem Eindruck des materiellen Überflusses vermittelten vorurteilsfreien Ideologien halten sich im Moment noch am Leben, weil die Akteure am Überfluß teilnehmen, entweder als Produzenten oder parasitär. Erst beim Umschlag in die Mangelsituation wird sich Streu vom Weizen scheiden.

Die Forscher schreiben, daß die Systemintegration und der Konflikt zwischen den sozialen Gruppen als Folge nachlassender Verteilungsgerechtigkeit negativen Veränderungen ausgesetzt sind und bestätigen damit, daß das System nur eine Output-Orientierung hat. Daran wollen sie auch nichts ändern. Sie wollen als Beamte ebenso wie ihre infantilisierten Akteure den bürokratisch gesteuerten Sozialstaat erhalten, in welchem „individualistische“ Konformisten den Konsensus der pluralistischen Klassengesellschaft pflegen.

Bleibt noch zu erwähnen, daß die Verfasser der Untersuchung sich weigerten, sich mit meiner Kritik zu beschäftigen. Das scheint im Zusammenhang dieses Buchs auch erklärlich.

## 4. Zusammenfassende Darstellungen

### 4.1 Zusammenfassung

Es handelt sich hier um eine Kurzdarstellung eines bisher unerschienen gebliebenen Buches, in welchem an einem Scheidungsfall exemplarisch herausgearbeitet wird, warum es ein Scheidungsrecht in Deutschland gibt und wer den Nutzen daraus zieht.

Das Buch geht von einer Hypothese aus, die dann an einem konsequent durchgezogenen und „unfriedlichen“ Scheidungsfall bewiesen wird.

Die Hypothese besagt, daß die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, geschützt nach Art. 33 GG, identisch sind mit dem Staatsziel der Bundesrepublik. Dieses Staatsziel ist die Versorgung der Beamten, insbesondere die spendable Versorgung der höheren Beamten und Richter.

Dieses aus preußischer Tradition hergebrachte Staatsziel wird seit 1949 auch durch formaldemokratische Neuerungen erfolgreich angestrebt. Zum einen erzwingt das parlamentarische Wahlsystem, daß sich die Systemparteien – CDU/CSU, SPD, F.D.P., Grüne und fast auch schon die PDS – eine Zweidrittelzustimmung in der Bevölkerung holen müssen. Das wird durch materielle Korruption von zwei Dritteln des Volkes und dessen propagandistische Manipulation erreicht. Auf diese Weise kann das letzte Drittel, bestehend aus einer Vielzahl nach Erfordernis wechselnden Gruppierungen, „demokratisch“ legitimiert ausgeplündert werden. Zu diesen Gruppierungen gehören verstärkt seit 1978 geschiedene Männer.

Zum anderen wird dieses System durch eine vollständige Neuentwicklung seit 1949 abgesichert: durch das sogenannte Bundesverfassungsgericht und seine Generalklausel, die fdGO.

Das Verfassungsgericht steht über dem Parlament und kann somit einschreiten, falls eine systemfremde demokratisch gewählte Parlamentsmehrheit Entscheidungen fällt, die dem Staatsziel widersprechen. Das Verfassungsgericht ist nur ein sogenanntes Gericht, denn es erfüllt nicht die Bedingungen eines richtigen Gerichts. Materiale Kriterien der Rechtsprechung sind das kontradiktorische Verfahren, Publizität und Rationalität der Rechtsfindung, verstanden als logische Nachvollziehbarkeit. Deshalb sind die Entscheidungen des BVerfG über die Zulassung von Verfassungsbeschwerden keine Akte der Rechtsprechung.

Die Ausweitung ihres Machtbereichs mit kriegerischen Mitteln mißlang dem Beamtentum 1945, deshalb dann die bekannte „Europapolitik“, innerhalb derer die Organisationsstrukturen des preußischen Beamtentums auf die europäischen Institutionen übertragen wurden und werden.

Wichtig für die Ausplünderungspolitik gegenüber dem letzten Drittel war die Schaffung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das „Gericht“ in Straßburg ist nach dem Vorbild des BVerfG geschaffen und hat die Aufgabe, eine Harmonisierung, also eine Überführung des Menschenrechtsbegriffs des Beamtentums auf Europa zu veranlassen, was im Ergebnis die Ausplünderung von Minderheiten zu Gunsten des Staatszieles legitimieren soll.

Im geschilderten Fall geriet die 32jährige verheiratete Frau und Mutter von zwei Söhnen in eine für ihren individuellen psychischen Zustand typische Situation. Dazu sei hier lediglich angedeutet – die genaueren Umstände werden im Buche beschrieben – daß die Frau sich auf eine kompromißlose, d.h. unfriedliche Weise scheiden lassen wollte, um sich selbst zu verwirklichen, was das auch immer bedeuten mag.

Es ist die Aufgabe der von Gerichtsassessoren geleiteten Sozialämter, der Richter und der als Organe des Rechtswesens und offiziöse Teilhaber am Staatsziel agierenden Anwälte, sofort zu erkennen, ob ein Scheidungsfall unfriedlich wird. Dann nämlich ist der Fall so vorzubereiten, daß der Ehe-

mann nicht in die Lage kommt, seine gesetzlichen Rechte zum Schaden des Staatszieles geltend machen zu können.

Hierbei provozieren die genannten vereinigten Juristen einen Sachverlauf, der eine rechtlich und ethisch zu verantwortende Durchführung eines unfriedlichen Scheidungsfalles verhindert. Es muß verhindert werden, daß der Ehemann in einem seriösen rechtlichen Umfeld fordern kann:

- das Sorgerecht für die Kinder der Ehe
- das begründete Recht auf Verweigerung von Unterhalt an die Frau
- das begründete Recht auf volle oder teilweise Verweigerung von Zugewinn
- das begründete Recht auf volle oder teilweise Verweigerung des Rentenausgleichs.

Hierbei werden von der Verwaltung und Justiz in Zusammenarbeit mit den Scheidungsanwälten verschiedene Maßnahmen zielgerichtet arrangiert.

Im geschilderten Fall wurden unter anderem folgende Mittel angewendet:

1. Der Ehemann wurde aufgrund ungeprüfter eidesstattlicher Aussagen aus der ehelichen Wohnung gesetzt, was automatisch die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die gemeinsamen Kinder beinhaltet.

Im Interesse der Staatsbürokratie **mußte** der Richter die Richtigkeit der eidesstattlichen Aussagen der Klägerin und ihrer Freundin ungeprüft annehmen, weil eine Überprüfung das Risiko in sich barg, daß sich wissentlich falsche Versicherungen nach § 156 StGB bzw. Verleitung zum Falscheid nach § 160 StGB dabei herausstellten. Hierbei handelt es sich um schwere vorsätzliche Vergehen – bei § 160 ist bereits der Versuch strafbar –, die mit Gefängnis bestraft werden.

Der Richter **muß** den Nachweis dieser Vergehen verhindern, weil nach § 1579 Abs. 2 BGB die potentielle Berechtigte von Unterhaltszahlungen

ihren Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verpflichteten sonst verwirkt hätte und letztlich der Staatskasse zur Last gefallen wäre. Das aber sollte das Scheidungsgesetz von 1976 ja gerade verhindern.

2. Anwaltlich geleitet, beantragte die Ehefrau anschließend Sozialhilfe, weil der Beklagte angeblich weder für sie selbst noch für die Kinder, Unterhalt bezahlte. Auch in diesem Fall **mußte** das von Gerichtsassessoren geleitete Amt die Richtigkeit ihrer Angaben ungeprüft akzeptieren und ohne vorherige Anhörung des Mannes Sozialhilfe auszahlen.

Gegen Postzustellungsurkunde wurde dem überraschten Beklagten die Überleitung von Unterhaltsansprüchen an das Sozialamt mitgeteilt, d.h., Unterhaltszahlungen durften nur noch an das Sozialamt gezahlt werden. Eine persönliche Rücksprache mit den Sachbearbeitern des Amtes wurde konsequenterweise ohne Angabe von Gründen verweigert. Ein schriftliches Ansuchen wie auch die vorgelegten Einzahlungsquittungen wurden ignoriert.

Diese Praxis des Sozialamtes wird erklärlich durch die selben Rücksichten auf den § 1579 BGB wie im vorigen Fall. Die Angaben des Hilfesuchenden **müssen** als wahr angesehen werden, weil sonst das Risiko besteht, einen Betrug nach § 263 StGB aufzudecken, was wiederum den Ausschluß des Unterhaltsanspruches nach der Ehescheidung bewirken würde.

3. Um das notwendige juristische Wirrwarr einzuleiten, veranlaßte die Anwältin zum Zwecke des sich für das Sozialamt ergebenden Zwanges zur Tatverdunkelung eine Unterhaltsklage, die durch einen Antrag auf einstweilige Verfügung der Klägerin des Inhalts ergänzt wurde, dem Beklagten ohne vorherige mündliche Verhandlung sofort aufzugeben, Unterhalt zu zahlen.

Der Richter **mußte** sofort diesem Antrag nachkommen und den Beklagten zum Beweis seiner Schuld zu den Prozeßkosten verurteilen. Sachliche Argumente werden vom Richter rigoros ignoriert oder auf die Weise beantwortet, wie jemand tut, der nach dem Weg gefragt wird und erzählt, daß seine Großmutter Amalie heißt. Währenddessen bestand das Sozialamt weiterhin auf der Überleitungsanzeige und zahlte auch weiterhin Sozialhilfe an die Klägerin, ohne dem Beklagten eine Rechnung zu schicken.

4. Behinderung des Mannes bei der Durchführung seiner Erwerbstätigkeit; hier: Verleumderische Briefe an die Fachschule für Sozialpädagogik, an der der Mann als Teilzeitlehrer arbeitete, wiederholte Einbrüche von mehreren von der Frau angeführten Personen in die Werkstatt des Mannes, der daraufhin sein Gewerbe einstellen mußte, zeitweilige Verhinderung der Auszahlungen des Arbeitsamtes an den Mann. Ziel war, die Zahlungsunfähigkeit des Mannes herbeizuführen, um einerseits einen Strafantrag wegen unterlassener Unterhaltszahlungen gegen ihn einleiten zu können und um andererseits den Zugriff auf sein Grundeigentum vorzubereiten. Auch eine strafrechtliche Verfolgung der Einbrecher, die ihr Diebesgut in einem Kleintransporter fortführten, unterblieb aus Gründen des § 1579 BGB. Der Richter **muß** die Verfolgung dieser Vergehen verhindern, weil nach § 1579 Abs. 2 BGB die potentielle Berechtigte von Unterhaltszahlungen ihren Unterhaltsanspruch gegenüber dem Verpflichteten sonst verwirkt hätte.

5. Die Abweisung von begründeten Sorgerechtsanträgen geschieht immer auf der Basis vom Jugendamt erstellter Berichte, die grundsätzlich die Eignung der Mutter und die Nichteignung des Vaters hervorheben und gleichzeitig Tatsachen, die diesen Darstellungen widersprechen, kaltblütig zurückweisen. In seinem letzten Sorgerechtsantrag verwies der Vater darauf, daß seine Kinder nicht nur total die schulische Mitarbeit verweigerten, in Diebereien verwickelt waren und konstant den Unterricht störten, sondern daß seinem jüngsten Sohn schriftlich eine Versetzung auf eine Sonderschule angedroht worden war. Der Staatsapparat reagierte auf verschiedene Weise auf diese Anträge: Einweisung des Vaters in eine psychiatrische Anstalt, um ihn dazu zu zwingen, keine Anträge mehr zu stellen (Der entsprechende beamtete „Nervenarzt“ erklärte dem Beklagten einige Wochen vorher, daß er sich in Zukunft an richterliche Beschlüsse zu halten und daß er die Berichte des Jugendamtes nicht mehr zu beurteilen hätte, sonst würde man andere Methoden kennen, ihn zu disziplinieren.), Aussageverbot für die Lehrer als Zeugen des Mannes, gerichtliche Verweigerung der Zeugnisauslieferung an den Vater als Beweismaterial, weil diese Daten dem geschützten Individualbereich der Kinder zugehörten usw.

6. Komplizierter erweist sich die Handhabung des unverändert weiterhin gültigen § 1381 BGB. Es handelt sich dabei um die Verwirkung des Zugewinnausgleichs, wenn der Ausgleich „nach den Umständen des Falles grob unbillig“ wäre. Auch die Erörterung dieser Regelung muß vor Gericht im Interesse der Bürokratie vermieden werden, da *einerseits* die grobe Unbilligkeit auch durch ein Verhalten gerechtfertigt sein könnte, welches ebenso den Unterhaltsanspruch verwirkt. *Andererseits* gibt der Zugewinnausgleich auch in den immer zahlreicher werdenden Fällen, wo der Unterhaltsverpflichtete beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht zur Leistung von Unterhaltszahlungen imstande ist und er den Stamm seines Vermögens nach dem Gesetz nicht unbedingt verwerten braucht, die Möglichkeit, über den zerteilten Vermögensstamm Gelder locker zu machen, die für die Unterhaltsverwertung heranziebar sind. Darum muß der Vermögensstamm **prinzipiell** zerschlagen werden, was im hier beschriebenen Fall eines schuldenfreien Haus- und Werkstattgrundstückes zur **vollständigen** Enteignung des Mannes führte.

Insgesamt ist ersichtlich, daß bei der Kompliziertheit der Vernebelung der wahren Absichten der Bürokratie im Hinblick auf die individuelle Verschiedenheit aller Fälle ein **vereinheitlichtes** Vorgehen notwendig ist, dem der Schein der Individualität gegeben wird.



7. In dieser Zeit wandte sich der Beklagte an das Bundesverfassungsgericht wegen Verletzung seiner Grundrechte und beschrieb ausführlich in Form und Inhalt seinen Beschwerdegrund.

Die "Gerichts"beamten versuchten mit insgesamt sechs Anschreiben den Beklagten zur Rückziehung seiner Beschwerde zu bewegen. Es wurde so getan, als hätte der Beklagte nicht deutlich gemacht, was er zu beklagen hatte und woraus die Verletzungen seiner Grundrechte bestanden. Mit derselben „Begründung“ wurde die Beschwerde dann auch abgewiesen.

Diese arglistige Art der Faktenbehandlung – also konstant zu behaupten, die Verletzung von Grundrechten sei nicht hinreichend beschrieben – hat das Endziel, eine eventuelle Klage vor der Europäischen Menschenrechtskommission unmöglich zu machen.

8. Im Beschluß der Menschenrechtsorgane wird dann auch nicht auf den Klagegrund eingegangen, statt dessen eben dieser Klagegrund, identisch mit dem beklagten Beschluß des BVerfG, von der Kommission als Begründung dafür angeführt, daß sich die Kommission nicht mit der Sache beschäftigen dürfe, weil das BVerfG seine Beschwerdeabweisung mit fehlender Nachvollziehbarkeit der Beschwerdegründe untermauert hatte. Das ist die weiter oben erwähnte arglistige Nummer, die nun abgezogen wurde.

Daraus konstruierte der Sekretär namens der Kommission entsprechend der Erklärung des Justizministeriums, daß rechtskräftige Urteile deutscher Gerichte vermuten lassen, keine Menschenrechte zu verletzen, daß der Beklagte den innerstaatlichen Rechtszug nicht erschöpft habe. Dadurch veranlaßt, könne sich die Kommission unter Hinweis auf Art. 26 EK nicht mit der Beschwerde befassen.

Die Kommission arbeitete also mit derselben Methode wie die deutschen Gerichte.

Sie beschäftigte sich nicht in der Sache mit dem Fall, sondern ignorierte einerseits des Beklagten Beschwerdegrund als solchen und benutzte ihn andererseits als Grund der Beschwerdeabweisung.

Diese abscheuliche und jegliches Rechtsempfinden verhöhnende Vorgehensweise im Namen der Menschenrechte ist immer anwendbar, um jede Menschenrechtsverletzung, soweit sie der Bürokratie jeweils opportun erscheint, gerichtlich abzusichern.

9. Selbstverständlich wurde der entrechtete Mann auch vom Petitionsausschuß des Bundestages ebenso verhöhnt wie vom Justizminister, dem Bundespräsidenten als ehemaligen Präsidenten des BVerfG, von der Präsidentin des Bundestages und dem ehemaligen Chef des Bundeskanzleramtes und jetzigen Fraktionsvorsitzenden der CDU.

Der Titel *Terrorjustiz* ist nicht zufällig als Buchtitel gewählt worden. Das Wort *Terror* bedeutet erstens: in Schrecken setzen, einschüchtern und zweitens: verscheuchen, durch Schrecken verjagen. Der Leser wird, wenn er mit dem Buche fertig ist, dem Autor ohne weiteres beipflichten, daß der Titel passend gewählt ist.

Schon gleich zu Anfang sei darauf hingewiesen, daß 20 Jahre Erfahrung mit den Umständen des Ehescheidungsrechts von 1976 ergeben haben, daß es keine „zugelassenen“ Mittel gibt, um das Unrecht abzuwehren. Das ist auch logisch.

Wir haben es hier mit einer kriminellen Vereinigung im eigentlichen Sinne zu tun: einem Ringverband der Beamten und Richter und schmarotzernder Gruppen von „Berufs“-Politikern als Berufsverbrecher.

Hier ist militanter Widerstand angesagt und deshalb gibt der Verfasser im Buche auch eine Einführung in die in Preußen-Deutschland natürlich grundgesetzlich verbotene naturrechtliche Widerstandslehre und Hinweise auf praktischen Widerstand.

Das letzte Drittel der Bevölkerung, in welches jedermann – es sei denn, er ist Beamter oder Richter – abrutschen kann, hat nichts durch Betteln zu erwarten. Nur wer sich sein Recht nimmt – einschließlich seines Rechtes auf Widerstand –, kommt weiter.

## 4.2 Sammenfattende redegørelse

Forbundsrepublikkens statsformål er tjenestemændenes forsørgelse.

Dette statsformål er “nedarvet” og kan tilbageføres til den Tyske Ridderordens stat i Preussen. Efter 1945 lykkedes for det tyske statsapparat at undgå at blive afmagtet af den parlamentariske demokrati. Det lykkedes for staten at uskadeliggøre de demokratiske indretninger. I forbindelse med det 2/3-dels-samfund lykkes det for tjenestemændene, at sikre sig en parlamentarisk flertal til deres herskabsudøvelse – på trods af systemets formaldemokratisk opbygning.

2/3-dels-samfundets princip bygger på, at ved hjælp af informationssystemet og den materielle korrumpning af 2/3-dele af befolkningen på bekostning af den resterende sidste tredje-del altid kan opnås et parlamentarisk flertal. Således beviser man systemets legitimation. Denne moderne form af dele-og-herske-systemet arbejder med angsten og egoismen og den med dette sammenknyttede aggressivitet inden for 2/3-dels-flertallet, som frygter, også at glide ned til den sidste tredje-del, hvis der ikke følges de herskendes regler.

Den tyske stats politik domineres i sidste instans af retsvæsenet. Domstolene er traditionelt embedsvældets forlængrede arm. Domstolene blev 1945 formel løst fra tjenestemandssystemet, for på denne måde at slippe for eventuelle anvisninger fra den demokratisk legitimerede politiske magt. Fordi disse traditionelle domstole ikke udsættes for magtkontrol, er de i praksis også uafhængige af loven. Dette gælder især for den ny opfundne forfatningsdomstol med sin fdGO-generalklausul. Under den funktionerende 2/3-dels-samfunds betingelser opstår ingen konflikter mellem parlament og statsbureaukratiet, fordi en korrumpet vælgerflertal sørger for et flertal af tjenestemænd som parlamentarier.

I tilfældet af en systemkrise har man undtagelsesretten.

En særlig og eksemplarisk kapitel af den tyske “socialpolitik” er den “Første Lov vedr. ægteskabs- og familierettens reform” af den 14. juli 1976, ved dette bureaukratiet under påstanden om at ville liberalisere skilsmisseretten – som betyder her samtidig at ville tilsløre menneskers grundrettighederne misagtelse –, aflaster skattepræbenden. De ifølge den samfundsmæssige udvikling betingede eksplosionsagtig voksede varige følgeomkostninger af skilsmisser privatiseredes.

Sammenfattende kan siges, at den moderne stat, som vil opnå en effektiv udnyttelse af de økonomiske muligheder, skal udvide sine funktioner. Svarende til globalstyringens tankegang erstattes under denne proces resterne af den liberalkapitalistiske markedsmekanisme, altså konkurrencen, og de selvstændige forretningsdrivendes privatautonomi over for kapitalet i videst gående omfang af statslige styrings- og korrekturaktiviteter. Samtidigt udvidede sig det politisk-administrative system ind i hidtil stadig væk private livsområder, altså ind i systemet af den socio-kulturelle tradition. For at kunne opretholde den maksimale investeringsevne, som på den ene side i tjenestemændenes forsørgelsesinteresse ikke skal føre til realisationsvanskeligheder af kapitalet og på anden side sågar skal skaffe udvidede udnyttelsesmuligheder, skal skatteindtægterne stå for tjenestemændenes indkomster og “sociale ydelser” til folket, som er nødvendigt for at kunne opretholde den “sociale fred”. Selv om disse beløb formindsker det akkumulationsdygtige kapital, retfærdiggør de sig alligevel, hvis de forbedre systemets funktionalitet for udnyttelsesbetingelserne. Således giver det sig i interessen af den akkumulationsdygtige kapital optimering, at arbejdskraftens reproduktionsomkostninger flyttes fra det individuel-familiære område og rationaliseres ved hjælp af kollektive forsørgelsesydelse eller andre forholdsregler, der finansieres ved skat eller sociale afgifter.

Samtidigt vandt konsumvarerne en forhøjet betydning for merværdi-realisationen. Det betyder, at mennesket ikke kun i henhold til sin arbejdsfunktion, men også i henhold til sine driftstilbøjeligheder og sin spontanitet som konsumfunktion, blev mål af kapitalets tilegnelsesfunktion, hvorved varerne transformeres til fantasiværdier. Denne proces rystede den liberale teori af den retfærdige ækvivalentbytte, af den frie konkurrence og af den forretningsmæssige selvstændighed, ødelagde det kulturelt nedarvede traditionsomfang forstået som lukket verdensbillede, der ikke sattes spørgsmålstejn ved. Processen lod end så videre blive princippet af gratifikationsudsættelse som føringsidee af den borgerlige adfærdsnormering disfunktionalt – i konsumismens interesse. Men ve, hvis det ikke lykkes at tage tilstrækkelige midler fra kapitalfonden og revenuefonden for at kunne financere kompensatoriske gratifikationer i form af penge, fritid og sikkerhed og med dette at kunne opfange den generelle motivationssvaghed ! Inden for dette efterborgerlige kapitalistiske samfund bliver under en kontinuerlig fremskruet proces en til enhver tid som tilfredsstillende opfattet konsumsituation til systemets eneste legitimationsbasis.

Inden for denne udvikling mistede familie og ægteskab som dens basis dens hidtidige hovedfunktion.

Familien inden for den borgerlige samfund og denne ideologisk følgende også den småborgerlige familie, hvor indkomst står i stedet for kapital, ses fra deres forfægters side som statens og kulturens basis.

Den sidste basis af et hvert samfund er den dette tilbunds liggende produktionsform og familien spiller inden for dette, såfremt det drejer sig om kapitalistiske produktionsforhold, deres nøjagtigt beskrevne rolle i kapitalets udnyttelsesproces.

Inden for det borgerlig-småborgerlige samfund er familien den centrale ideologiske kimcelle. Det betyder konkret, at kapitalejerens privatautonomi på markedet og inden for forretningen svarede til kvindens og børnenes afhængighed af familiefaderen.

Globalstyringens efterborgerlige kapitalisme derimod skiller ejeren fra kapitalet, aflyser markedet og konkurrence inden for makroområdet og øgelægger med dette familiefaderens autoritet og samtidigt familien som produktionssted af det borgerlige individ, der jo heller ikke mere svarer til de forandrede kapitalistiske udnyttelsesbehov. Ud over dette griber staten for disse udnyttelsesbehovs skyld sårende ind i de traditionelle privatistiske reproduktionsbetingelser. Her skal nævnes indgreb i familieplanlægning og ægteskabsjura, der sænker seksualtabuer og emancipationsbarrierer. Disse statslige indgreb imødekommer kapitalets angreb på individet: driftsudsættelse til fordel af senere tilfredsstillelse akcepteres ikke mere uden problem. Behov skal realiseres umiddelbart.

Inden for denne proces, hvor den langfristede behovshensættelse har mistet både almen-økonomisk og for den enkelte konsument sin tilsyneladende rigtighed, har de driftsstrukturelt forankrede disciplineringsaktiviteter mistet nogen kraft, som hidtil kortfristet udrettede behov allerede indre psykisk censurerede.

I stedet af undergravede symboler af den nedarvede kulturarve findes nu varenes transformerede antræksformer, der aktiveres af de konsumstabiliserende socialteknikker. Sammen med den borgerlige gratifikationshensættelse og lettelsen af de denne formidlende seksualtabuer opnås altså ingen virkelige seksuelle befrielse, men de forøgede bestræbelser, som står til den strakse behovstfredsstillelse til rådighed, rettes på seksualiserede vareemner. Med dette prøves ved hjælp af reklameaktiviteter at fylde varetillbudet med seksuelle fantasier. Subjekterne funktionaliseres for udnyttelsesprocessen ikke kun som vare arbejdskraft, men som helhed, altså også privat.

Familien inden for den globalstyrede kapitalisme har altså helt og holdent tabt kapitaldannelse funktion og med dette også den familiære funktion: opdragelse, beskyttelse, omsorg og

vejledning. Familien har nu tilfældigvis uafhængig af den juridiske normering konsumptive funktioner over for de statslige "socialydelser" og over for vareproduktionen. Familien, som mere og mere løsnes fra de direkte forbindelser vedrørende samfundets reproduktion, beholder kun skinbart et indre rum af intens privatisme tilbage. I virkelighed mister den sammen med de økonomiske opgaver også de beskyttende funktioner.

Det preussiske bureaukrati har lige fra starten, da det påtvang deres undersatter den kapitalistiske produktionsmåde, til deres egen fordel manipuleret med privatrettens centrale institution, dvs. produktionsmidleres ejerskab og sammenhørende garantier: kontraktfrihed, erhvervsfrihed og nedærningsfrihed.

Efterhånden indskrænkes ejendomsretten ikke kun ved de nævnte polit-økonomiske interventioner, men ligeså ved juridiske garantier, som skal genindsætte den formale kontraktlighed også materielt mellem partner i typiske sociale situationer. På denne måde kan den kapitalistiske økonomi som den mest effektive opretholdes. Den "svagere partners" nødsituation kan for den sociale freds skyld således reguleres, at tjenestemændenes skattepræbende aflastes på bekostning af den "stærkere partner", uden at denne befinder sig i en forsvarlig position.

Dette forklarer, hvilken opgave familien har inden for den efterborgerlige samfund. Mere tydeligt bliver familien forandrede funktion, når man ser på den 1976 helt forandrede skilsmisseret i forbundsrepublikken Tyskland.

Den borgerlige familie er et produkt af den private autonomi, der fornægter sin økonomiske oprindelse. Da samfundet plejer at blande sig ved love i menneskernes forhold, ville ifølge dette et forhold først være "privat", når det ikke var juridisk normeret.

For den "formerede samfunds" familie gælder ikke mere Karl Marx' udtalelse til den preussiske ægteskabslov af 1842: "Ville ægteskabet ikke være familiens basis, så ville den lige så lidt som venskabet være tema for lovgivningen." Dagens efterborgerlige kapitalisme har ikke behov for det borgerlige menneske og således heller ikke for familien som det borgerlige individs reproduktionssted.

Det nye menneskes socialisation er "offentlig", formidlet gennem "socialstaten" og produktionsoffentlighederne. Mens nu mere og mere også venskab omfattes af juridiske reguleringer, klargøres, hvorfor på trods af familiens funktionstab stadig væk findes lovgiverens interesse vedrørende ægteskabsretten, en selvfølgelig forandret interesse.

Således erstattes med loven fra 1976 den borgerlige ægteskab med en ægteskabsform, som ikke mere markeres af "højagtelse for mennesket", den "urørlige menneskelige værdighed" eller "sædeloven", men kun af bureaukratiets materielle interesser.

Ifølge Hegel er den borgerlige ægteskab ligesom alle andre sædelige forhold uadskillelig. Men det virkelige ægteskab behøver ikke svare til ægteskabets væsen. Det virkelige ægteskab kan lide den sædelige død ligesom inden for naturen den fysiske død sætter punktum for et liv. Ligesom en dødsattest er afhængig af dødens kendsgerning og ikke af de medvirkendes ønsker, skille også lovgiveren kun konstatere døden efter de ufejlbarligste symptomer. Det er vist nok vanskeligt at bestemme et dødt ægteskabs kriterier. Sikkerheden for, at betingelserne for et afdødt sædelig forhold må konstateres – efter videnskabets stand og den almindelige opfatning –, forefindes vist nok kun, hvis loven er et bevidst udtryk af folkets vilje, hvis loven er skabt med folket og igennem folket. Disse tidlige meninger af Marx forudsætter et samfund, inden for dette den gensidige underholdsforpligtelse ligeså er del af ægteskabets sædelige substans som kontraktbrud udelukker denne underholdsforpligtelse. Dette krævede, at de frivillig kontraktsluttende personer holdt sig til ægteskabets love og ikke prøvede at gennemtvinge deres nykker imod sagens væsen. For således havde de tabt deres ret på samfundets omsorg. Det var og er kontraktrettens sædeligt indhold, at de frivillig

kontraktsluttende partier for et kontraktbruds tilfælde tilstår den skadede en tilsvarende erstatning. Uden denne regel ville kontrakter være meningsløse.

Da familien efterhånden og i stort omfang er blevet sat uden for samfundets reproduktionssammenhæng, kunne man nu lade være med at registrere ægteskab og familie. Opløsningen af en ægteskab kunne derfor tilsidesættes med opløsningen af et "løst" partnerskab.

Men så er det ikke. Man kan sige, at ægteskabet, sålange familien er samfundets reproduktionssted, skilles efter de sædelige forholds kriterier. Men når efterhånden familien taber dens karakter som reproduktionssted, visner også lovgiverens interesse vedrørende ægteskabet som sædeligt forhold.

Inden for denne i alle moderne samfund i tendencen ligeagtige proces erstattes den traditionelle sædelig begrundede familiære underholdsforpligtelse med den offentlige, skattefinancerede bistand.

I forbundsrepublikken og efterfølgende andre steder i Europa derimod omfunktionerede bureaukratiet ægteskabet fra en historisk ikke mere relevant sædelig institution til en institution af den indre imperialisme. Dette sker ved successiv udbygning af den nu kun i kapitaludnyttelsens interesse stående underholdsforpligtelse, mens man skamløst udnytter folkets traditionelle tænkerester. I lyset af dette er diskussionen om ægteskaber mellem homoseksuelle at se.

Parallelt med denne forfald traditioneller normer voksede antallet af skilsmisser. Efter den gamle skilsmisseret tiltog antallet af skyldige kvinder i så stort omfang, at statskassens bistandsydelse til dem krævede betydelige midler. På grund af dette kunne tjenestemændenes og dommernes indkomster ikke mere forhøjes. Det gamle skilsmisseret blev således truende disfunktionalt for forbundsrepublikkens statsformål: at være tjenestemændenes luksusherberg.

Tjenestemandsforsørgelsesloven fra 1976, som skaffede tjenestemændene en storartet forhøjelse af deres "forsørgelsesbeløb", skal derfor direkte forbindes med indholdet af den nye skilsmisseret fra samme år.

Bureaukratiet sikrede sig denne luksus helt på bekostning af en af de fraskilte parter. Ved denne lov blev et engang indgået ægteskab finansielt uopløseligt, lige meget, under hvilke betingelser dette sker og helt løst fra sædelig-moralske betragtninger.

Ny optaget i underholdsretten blev den såkaldte forsørgelsesudligning ved pensionsrettighederne. Dette fører i tendensen til fattiggørelse af de fraskilte pensionister.

For di alle disse regler står i hårrejsende modsætning til de almindelige opfattelser af menneskets værdighed og de sædelige forhold, findes i loven udelukkelsen af underholds- og andre rettigheder, hvis det ville være urimeligt. Men denne regel ville jo genoptage den gamle skylddiskussion og får derfor ingen praktisk betydning. Den har kun en legitimatorisk funktion. Bureaukratiets bestræbelser om at undgå hver drøftelse om skyldig opførsel af den underholdsberettigede eller om andre kendsgerninger, der ville udelukke underholdsberettigelse, viser en kædereaktion:

Ifølge loven udelukkes udligningen af den ægteskabelige tilgevinst, hvis den ville være urimelig efter omstændighederne. Men drøftelserne om dette afvises også, fordi omstændighederne samtidigt også kunne udelukke underholdsberettigelse og i stedet statskassen måtte tiltræde.

En anden følge af denne politik er reguleringerne vedrørende forældremyndighed over mindreårige børn. For at kunne opretholde parternes underholdsberettigelse, fratages den underholdsforpligtede part regelmæssigt forældremyndigheden, lige meget, hvilken part synes den bedre egnede forældre. Meningen er, at kunne også for'mel-etisk opretholde underholdsforpligtelsen.

Det er indlysende, at bureaukratiet er nødt til at affærdige samtlige skilsmissesager efter et enhedsskema. Ellers ville det ikke være muligt, at afgøre alle de forskellige skilsmissesager med samme resultat og samtidigt at tilsløre bureaukratiets motiver.

Denne retspraksis er illegitim og strider mod menneskerettighederne.

Men føres klage foran forbundsforfatningsdomstolen, som ikke er en rigtig domstol, da den ikke opfylder en domstols kriterier, afvises klagen med den påståede begrundelse, at krænkelser af grund- og menneskerettigheder ikke ville være forståeligt fremstilt. Fordi så en afgørelse ikke kan ankes i Tyskland, kan den kun forelægges for den europæiske menneskerettighedskommission, en skabelse af den tyske bureaukratie.

Men også her afvises klagen til realitetsbehandling. Dommerne påstår, de må ikke behandle sagen, fordi sagsøgeren ikke har udtømt sit hjemlands klagemuligheder, da krænkelser ikke blev beskrevet.

Med dette er den indre imperialisme en institution inden for den bureaukratiske EU.